

**Die Kurzbeschreibung von Hadsch, Umra und
dem Besuch**

im Lichte

des Korans und der Sunna

Zusammengestellt von:

Ministerium für islamische Angelegenheiten, Da'wa und
Rechtweisung

Vorwort

Alles Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten, und Allahs Segen und Friede seien auf unserem Propheten Muhammad, seiner Familie und auf all seinen Gefährten. Alsdann:

Der Hadsch ist eine der Säulen des Islam, den Gott seinen Dienern zur Pflicht gemacht hat. Allah, der Erhabene, sagt im ehrwürdigen Koran dazu: **„Und Allah steht es den Menschen gegenüber zu, dass sie die Pilgerfahrt zum Hause unternehmen - (diejenigen,) die dazu die Möglichkeit haben.“** (Sure 3:97).

Al-Buḥārī (Hadith-Nr.: 8) und Muslim (Hadith-Nr.: 16) überlieferten nach ‘Abdullāh Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: **„Der Islam wurde auf fünferlei errichtet: Dem Zeugnis, dass es keinen Gott außer Allah gibt und dass Muḥammad Sein Diener und Gesandter ist, dem Verrichten des Gebetes, dem Entrichten der Zakāt-Abgabe, der Pilgerfahrt zum (heiligen) Hause (in Mekka) und dem Fasten des Monats Ramaḍān.“**

Auf Bestreben des Ministeriums für islamische Angelegenheiten, Da’wa und Rechtweisung im Königreich Saudi-Arabien, den Pilgern des Heiligen Hauses Allahs, den Umra-Pilgern und den Besuchern der Moschee des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, dabei zu helfen, die Riten in Übereinstimmung mit dem Koran und der Sunna Seines Gesandten und dem, worüber sich die ehrenwerten Prophetengefährten und die Gelehrten der Umma einstimmig geeinigt haben, durchzuführen, hat es dieses Werk zusammengestellt, um die Riten des Hadsch, der Umra und des Besuches der beiden Heiligen Moscheen zu erleichtern und näher zu bringen.

Es ist ein Handbuch, das die Beschreibung von Hadsch und Umra im Lichte des Korans und der Sunna Seines Gesandten und dessen, worüber sich die ehrenwerten Prophetengefährten und die Gelehrten der Umma einstimmig einig waren.

Zudem wurde das Buch in Kapiteln unterteilt, damit es leichter ist, es zu verstehen und demnach durchzuführen, und zwar wie folgt:

Das erste Kapitel: Definition, Rechtsurteil und Weisheit der Legitimität des Hadsch.

Das zweite Kapitel: Das Reisen und seine Regeln.

Das dritte Kapitel: Die Voraussetzungen für die Verpflichtung des Hadsch.

Das vierte Kapitel: Die Mawaqīt für die Durchführung von Hadsch und Umra.

Das fünfte Kapitel: Die Arten der Riten des Hadsch.

Das sechste Kapitel: Das Opfertier für den Hadsch und die dafür geltenden Vorschriften.

Das siebte Kapitel: Die Verbote während des Ihram-Zustands.

Das achte Kapitel: Die Sühnetaten bei der Missachtung der Verbote des Ihram-Zustandes.

Das neunte Kapitel: Die Beschreibung der Riten der Umra.

Das zehnte Kapitel: Die Säulen und die Obligatorischen des Hadsch.

Das elfte Kapitel: Die Beschreibung der Riten des Hadsch.

Das zwölfte Kapitel: Der Besuch der Prophetenmoschee.

Der Buchtitel lautet: **Die Kurzbeschreibung von Hadsch, Umra und dem Besuch im Lichte des Koran und der Sunna.**

1. Definition, Rechtsurteil und Weisheit der Legitimität des Hadsch

Hadsch bedeutet sprachlich: sich begeben.

Als islamisch rechtlicher Begriff bedeutet Hadsch: sich nach Mekka und zu den heiligen Stätten zu begeben, um eine bestimmte Handlung zu einer bestimmten Zeit durchzuführen.

Rechtsurteil: Es ist einmal im Leben Pflicht, sofort, wenn man die Fähigkeit dazu hat.

So wer auch immer die Bedingungen zur Durchführung des Hadsch erfüllt, sofern es keine Hinderungsgründe bei ihm gibt, und ihn trotzdem vom ersten Jahr an aufschiebt, in dem er dazu in der Lage ist, der begeht eine Sünde wegen der Verzögerung.

Die Beweise für die Verpflichtung zum Hadsch: Es ist erwiesen, dass der Hadsch eine Pflicht gemäß dem Koran, der Sunna und dem Konsens ist.

Im ehrwürdigen Koran steht: „**Und Allah steht es den Menschen gegenüber zu, dass sie die Pilgerfahrt zum Hause unternehmen - (diejenigen,) die dazu die Möglichkeit haben.**“ (Sure 3:97).

Was Sunna betrifft, berichtete Abū Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm: „Allahs Gesandter, Allah Segen und Friede auf ihm, hielt eine Ansprache an uns und sagte: „**Ihr Menschen! Allah hat euch die Pilgerfahrt (Ḥaǧǧ) zur Pflicht gemacht, so unternimmt die Pilgerfahrt!**“ Ein Mann fragte: „Jedes Jahr, o Gesandter Allahs?“, worauf dieser schwieg und der Mann seine Frage zweimal wiederholte. Dann sagte Allahs Gesandter, Allah segne ihn und gebe ihm Heil: „Würde ich Ja sagen, so wäre es für euch wahrlich Pflicht, und ihr könnt es nicht.“ Hierauf fügte er hinzu: „Lasst mich in Ruhe, solange ich euch in Ruhe lasse; denn diejenigen vor euch sind nur durch ihr vieles Fragen und ihre Meinungsverschiedenheiten mit ihren Propheten zugrunde gegangen. Wenn ich euch also Anordnung zu etwas erteile, dann tut es, soweit ihr könnt; und wenn ich euch etwas verbiete, dann unterlasst es.“¹

¹ Muslim, Hadith-Nr.: 1337.

Und die muslimische Umma ist sich darüber einig, dass der Hadsch für alle Menschen, die dazu die Fähigkeit haben, einmal im Leben zur Pflicht wird.²

Und die Weisheit, um derentwillen Allah die Schöpfung erschaffen, die Gesandten gesandt, die Bücher offenbart und die Gesetzgebungen erlassen hat, ist der Glaube an die Einheit Allahs (Tawhed) und die aufrichtige Anbetung zu Ihm allein, ohne Partner, und dies ist offensichtlich und klar in den Riten des Hadsch. Der Zweck des Hadsch für die Gottesdiener ist es, den Glauben an die Einheit Allahs zu zeigen, Ihn aufrichtig zu verehren und Ihm, gepriesen sei Er, nichts beizugesellen. Dann das Motto des Hasch lautet:

„Labaik Allahumma labaik, labaik laa shariika laka labaik, inna-l hamda wa-ni'mata laka wa-l mulk, laa shariika lak.“

„Hier bin ich O Allah, Dir zu dienen; hier bin ich, Dir zu dienen. Hier bin ich, Dir zu dienen; Du hast keinerlei Teilhaber, hier bin ich, Dir zu dienen. Wahrlich, aller Lob und jede Wohltat sind Dein und die Herrschaft. Du hast keinerlei Teilhaber.“

Für alle Menschen und Dschinn ist es Pflicht, alle gottesdienstlichen Handlungen Allah allein zu widmen, der keinen Partner hat. Wer immer sie einem anderen als Gott widmet, hat somit Gott andere zur Seite gestellt.

Im ehrwürdigen Koran stehen: **„Und Ich habe die Ginn und die Menschen nur (dazu) erschaffen, damit sie Mir dienen.“** (Sure 51:56), **„Allah vergibt gewiß nicht, dass man Ihm (etwas) beigesellt. Doch was außer diesem ist, vergibt Er, wem Er will. Wer Allah (etwas) beigesellt, der hat fürwahr eine gewaltige Sünde ersonnen.“** (Sure 4:48) und: **„Wo doch al-Masih (selbst) gesagt hat: "O Kinder Isra' ils, dient Allah, meinem Herrn und eurem Herrn!" Wer Allah (etwas) beigesellt, dem verbietet fürwahr Allah das Paradies, und dessen Zufluchtsort wird das (Höllens)feuer sein. Die Ungerechten werden keine Helfer haben.“** (Sure 5:72).

² Es wurde von vielen Gelehrten überliefert, darunter: An-Nawawī in *al-mağmū'* (7/7), und Ibn Qudāma in *al-muğnī* (5/6).

Gottesanbetung ist eine umfassende Bezeichnung für alles, was Gott liebt und was ihm gefällt, einschließlich Worten und Handlungen, äußerlich und innerlich, wie z. B. Gebet, Zakat, Fasten, Pilgerfahrt, Bittgebet, Furcht, Angst, Hoffnung, Reue, Vertrauen auf Gott, Suche nach Hilfe und Versorgung bei Gott und andere Arten der Anbetung.

2. Das Reisen und seine Regeln

Sprachlich gesehen bedeutet Reisen, eine Strecke zurückzulegen.

Und islamisch rechtlich gesehen ist es dazu bestimmt, die Entfernung der Reise zurückzulegen. Es ist bekannt, dass diese Strecke ungefähr sechzehn *Farsakhs* (*alt arabische Maßeinheit*) sind, was vier *Burud* (*alt arabische Maßeinheit*) oder achtundvierzig Meilen bzw. achtzig Kilometer ist. Es handelt so sich um eine zweitägige Reise in einer moderaten Zeit. Al-Buḥārī sagte: „**Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, bezeichnete eine Strecke von einem Tag und einer Nacht als Reise.**“³ Ibn ‘Abbās und Ibn ‘Umar pflegten bei einer Reise von 4 *Burud* das Gebet zu verkürzen und ihr Fasten zu brechen, was sechzehn *Farsakhs* entspricht.“^{4,5} Reisen dient vielen Zwecken, religiösen und weltlichen.

Das Rechtsurteil: Es hängt davon ab, zu welchem Zweck man reist:

Wenn es für einen verpflichtenden Gottesdienst ist, dann ist es verpflichtend, wie die verpflichtende Pilgerfahrt.

Und wenn es für einen empfohlenen Gottesdienst ist, dann ist es empfohlen, wie die Reise für Durchführung einer *Umra* (einer kleinen Pilgerfahrt) und für den Besuch der Moschee des Gesandten Gottes, Allahs Segen und Friede auf ihm.

Und wenn es für eine erlaubte Angelegenheit ist, dann ist es erlaubt, wie das Reisen für einen erlaubten Handel.

Und wenn es für etwas Verwerfliches ist, dann ist es verwerflich, wie wenn eine Person allein reist, außer für etwas, das unvermeidlich ist.

Und wenn es für eine verbotene Sache ist, dann ist es verboten, wie das Reisen, um eine Sünde zu begehen.

³ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1088; Muslim, Hadith-Nr.: 1339 und 421. Abū Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, überlieferte, dass der Gottes Gesandte, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „Es ist der Frau, die an Allah und an den jüngsten Tag glaubt, nicht erlaubt, eine Reise, die mehr als einen Tag und eine Nacht dauert, ohne Begleitung eines *Mahram*, zu unternehmen.“ Dies ist der Wortlaut der Überlieferung bei Al-Buḥārī, bei Muslim ist: „Es ist der Frau, die an Allah und an den jüngsten Tag glaubt, nicht erlaubt, eine Reise, die mehr als einen Tag und eine Nacht dauert, ohne Begleitung eines ihrer *Mahrams*, zu unternehmen.“

⁴ Mālik in seinem Werk: *Mūwaf’*, Hadith-Nr.: 11-15; ‘Abdelrazzāq im *Muṣanaf*, (2/524-525).

⁵ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.:2/43 und vgl. *Fatḥ al-Bārī* für Ibn Ḥağar (2/566).

Verhaltensregeln für das Reisen einer Person zum Vollziehen des Hadsch

1. Aufrichtige und reine Absicht gegenüber Gott, dem Allmächtigen zu haben, was bedeutet, dass Reisen, Hadsch, Worte und Taten und Ausgaben Gott dem Allmächtigen gewidmet sind.
2. Die Pflichten zu erfüllen, die Allah ihr auferlegt hat, wie z.B. die fünf täglichen Gebete zu verrichten, Verbotenes zu vermeiden, darauf bedacht zu sein, das zu tun, was wünschenswert ist, und sich von missliebigen Dingen fernzuhalten.
3. Darauf bedacht zu sein, rechtschaffene Gefährten auszuwählen, ihnen mit Rat zu stehen, sie zum Guten zu drängen, ihnen das Gute zu gebieten und das Böse zu verbieten, und sie mit Weisheit und guter Ermahnung zu jeder Tugend aufzurufen.
4. Sich von ihrer Familie und ihren geliebten Menschen zu verabschieden und ihr Testament zu schreiben, insbesondere die Rechte, die sie schuldet.
5. Sich die tugendhaften Sitten der Großzügigkeit in Bezug auf Körper, Wissen und Geld anzueignen, so dass man denen hilft, die Hilfe und Beistand brauchen, und denjenigen Wissen gibt, die es suchen, und großzügig mit seinem Geld umgeht, so dass man es im Interesse seiner selbst und im Interesse seiner Brüder und ihrer Bedürfnisse einsetzt. Man sollte auch geduldig gegenüber Unfreundlichkeit seiner Gefährten, ihren schlechten Manieren und ihrem Verhalten sein, und sich bemühen, ein gegenseitiges Miteinander zu finden und Liebe und Harmonie zwischen ihnen zu verbreiten.
6. Die Rechtbestimmungen für Hadsch und Umra zu lernen und darauf bedacht zu sein, sichere Bücher zu haben, die auf Beweisen aus dem Koran und der Sunna beruhen, und auf dem, was die Vorgänger dieser *Umma* von den Prophetengefährten, den ihnen folgenden Generationen und denen, die ihnen folgten, aus dem Kreis der großen Religionsgelehrten taten, und sich von Büchern fernzuhalten, die

Irrlehren und Aberglauben enthalten, wie z.B. Bücher, die zum Besuch bestimmter Moscheen oder bestimmter Orte auffordern, die nicht zu den vorgeschriebenen Orten der Durchführung des Hadsch gehören, wie z.B. die Orte außer den beiden heiligen Moscheen und den heiligen Stätten des Hadsch, oder Festlegen bestimmter Bittgebete für *Ṭawāf* (Umschreitung der Kaaba), *Sa'y* (Lauf zwischen *Safa* und *Marwa*) und anderer Dinge, für die es keine rechtlichen Beweise gibt.

7. Darauf bedacht zu sein, Gottesgedenken und rechtmäßigen Bittgebete zu den Zeiten, an den Orten und in den Situationen zu rezitieren, die sie betreffen, wie zum Beispiel das Bittgebet für das Reisen. Ibn 'Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete: **„Wenn sich der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, bei Antritt einer Reise auf sein Kamel setzte, pflegte er dreimal „Allahu Akbar“ zu sagen, dann bat er: „Gepriesen sei Der, Der uns dies dienstbar gemacht hat, und wir (selbst) hätten es nicht meistern können, und zu unserem Herrn müssen wir wahrlich zurückkehren. O Allah! Wir bitten Dich auf dieser unserer Reise um Rechtschaffenheit und Frömmigkeit, und um Taten, an denen Du Gefallen findest. O Allah! Wir bitten Dich, uns diese Reise leicht zu machen, und lasse uns ihre Länge nicht spüren (oder: verkürze uns den langen Weg). O Allah! Du bist (allein) der Gefährte auf Reisen und der (alleinige) Verwalter der (zurückgebliebenen) Familie. O Allah! Ich nehme Zuflucht zu Dir vor den Mühsalen der Reise, vor dem düsteren Anblick, und vor dem unheilvollen Geschick im Vermögen und in der Familie.“** Bei der Rückkehr fügte er dazu: **„Wir kehren zurück, reumütig und unseren Herrn dienend und Ihn lobend.“**⁶

Es gehört zur Sunna, *takbīr* (Allah ist am größten) zu sagen, wenn man zu einem höheren Ort aufsteigt, und das *tasbīḥ* (Gepriesen sei Allah) zu sprechen, wenn man zu einem niedrigeren Ort hinabsteigt. Ğābir Ibn 'Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete: **„Wenn wir**

⁶ Muslim, Hadith-Nr.: 1342.

(einen Höhenzug) aufstiegen, pflegten wir Allah mit *takbīr* zu preisen, und wenn wir abstiegen, pflegten wir Allah mit Tasbih zu preisen.“⁷

Und wenn man in einer Unterkunft ankommt, soll Allah so beten „Ich nehme Zuflucht bei den vollendeten Worten Allahs vor dem Unheil dessen, was Er erschaffen hat.“ Denn wer in einer Unterkunft ankommt und dieses Bittgebet spricht, dem wird nichts schaden, bis er jene Unterkunft verlassen hat. Ḥaula bint Ḥakim, Allahs Wohlgefallen auf ihr, berichtete: „Ich hörte den Gesandten Allahs, Allah segne ihn und gebe ihm Heil, sagen: **„Wenn jemand in einer Unterkunft ankommt, und dann betet: „Ich nehme Zuflucht bei den vollendeten Worten Allahs vor dem Unheil dessen, was Er erschaffen hat“, dem wird nichts schaden, bis er jene Unterkunft verlassen hat.“⁸**

8. Jede Person, die Hasch oder Umra (kleine Pilgerfahrt) unternimmt, muss sich an die Vorschriften und Anweisungen im Hinblick auf die Organisation der Durchführung von Hadsch und Umra halten, also im Gehorsam gegenüber Gott, dem Allmächtigen sowie gegenüber den Befehlshabern. Allah sagt im ehrwürdigen Koran: **„O die ihr glaubt, gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und den Befehlshabern unter euch!“ (Sure 4:59)**. Und der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte in einer Überlieferung: **„Hören und Gehorchen ist jedem muslimischen Menschen in alldem Pflicht, was er mag und was er nicht mag, solange von ihm keine sündhafte Tat verlangt wird.“⁹** Außerdem dient die Einhaltung dieser Anweisungen dazu, das Interesse der Hadsch- und Umra-Pilger zu erfüllen und von ihnen den Schaden abzuwenden.

⁷ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.:2339.

⁸ Muslim, Hadith-Nr.: 2708.

⁹ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 7144 und Muslim, Hadith-Nr.: 1839. Hier ist der Wortlaut bei Muslim.

Seine Eminenz Scheich Abdul Aziz Ibn Baz, möge Gott, der Allmächtige, ihm gnädig sein, sagte: „Es ist für die Pilger - möge Gott ihnen Erfolg gewähren - verpflichtend, sich an die Anweisungen zu halten, die der Staat befiehlt - möge Gott ihm Erfolg im Interesse der Pilger gewähren -, weil Gott, gepriesen sei Er, das Hören und den Gehorsam gegenüber den Machthabern im Guten befohlen hat. Außerdem gehören die Anweisungen, die der Staat im Interesse der Pilger umsetzt, zu den guten Dingen, und gegen sie zu verstoßen gilt deshalb als Ungehorsam und erfordert ein Mangel an Belohnung.“¹⁰ Dies gilt auch für die Einhaltung der Anweisungen und Vorsichtsmaßnahmen, um die Ausbreitung von Epidemien zu verhindern, denn dies ist eine Art des Konzeptes, die Gründe zu ergreifen, das die Scharia vorschreibt.

¹⁰ Sammlung verschiedener Fatwas und Artikel (17/155).

3. Die Voraussetzungen für die Verpflichtung des Hadsch

Aš-Šarṭ (Voraussetzung) bedeutet sprachlich: das Zeichen.

Als Terminus technicus bedeutet: das, dessen Abwesenheit das mit ihm zusammenhängende Scharia-Gebot annulliert, während seine Anwesenheit an sich keinerlei Auswirkung weder auf das Zustandekommen, noch auf die Annullierung dieses Scharia-Gebots hat.¹¹

Der Hadsch ist erst dann eine Pflicht, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, und das sind fünf Voraussetzungen:

1. **Der Islam:** Die Person muss ein Muslim sein, und was den Ungläubigen betrifft, so braucht er den Hadsch nicht zu vollziehen, und wenn er ihn unternimmt, ist er nicht gültig. Dies gilt für alle andere gottesdienstliche Handlungen, die nicht akzeptiert werden, außer in Verbindung mit dem Annehmen des Islam. Allah sagt im ehrwürdigen Koran: „**Und nichts (anderes) verhindert, dass ihre Ausgaben von ihnen angenommen werden, als dass sie Allah und Seinen Gesandten verleugnen, sich nur schwerfällig zum Gebet begeben und nur widerwillig ausgeben.**“ (Sure 9:54).
2. **Gesunder Menschenverstand:** Die unzurechnungsfähige Person braucht so den Hadsch nicht zu vollziehen, und er ist für ihn nicht gültig; denn die Durchführung der Pilgerfahrt muss Absicht und Vorsatz verfolgen, und es ist für eine unzurechnungsfähige Person nicht möglich, dies zu haben. ‘Āiṣa, Allahs Wohlgefallen auf ihr, überlieferte, dass der Gottes Gesandte, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „**Die Strafe ist von dreien aufgehoben worden: von dem Schläfer, bis er aufwacht, von dem Kind, bis es das Jugendalter erreicht, und von dem Wahnsinnigen, bis er zur Besinnung kommt.**“¹²

¹¹ Vgl. *At-taḥbīr šarḥ at-taḥrīr* (3/1066-1067).

¹² Ahmed, Hadith-Nr.: 41,224,24694; Ad-Dārmī, Hadith-Nr.: 2/225; Abū Dāwūd, Hadith-Nr.:4389; Ibn Māǧa, Hadith-Nr.: 2041 und An-Nasā’ī 3432.

3. **Volljährigkeit:** Der Hadsch ist nicht für eine Person Pflicht, die nicht die Pubertät erreicht hat. Als Beweis dafür ist die obengenannte Überlieferung nach ‘Āiṣa, Allahs Wohlgefallen auf ihr, in der sie berichtete, dass der Gottes Gesandte, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: **„Die Strafe ist von dreien aufgehoben worden: von dem Schläfer, bis er aufwacht, von dem Kind, bis es das Jugendalter erreicht, und von dem Wahnsinnigen, bis er zur Besinnung kommt.“**

Die Durchführung des Hadsch ist für ein kleinen Jungen, der noch nicht die Pubertät erreicht hat, aber erlaubt, und dies wird durch den Hadith von ‘Abdullāh Ibn ‘Abbas, Allahs Wohlgefallen auf beiden, erwiesen, der erzählte: Der Gesandte Allahs - Allah segne ihn und gebe ihm Heil - stieß bei Ar-Rauha¹³ auf Reisende, und fragte sie: **„Wer seid ihr?“** Sie sagten: **„Muslime!“**, dann fragten sie ihn: **„Und wer bist du?“** Er antwortete: **„Der Gesandte Allahs.“** Da trat eine Frau mit einem Jungen hervor und fragte: **„Zählt die Pilgerfahrt dieses Jungen?“** Er sagte: **„Ja, und du wirst auch eine Belohnung bekommen.“**¹⁴

Dieses Hadith besagt, dass die Durchführung des Hadsch des Jungen erlaubt ist, und er sowie sein Vormund, der ihn zum Hadsch in Begleitung brachte, dafür belohnt werden. Aber es wird nicht den Pflicht-Hadsch ausschließen. Daher, wenn der Junge volljährig wird, muss er den Pflicht-Hadsch vollziehen. Und der Vormund des Jungen muss ihn von den Verboten des Ihram-Zustandes (Weihezustandes) fernhalten, die der erwachsene Mann vermeiden muss.

4. **persönliche Freiheit:** Es ist nach dem Konsens der Gelehrten nicht Pflicht für einen Sklaven, den Hadsch durchzuführen, denn er hat die Fähigkeit dazu nicht. Wenn er aber den Hadsch vollzieht, ist dieser Hadsch rechtlich gesehen zwar richtig, aber es reicht nicht aus, ihn vom Pflicht-Hadsch des Islam auszuschließen.

¹³ *Ar-Rauha*: Bezeichnung für einen Ort, der mehr als dreißig Meilen (75) Kilometer von Medina entfernt ist. Vgl. *‘atiq al-belady (mu‘jam ma‘ālim aġ-ġuġrafya*, S. 164).

¹⁴ Muslim, Hadith-Nr.: 1336.

5. **Körperliche und finanzielle Fähigkeit:** Das bedeutet, dass man körperlich in der Lage ist, Hadsch zu vollziehen, in Bezug auf die Reise nach Mekka und die Durchführung der Riten von Hadsch, sowie finanziell in der Lage ist, die Reisekosten und Unterhalt zu bestreiten, wobei dieses Geld mehr als die Zahlung von Schulden und den notwendigen Ausgaben, sowie außer den Kosten für notwendige Lebensbedürfnisse zur Verfügung steht. Es geht hier um die Kosten für Lebensmittel, Trinken, Kleidung, Heirat, Unterkunft und alles, was damit verbunden ist und zu erfüllen ist. Allah sagt im ehrwürdigen Koran: **„Und Allah steht es den Menschen gegenüber zu, dass sie die Pilgerfahrt zum Hause unternehmen - (diejenigen,) die dazu die Möglichkeit haben.“** (Sure 3:97).

Dies schließt auch die Kosten für die Hadsch-Kampagnen ein, wenn man verpflichtet ist, den Hadsch mit einer Kampagne zu verrichten. Wer dazu die Fähigkeit nicht hat, ist also nicht in der Lage, Hadsch zu unternehmen.

Wenn eine Person finanziell nicht in der Lage ist, ist sie daher nicht dazu verpflichtet, den Hadsch zu verrichten.

Wenn eine Person finanziell in der Lage aber körperlich nicht in der Lage ist, braucht sie den Hadsch nicht selbst zu verrichten. Für die Person, die körperlich nicht in der Lage ist, den Hadsch zu verrichten, gibt es zwei Fälle:

Der erste Fall: Wenn man unfähig ist und man hofft, dass die Ursachen dafür verschwinden, wie zum Beispiel bei einer heilbaren Krankheit, dann muss man warten, bis man wieder gesund wird und dann den Hadsch selbst unternehmen.

Der zweite Fall: Wenn man unfähig ist und keine Hoffnung besteht, dass die Ursachen dafür verschwinden, wie z. B. bei hohem Alter und schwerer Krankheit, von der keine Hoffnung auf Heilung besteht, dann muss er jemanden beauftragen, den Hadsch in seinem Namen zu vollziehen. Als Beweis dafür ist diese Überlieferung. Ibn ‘Abbās, Allahs

Wohlgefallen auf beiden, berichtete, dass eine Frau den Propheten fragte: „**O Allahs Gesandter, Allahs Verpflichtung, die Er Seinen Dienern mit der Pilgerfahrt (Ḥaǧǧ) auferlegt hat, hat meinen Vater als alten Greis erreicht, der nicht mehr fest auf dem Reittier sitzen kann. Kann ich an seiner Stelle die Pilgerfahrt vollziehen?**“ Der Prophet antwortete: „**Ja!**“. **Und dies geschah in der Abschiedswallfahrt.**“¹⁵

Für die Frau gibt es eine zusätzliche Bedingung, die sich auf die Fähigkeit bezieht, und zwar das Vorhandensein eines *Mahrms* für sie, der sie auf der Pilgerreise begleitet, so dass sie die Pilgerreise nicht durchführen darf, wenn sie keinen *Mahram* für sie findet; denn es ist für eine Frau nicht erlaubt, ohne einen *Mahram* zu reisen. Als Beweis dafür ist die folgende Überlieferung: Ibn ‘Abbās, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete, dass er den Gesandten Allahs, Allah segne ihn und gebe ihm Heil, sagen hörte: „**Kein Mann darf allein mit einer Frau ohne Anwesenheit eines *Mahrms* weilen. Und die Frau darf auch nicht reisen, ohne Begleitung eines *Mahrms*.**“ Da sagte ein Mann zu ihm: „**O Gesandter Allahs! Meine Frau ist zur Wallfahrt aufgebrochen, und ich habe mich für diese und jene Feldzüge gemeldet.**“ So sagte er, Allah segne ihn und gebe ihm Heil: „**Nun eile, und führe die Wallfahrt mit deiner Frau durch!**“¹⁶

Es ist erforderlich, dass der *Mahram* volljährig und voll zurechnungsfähig ist, denn ein minderjähriger oder unzurechnungsfähiger *Mahram* ist nicht ausreichend. Der *Mahram* der Frau ist ihr Ehemann sowie jeder Mann, welcher sie niemals heiraten darf, und zwar aufgrund der Blutverwandtschaft oder Milchverwandtschaft oder Verwandtschaft durch Verschwägerung.

Zur Bedingung der Fähigkeit gehört auch die Sicherheit der Reiseroute zum Hadsch. Wenn der Weg nicht sicher ist, entfällt die Verpflichtung des Haddsch. Ebenso, wenn es eine Angst vor Ansteckung aufgrund der Ausbreitung der Epidemie gibt, oder bei anderen Verhältnissen, unter

¹⁵ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1513 und Muslim, Hadith-Nr.: 1334.

¹⁶ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 3006 und Muslim, Hadith-Nr.: 1341.

denen eine Person nicht sicher für sich selbst und sein Geld ist, dann braucht man den Hadsch nicht ausführen, bis alles dies behoben wird.

Erteilung der Hadsch-Erlaubnis:

Die Kultstätten des Hadsch sind begrenzt und können die große Zahl der Pilger nicht aufnehmen. Daher ist es notwendig, dies zu berücksichtigen und die Zahl der Pilger so zu organisieren, dass die Durchführung der Riten des Hadsch sicher und geschützt ist und die Pilger keinen Gefahren ausgesetzt werden, insbesondere wenn es sich um schwache Pilger handelt. Daher wird die Zahl der Pilger, die von außerhalb des Königreichs Saudi-Arabien kommen, festgelegt sowie die Durchführung des Hadsch für Saudis organisiert, damit sie einmal alle fünf Jahre den Hadsch vollziehen können. Der Rat der Höchsten Religionsgelehrten des Königreichs Saudi-Arabien hat einen entsprechenden Beschluss gefasst, der die Organisation des Hadsch in der jetzigen Form erlaubt. Wer den Hadsch vollziehen will, muss sich daher an die organisatorischen Regeln halten und darf sie nicht verletzen, denn eine Verletzung ist in diesem Falle eine Versündigung.

Und wer die Bedingungen für den Hadsch erfüllt und konnte eine Hadsch-Erlaubnis nicht erlangen, weil die Zahl der Pilger aus seinem Staat vollzählig geworden ist, wie es für ihn festgelegt wurde, oder weil die Zeit für die Erlangung der Erlaubnis ohne sein Verschulden verstrichen ist, oder aus einem anderen Grund, der gilt als entschuldigt, und er braucht den Hadsch nicht zu verrichten, bis er in der Lage ist, die Erlaubnis auf legale Weise zu erlangen.

4. Die Mawaqīt für die Durchführung von Hadsch und Umra

Mawaqīt: Der Plural von dem arabischen Wort „Miqat“, das ursprünglich die Zeit einer Handlung ist und auch sich auf den Ort beziehen kann, der für eine Tat vorgesehen ist.

Daher gibt es zwei Arten von **Mawaqīt**: zeitliche und örtliche Grenzen.

Zeitliche Grenzen: Für die Durchführung der Umra gibt es keine bestimmte Zeit und keinen bestimmten Zeitpunkt. Es gilt das ganze Jahr über eine Tages- oder Nachtzeit, so dass ein Muslim, wann immer er die Umra durchführen möchte, dies tun kann, wenn es ihm möglich ist.

Was die Durchführung des Hadsch betrifft, so gibt es dafür eine bestimmte Zeit, wie Allah im ehrwürdigen Koran sagt: **„Die (Zeit der) Pilgerfahrt (sind) bekannte Monate. Wer in ihnen die (Durchführung der) Pilgerfahrt beschlossen hat, der darf keinen Beischlaf ausüben, keinen Frevel begehen und nicht Streit führen während der Pilgerfahrt.“** (Sure 2:197). Es ist auch bewiesen worden, dass Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, sagte: **„Die Monate des Hadsch sind: Shawwal, Dhul-Qa'dah und die zehn Tage von Dhul-Hijjah.“**¹⁷

Die Durchführung des Hadsch findet so nicht zu einer anderen Zeit als der dafür vorgesehenen Zeit statt. Wenn daher ein Muslim in den Ihram-Zustand für den Hadsch im Monat Ramadan eintritt, ist dieser Ihram-Zustand für die Durchführung des Hadsch nicht gültig; denn er ist nicht zu der dafür festgelegten Zeit, und deshalb verwandelt es sich in Umra. Auch das Eintreten in den Ihram-Zustand für die Durchführung des Hadsch findet nicht nach der Morgendämmerung des Opfertages statt.

¹⁷ Al-Buḥārī erwähnte diese Überlieferung ohne vollständige Überliefererkette in seinem Sahih (1/481), Wāḥid Ibn Maṣṣūr (3/787) und andere sie mit vollständigen Überliefererkette berichteten. Ibn Kaṭīr hielt sie in seinem Koranauslegung-Werk für richtig (1/542) und auch Ibn Ḥaḡar in seinem Werk *fath al-bārī* (3 /420).

Örtliche Grenzen: Es sind die Orte, an denen man in den Ihram-Zustand nach der Festlegung der islamischen Scharia eintritt. Es geht hier um fünf örtliche Grenzen, die der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, festlegte: Ibn ‘Abbās, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete:

„Zum Anlegen des Weihezustands (Ihram) für Pilger, nannte der Prophet, Allahs Segen und Heil auf ihm, *Du-l-Ḥulaiifa* als den Ort, ab dem die Bewohner von Al-Madina den Ihram beginnen. Zu diesem Zweck nannte er auch *Ağğuhfa* für die Leute aus Sham, *Qarnu-l-Manāzil* für die Leute aus Nadschd und *Yalamlam* für die Leute aus dem Yemen. Diese Orte gelten als Ausgangspunkte für die dortigen Bewohner, aber auch als Durchgangsorte für Reisende, die den Hadsch oder die Umra unternehmen wollen. Wer sich aber in einer Entfernung (zu Makka) befindet, die kürzer ist als die Entfernung dieser Orte zu Makka, der soll dort beginnen, wo er sich befindet sogar die Bewohner von Makka, beginnen (den Ihram) in Makka.“¹⁸

‘Āiša, Allahs Wohlgefallen auf ihr, berichtete, **dass der Gottes Gesandte, Allahs Segen und Friede auf ihm, *Dātu-‘irq* als Ort für den Eintreten in den Ihrām-Zustand für die Pilger aus dem Irak festlegte.“¹⁹**

Und ‘Abdullāh Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, sagte: „Als diese zwei Städte (Kufa und Basra im Irak) erobert wurden, kamen die dort lebendigen Leute zu ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf ihm, und zu ihm sagten „O Befehlshaber der Gläubigen, der Gottes Gesandte, Allahs Segen und Friede auf ihm, legte *Qarna* als Ort für den Eintreten in den Ihram-Zustand für die Pilger aus Nadschd fest. Und dieser Ort ist sehr weit von unserem Weg, und wenn wir diesen erreichen wollen, wird es für uns schwierig sein.“ „Sucht dann den ihm gegenüberliegenden Ort auf eurem Weg.“ antwortete ‘Umar und legte dann *Dātu-‘irq* für sie.“²⁰

Die Gelehrten sind sich über diese fünf örtlichen Grenzen einig, nämlich wie folgt:

Die erste örtliche Grenze (Miqat): *Du-l-Ḥulaiifa* und heißt auch (Abyār ‘Ali). Dieser Ort ist der *Miqat* für die Leute aus *Medina* und diejenigen, die

¹⁸ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1526 und Muslim, Hadith-Nr.: 1181.

¹⁹ Abū Dāwūd, Hadith-Nr.: 1739 und an-Nasā’ī, Hadith-Nr.2653.

²⁰ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.:1531.

daran vorbeikommen. Er ist der am weitesten von Mekka entfernte *Miqat*, da er 435 km von Mekka aus Richtung Norden entfernt ist.

Die zweite örtliche Grenze (*Miqat*): *Ağğuhfa*. Dieser Ort ist der *Miqat* für die Leute aus der Levante und diejenigen, die daran vorbeikommen, und er ist 167 km von Mekka aus Richtung Nordwesten entfernt.

Die dritte örtliche Grenze (*Miqat*): *Qarnu-l-Manāzil* und heiße auch (*al-Sayel al-Kabīr*). Dieser Ort ist der *Miqat* für der Leute aus *Nağd* und diejenigen, die daran vorbeikommen, und er ist Mekka am nächsten, da er 75 km von Osten entfernt ist. Es liegt dem *Miqat* von *Muhrim-Tal* gegenüber, der sich auf dem Gipfel von *Qarn-Tal* in *al-Hada* befindet und und 67 km von *Mekka* entfernt ist.

Die vierte örtliche Grenze (*Miqat*): *Yalamlam* und heißt auch (*al-Sa'idiyah*). Dieser Ort ist der *Miqat* für die Leute aus dem Jemen und diejenigen, die daran vorbeikommen, und er ist 100 km von Mekka aus Richtung Süden entfernt.

Die fünfte örtliche Grenze (*Miqat*): *Dātu-irq* und heißt auch (*aḏ-Ḍarība*). Dieser Ort ist der *Miqat* für die Leute aus dem Irak und diejenigen, die daran vorbeikommen, und es ist 100 km von Mekka aus Richtung Nordosten. Und wer einen anderen Weg als den dieser örtlichen Grenzen nimmt, also rechts oder links davon, dann muss er in den Ihram-Zustand eintreten, wenn er der ihm an der nächsten örtlichen Grenze (*Mīqat*) gegenüber erreicht.

Die örtliche Grenze (*Miqat*) für denjenigen, der an einem Ort lebt, der näher an Mekka liegt als diese obengenannten örtlichen Grenzen:

Der *Miqat* für ihn ist an ihrem Ort, also muss er den Ihram-Zustand von dort aus beginnen und darf ihn nicht überschreiten. Das gilt für die Bewohner von Jeddah, Bahra und dem Viertel *Ash-Shara'i'*, das außerhalb des Harams von Mekka liegt.

Die örtliche Grenze (*Miqat*) für die Leute aus Mekka:

Bei dem Vollziehen des Hadsch aus Mekka selbst müssen die Pilger den Ihram-Zustand von ihren Häusern aus beginnen. Was die Umra betrifft, so muss derjenige, der im Heiligtum von Mekka ist, außerhalb des Harams in den Ihram-Zustand eintreten. Darauf deutet der Befehl des Propheten, Allas Segen

und Friede auf ihm, an ‘Āiṣh, Allahs Wohlgefallen auf ihr, während sie in Mekka war, den Ihram-Zustand für die Umra von außerhalb des Harams zu beginnen, wobei der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, ‘Abdullrahmān Ibn Abī Bakr, Allahs Wohlgefallen auf beiden, rief und ihm sagte: „**Nimm deine Schwester außerhalb des Heiligtums von Mekka und lass sie den Ihram-Zustand für die Durchführung der Umra beginnen, und wenn ihr dies beendet haben werdet, kehrt an diesen Ort zurück, und ich werde auf euch beide warten, bis ihr beide zu mir zurückkehrt.**“²¹

Wer an diese örtlichen Grenzen bei der Absicht, Hadsch oder Umra zu vollziehen, vorbeikommen, darf sie nicht überschreiten, ohne in den Ihram-Zustand einzutreten.

Hinweis für Flugpassagiere: Wenn man sich im Flugzeug befindet und beabsichtigt, Hadsch oder Umra zu vollziehen, muss man den Ihram-Zustand beginnen, sobald man dem *Miqat* gegenüber von oben ist. Also soll man sich bereit machen und die Ihram-Kleidung anziehen, bevor man zu dem *Miqat* gelangt. Wenn sich jemand dem *Miqat* gegenüber von oben ist, soll er die Absicht fassen, sofort in den Ihram-Zustand einzutreten. Aber er darf die Absicht für den Eintritt in den Ihram-Zustand fassen, bevor er zu dem *Miqat* gelangt, wenn er befürchtet, dies durch Schlaf zu verpassen, oder dass die Flugbesatzung ihn nicht darauf aufmerksam machen wird.

Es ist jedenfalls nicht erlaubt, den Eintritt in den Ihram-Zustand bis zur Landung auf dem Flughafen von Jeddah zu verzögern; denn das ist ein Ungehorsam gegenüber dem Gesandten Gottes, Allahs Segen und Friede auf ihm. Es ist so verboten und nicht erlaubt.

Wer diese obengenannten örtlichen Grenzen überschreitet, obwohl er beabsichtigt, Hadsch oder Umra zu verrichten, muss dorthin zurückkehren und von dort aus in den Ihram-Zustand eintreten. Und wer auf der anderen Seite in den Ihram-Zustand eintritt, nachdem er sie überschritten hat, sei es unterwegs oder in Mekka, der ist Gott und seinem Gesandten, Allahs Segen und Friede

²¹ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1560 und Muslim, Hadith-Nr.: 1211.

auf ihm, ungehorsam und hat die Grenzen Gottes, des Allmächtigen, übertreten. Allah, der Allmächtige, sagt im ehrwürdigen Koran: **„Und wer sich Allah und Seinem Gesandten widersetzt, der befindet sich ja in deutlichem Irrtum.“** (Sure 33:36) und: **„Dies sind Allahs Grenzen, so übertretet sie nicht! Wer aber Allahs Grenzen übertritt, diejenigen sind die Ungerechten.“** (Sure 2:229). Er muss in diesem Falle ein Opfertier darbringen, nämlich die Schlachtung eines Schafes in Mekka, das er an die Armen des Heiligtums von Mekka verteilt, mit Reue, Vergebungsersuchen, Schuldgefühl und der Entschlossenheit, diese verbotene Handlung nie wieder zu begehen.

5. Die Arten der Riten des Hadsch

Es sind drei Arten:

1. **At-Tamtu** : Es bedeutet, dass man die Umra (kleine Pilgerfahrt) mit der Pilgerfahrt auf der gleichen Reise durchführt. Es ist so, wenn man in den Ihram-Zustand während der Monate des Hadsch eintritt, indem man nur die Umra durchführt, sie dann mit Umschreitung der Kaaba (**Tawāf**), Hin- und Her-Eilen zwischen Safa und Marwa(**Sa'y**) und Kürzen der Haare beendet und dann aus dem Ihram-Zustand austritt, und alles genießt, was Gott für ihn erlaubt hat und die Verbote des Ihram-Zustandes nicht einhält. Denn daher befindet man sich nicht mehr im Ihram-Zustand für die Umra. Man darf aber nicht in sein Land zurückkehren, dann tritt man erneut in den Ihram-Zustand für die Durchführung des Hadsch ein, wenn die Zeit für Hadsch im gleichen Jahr kommt.

Wenn man aber in den Ihram-Zustand für die Durchführung der Umra vor dem Beginn des Monats *Schawwal* eintritt, in Mekka bleibt und dann den Hadsch im gleichen Jahr vollzieht, dann hat man keinen Anspruch auf *Tamtu* -Pilgerfahrt, denn man ist in den Ihram-Zustand für die Umra vor dem Beginn der Monate des Hadsch eingetreten.

Und wenn man in den Ihram-Zustand für die Durchführung der Umra nach dem Beginn des Monats *Schawwal* eintritt und den Hadsch im folgenden Jahr durchführt, dann verrichtet man auch keine *Tamtu* -Pilgerfahrt. Denn die Durchführung der Umra ist somit in einem Jahr und die des Hadsch in einem anderen.

Und wenn man ferner während der Monate des Hadsch in den Ihram-Zustand für die Umra eintritt und dann sich davon befreit und in sein Land zurückkehrt und von dort im Ihram-Zustand für den Hadsch allein wieder zurückkehrt, hat man auch keinen Anspruch auf *Tamtu* -Pilgerfahrt, denn man hat so die Durchführung der Pilgerfahrt in einer unabhängigen Reise ausgeführt.

2. ***Al-Qirān***: Es bedeutet, Hadsch und Umra in einem Ihram-Zustand miteinander zu kombinieren, also in den Ihram-Zustand für Umra und Hadsch zusammen einzutreten, oder zuerst den Ihram-Zustand für die Umra, und dann den Hadsch darauf zu vollziehen, bevor man die Umschreitung der Kaaba für die Umra durchführt. Wenn der Pilger so Mekka erreicht, führt er die Umrundung der Ankunft durch, was eine Sunna ist, läuft zwischen *Safa* und *Marwa* für die Umra und den Hadsch gleich zusammen, was eine Säule ist und bleibt im Zustand des Ihrams, bis er sich am Tag des Eides davon befreit.

Es ist erlaubt, den Lauf zwischen *Safa* und *Marwa* von dem Anknfts-*Tawāf* bis nach dem Hadsch-*Tawāf* zu verschieben, besonders wenn seine Ankunft in Mekka spät ist und er befürchtet, den Hadsch zu verpassen, wenn er mit dem Lauf zwischen *Safa* und *Marwa* beschäftigt ist.

3. ***Al-Ifrād***: Es bedeutet, in den Zustand des Ihrams einzutreten, indem der Pilger allein den Hadsch durchführt, d.h. allein ohne Umra. Wenn er Mekka erreicht, vollzieht er den Anknfts-*Tawāf*, läuft zwischen *Safa* und *Marwa* für den Hadsch und bleibt im Zustand des Ihrams, bis er sich am Tag des Eides davon befreit.

Es ist in diesem Falle erlaubt, den Lauf zwischen *Safa* und *Marwa* bis nach dem Hadsch-*Tawāf* zu verschieben, genauso wie der Pilger, der die *Qirān*-Pilgerfahrt durchführt. So ist klar geworden, dass Riten der *Ifrād*-Pilgerfahrt und die der *Qirān*-Pilgerfahrt bei allen Handlungen des Hadsch gleich sind, außer bei der Frage der Absicht, und dass der Pilger, der die *Qirān*-Pilgerfahrt durchführt, das Opfer darbringen muss, weil er sowohl Hadsch als auch Umra zusammen durchführt, ohne dass es für den Pilger, der allein den Hadsch durchführt, verpflichtend ist.

Die beste Art des Hadsch:

Die beste Art des Hadsch ist die *Tamtu* '-Pilgerfahrt, denn der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, befahl seinen Gefährten und forderte sie auf, diese Art zu vollziehen. Vielmehr befahl er ihnen, die Absicht des Hadsch in Umra umzuwandeln, um die *Tamtu* '-Pilgerfahrt durchzuführen.

‘Āiṣa, Allahs Wohlgefallen auf ihr, erzählte in einer Überlieferung: **„Wir gingen mit dem Gesandten Gottes, Allahs Friede und Segen auf ihm, während der letzten fünf Tage von Dhul-Qa'dah aus, und wir erwarteten nur, dass es um die Durchführung des Hadsch ging. Selbst als wir uns Mekka näherten, befahl der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, denjenigen, die keine Opfertiere bei sich hatten, sich vom Ihram-Zustand zu befreien, wenn sie fertig mit der Umschreitung der Kaaba und des Laufes zwischen Safa und Marwa sind.“**²²

Ġābir Ibn ‘Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: **Hätte ich das gewusst, was ich (erst) später wusste, dann hätte ich die Opfertiere nicht mitgebracht und es als Umra vollgezogen. Wer unter euch kein Opfertier hat, soll sich vom Ihram-Zustand befreien und es als Umra betrachten.“** In weiterer Überlieferung steht, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, stand und sagte: **„Ihr wisst schon, dass ich der Wahrheitstreuste, der Frommste und derjenige unter euch, der Allah am stärksten fürchtet. Und hätte ich keine Opfertiere bei mir gehabt, dann hätte ich mich vom Ihram-Zustand befreit, genauso wie ihr, und hätte ich das gewusst, was ich (erst) später wusste, dann hätte ich die Opfertiere nicht mitgebracht. So löst euch vom Ihram-Zustand! Also haben wir uns vom Ihram-Zustand befreit, auf den Propheten gehört und ihm gehorcht.“**²³

Diese beiden Beweise sprechen eindeutig für die *Tamtu* '-Pilgerfahrt gegenüber den anderen Arten, außer in dem Fall, dass das Opfertier mitgebracht wird. So ist *Qirān*-Pilgerfahrt in diesem Fall besser, wie es der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, tat.

²² Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1709 und Muslim, Hadith-Nr.: 1211 und 125.

²³ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1651 und Muslim, Hadith-Nr.: 1218 und 147.

Darüber hinaus ist die *Tamtu*'-Pilgerfahrt für den Pilger einfacher, da er es genießt, den Ihram-Zustand zwischen Hadsch und Umra zu unterbrechen.

6. Das Opfertier für den Hadsch und die dafür geltenden Vorschriften

Nur bei der *Tamtu*‘- und der *Qirān*-Pilgerfahrt muss ein Opfertier dargebracht werden, bei der *Ifrād*-Pilgerfahrt ist die Opfertiergabe aber nicht erforderlich.

Die Verpflichtung, Opfertier bei der *Tamtu*‘- und der *Qirān*-Pilgerfahrt zu schlachten, sieht vor, dass man sich nicht in der Heiligen Moschee aufhält, das heißt, dass man nicht in Mekka oder im Haram wohnt. Wenn der Pilger in Mekka oder im Haram ansässig ist, dann braucht er nicht ein Opfertier darzubringen, weil der Allmächtige im ehrwürdigen Koran sagt: **„Dies (gilt nur) für den, dessen Angehörige nicht in der geschützten Gebetsstätte wohnhaft sind. Und fürchtet Allah und weiß, dass Allah streng im Bestrafen ist!“** (Sure 2:196).

Es ist so für jeden, der außerhalb von Mekka und dem Haram wohnt, obligatorisch, ein Opfertier darzubringen, wie z.B. für die Bewohner von Jeddah, wenn sie *Tamtu*‘- oder *Qirān*-Pilgerfahrt vollziehen, weil sie nicht in der Heiligen Moschee wohnhaft sind.

Und wenn derjenige, der die *Tamtu*‘- oder *Qirān*-Pilgerfahrt vollziehen, kein Opfertier findet oder nicht in der Lage ist, es zu bezahlen, so dass er kein Geld bei sich hat, außer dem, was er für seine notwendigen Ausgaben und seine Heimkehr braucht, dann wird ihm die Schlachtung eines Opfertieres erlassen, und er ist verpflichtet, zehn Tage lang zu fasten, drei während des Hadsch und sieben, wenn er zu seiner Familie zurückkehrt. Allah, der Erhabene, sagt im ehrwürdigen Koran: **„Wenn ihr aber in Sicherheit seid, dann soll derjenige, der die Besuchsfahrt mit der Pilgerfahrt durchführen möchte, an Opfertieren (darbringen), was ihm leichtfällt. Wer jedoch nicht(s) finden kann, der soll drei Tage während der Pilgerfahrt fasten und sieben, wenn ihr zurückgekehrt seid;“** (Sure 2:196).

Es ist erlaubt, an den drei Tagen von *at-Tašrīq* zu fasten. Es sind der elfte, zwölfte und dreizehnte Tag des arabischen Monats *Dhul-Hijjah*. ‘Āiša, Allahs

Wohlgefallen auf ihr, sagte: „**Niemandem war es erlaubt, an den Tašrīq-Tagen zu fasten, außer denen, die die Opfergabe nicht leisten konnten.**“²⁴

Es ist empfehlenswert für den Pilger, diese drei Tage vor dem Eid al-Adha (Opferfest) zu fasten, während er sich im Ihram-Zustand für den Hadsch befindet. Und es ist nicht erlaubt, am Tag des Opferfestes zu fasten. Abu Sa‘yd al-Ḥudarīy, Allahs Wohlgefallen auf ihm, überlieferte, „**dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, das Fasten an zwei Tagen verbot, nämlich am Tag des Fastenbrechens und am Tag des Opfers.**“²⁵

Es ist dem Pilger erlaubt, diese drei Tage hintereinander oder getrennt zu fasten, aber er darf das Fasten nicht ohne Entschuldigung über die *Tašrīq*-Tagen hinaus hinausschieben. Wenn er das Fasten dieser Tage verschiebt, kann er sie später fasten. Was die restlichen sieben Tage betrifft, so fastet er sie, wenn er zu seiner Familie zurückkehrt, entweder nacheinander oder verteilt, denn Allah, gepriesen sei Er, hat das Fasten dieser Tage verpflichtend gemacht, ohne Voraussetzung, dass sie nacheinander gefasst werden müssen.

Opfervorschriften:

Das Opfertier muss vom Vieh sein, d.h. von Kamelen, Kühen und Schafen (Schafen und Ziegen). Allah sagt im ehrwürdigen Koran: „**damit sie (allerlei) Nutzen für sich erfahren und den Namen Allahs an wohlbekanntem Tagen über den aussprechen, womit Er sie an den Vierfüßlern unter dem Vieh versorgt hat. - Eßt (selbst) davon und gebt dem Elenden, dem Armen zu essen.**“ (Sure 22:28).

Ein Schaf ist geltend als ein Opfertier für eine Person. Und Ein Kamel oder eine Kuh ist geltend als Opfer für bis sieben Personen. Ğābir Ibn ‘Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, überlieferte: „**Wir gingen mit dem Gesandten Gottes, Allahs Segen und Friede auf ihm, mit dem Vorsatz aus, den Hasch zu**

²⁴ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1997.

²⁵ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1991 und Muslim, Hadith-Nr.: 1138 und 141.

vollziehen. Er befahl uns dabei, Kamele und Kühe anteilig zu opfern, alle sieben von uns in einem dieser zwei Vieh.²⁶

Je wertvoller das Opfer ist, desto besser ist es bei Allah, denn Allah ist gut und nimmt nur an, was gut ist. Es ist erlaubt, es überall innerhalb der Grenzen des Heiligtums zu schlachten. Heutzutage gibt es spezielle und gut ausgestattete Schlachthöfe, die von den saudischen Behörden eingerichtet sind.

Und wer das Opfertier außerhalb der Grenzen des Harams schlachtet, dem gilt dies nach der Meinung der Mehrheit der Gelehrten nicht als Opfertier für Pilgerfahrt.

Das Opfertier für die *Tamtu'*- und die *Qirān*-Pilgerfahrt muss zu der dafür festgelegten Zeit geschlachtet werden, nämlich an den Opfertagen (am Tag des Opferfestes, also nach dem Eid-Gebet und an den drei Tagen danach). Es ist nicht erlaubt, vor dem Opferfest zu schlachten, und es ist auch nicht erlaubt, das Schlachten nach den *Tašrīq*-Tagen hinauszuzögern, denn diese Tage sind anders als die Opfertage, und es ist daher nicht akzeptabel, wenn man es tut.

Nach der Sunna sollen Kamele im Stehen und mit der linken Hand angebunden geschlachtet werden, und wenn es nicht möglich ist, sie im Stehen zu schlachten, ist es erlaubt, sie im Liegen zu schlachten. Zur Sunna gehört auch, dass das Vieh außer dem Kamel auf der Seite liegend geschlachtet wird.

Der Schlachtende muss sagen: „Im Namen Allahs“, wenn er schlachtet.

Das geschlachtete Tier darf nicht verzehrt werden, wenn der Name Gottes absichtlich nicht darüber erwähnt wird. Allah sagt im ehrwürdigen Koran: **„Und eßt nicht von dem, worüber der Name Allahs nicht ausgesprochen worden ist. Das ist wahrlich Frevel.“** (Sure 6:121). In diesem Fall gilt es nicht als Opfertier, denn es ist tot, und es ist nicht erlaubt, es zu essen. Aber wenn er das vergisst, wird es als Opfertier gerechnet, und es ist erlaubt, es zu verzehren, weil Allah im ehrwürdigen Koran sagt: **„Unser Herr, belange uns nicht, wenn wir (etwas) vergessen oder einen Fehler begehen.“** (Sure 2:268). Die Sunna sieht vor, dass der Pilger von seinem Opfer isst und andere davon essen lässt.

²⁶ Muslim, Hadith-Nr.: 1318 und 351.

7. Die Verbote während des Ihram-Zustands

Das arabische Wort „al-Ḥaẓr“ bedeutet das Verboten und die Einschränkung. Die Verbote des Ihram-Zustandes sind alles, was demjenigen, der sich im Ihram-Zustand befindet, aufgrund dieses Zustandes verboten ist. Es sind in drei Kategorien unterteilt:

Die erste Kategorie: Verboten für Männer und Frauen.

Die zweite Kategorie: Verboten speziell für Männer.

Die dritte Kategorie: Verboten speziell für Frauen.

Im Einzelnen wird dies wie folgt ausgeführt:

Die erste Kategorie: Verboten für Männer und Frauen.

1. Entfernen von Haaren an irgendeinem Teil des Körpers durch Rasieren oder auf andere Weise, ohne Entschuldigung. Als Beweis dafür sagt Allah, der Erhabene im Koran: **„Und schert euch nicht die Köpfe, bevor die Opfertiere ihren Schlachtort erreicht haben!“** (Sure 2:196). Es wird so in diesem Koranvers ausdrücklich das Rasieren des Kopfhaares erwähnt. Und das übrige Haar am Körper, wie das Haar an Händen und Füßen und anderes, wird daran gemessen.
2. Kürzen, Einreißen oder Schneiden der Nägel. Weil es sich um die Entfernung eines Teils des Körpers handelt, stellt es einen Luxus dar, der der Haarentfernung ähnelt, und es gibt keinen Unterschied zwischen den Nägeln der Hände und der Füße, aber wenn der Nagel abgebrochen ist und der Pilger dadurch verletzt wird, dann ist es nicht verkehrt, nur den schädlichen Teil davon zu entfernen, und er trägt in diesem Fall keine Schuld.
3. Auftragen von Parfüm nach dem Eintritt in den Ihram-Zustand auf der Kleidung, dem Körper, den Speisen, den Getränken oder anderen Dingen, welche direkt mit dem Pilger in Verbindung stehen. Als Beweis dafür überlieferte ‘Abdullāh Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf

beiden, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, über die Kleidungen des Ihram-Zustandes sagte: „**Ihr dürft ferner keine Kleidungen tragen, welche Spuren von Färbungen durch Wars (- Pflanze) oder Safran haben.**“²⁷ In einer weiteren Überlieferung berichtete Ibn ‘Abbās, Allahs Wohlgefallen auf ihnen: „**Es gab einen Mann, der von seiner Kamelstute zu Tode gequetscht wurde und zu dem Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, gebracht wurde, der sagte: „Wascht ihn mit Wasser, hüllt ihn in zwei Tücher, ohne ihn dabei zu parfümieren, und bedeckt nicht seinen Kopf; denn er wird am Tage des Jüngsten Gerichts (als Pilger) auferstehen und die Talbiya sprechen.**“²⁸

Es ist einer Person im Ihram-Zustand nicht erlaubt, absichtlich am Parfüm zu riechen, noch seinen Kaffee mit Safran zu mischen, was den Geschmack oder Geruch des Kaffees verändert, noch Tee mit Rosenwasser und dergleichen zu mischen, in dem sein Geschmack oder Geruch sich verändert.

Man darf auch keine Seife, kein Shampoo usw. verwenden, wenn sie nach Parfüm riechen, und auch keine parfümierten Handdesinfektionsmittel, die nach Agarholz, Jasmin, Moschus oder ähnlichem duften. Wenn es jedoch geruchsfrei ist oder einen anderen angenehmen Geruch als Parfüm hat, wie z. B. Zitronen- oder Minzduft, dann ist es nicht schlimm, es zu verwenden.

Was das Parfüm betrifft, das man vor dem Eintritt in den Ihram-Zustand aufträgt, so ist es nicht verboten, dessen Geruch nach dem Eintritt in den Ihram-Zustand zu bleiben. Denn was im Ihram-Zustand verboten ist, ist das Auftragen des Parfüms und nicht die Aufrechterhaltung des Duftes. Dies ist durch die Überlieferung von ‘Āiṣa, Allahs Wohlgefallen auf ihr, deutlich gemacht worden. Sie erzählte: „**Als ob ich jetzt den Glanz des Haarscheitels des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, aus dem**

²⁷ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 5803 und Muslim, Hadith-Nr.: 1177.

²⁸ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1839 und Muslim, Hadith-Nr.: 1206 und 99.

Parfüm anschauen würden, während er sich im Ihram-Zustand befand.²⁹

4. Abschließen des Ehevertrages. Als Beweis dafür ist die Überlieferung nach ‘Utmān Ibn ‘Affān, Allahs Wohlgefallen auf ihm, in der er sagte: **„Der *Muhrim* (der Pilger im Zustand des Pilgerweiheszustand) darf weder heiraten, noch heiratet zu werden, noch sich verloben.**“³⁰

Es ist für einen *Muhrim* nicht erlaubt, eine Frau zu heiraten, noch einen Ehevertrag durch Vormundschaft oder Vollmacht abzuschließen, noch sich mit einer Frau zu verloben, bis er aus dem Ihram-Zustand austritt. Das gilt auch für die Frau, wenn sie sich im Ihram-Zustand befindet. Der im Ihram-Zustand abgeschlossene Ehevertrag ist daher ungültig und nichtig. Denn im obengenannten Hadith wird das Verbieten gefordert, was die Ungültigkeit des Vertrages verlangt.

5. Berührung mit Begierde durch Küssen, Anfassen, Umarmen oder Ähnliches, gemäß dem koranischen Vers: **„Die (Zeit der) Pilgerfahrt (sind) bekannte Monate. Wer in ihnen die (Durchführung der) Pilgerfahrt beschlossen hat, der darf keinen Beischlaf ausüben, keinen Frevel begehen und nicht Streit führen während der Pilgerfahrt.“** (Sure 2:197). Es geht hier so um das Verbieten des Geschlechtsverkehrs, und die Vorspiele dazu, wie Küssen, Streicheln und Kuschneln, sind auch eingeschlossen. Es ist so dem *Muhrim* nicht erlaubt, seine Frau mit Begierde zu küssen, oder zu berühren, oder zu streicheln, oder zu kuschneln. Es ist ihm auch verboten, sich die Reize der Frau anzuschauen, weil er dies genießt, wie eine Berührung.

Es ist ferner nicht erlaubt, dass eine Frau ihrem Ehemann solches ermöglicht, wenn sie im Ihram-Zustand ist.

6. Ausübung des Geschlechtsverkehrs, wie Gott, der Allmächtige, im Koran sagt: **„Wer in ihnen die (Durchführung der) Pilgerfahrt beschlossen hat, der darf keinen Beischlaf ausüben, keinen Frevel begehen und nicht Streit führen während der Pilgerfahrt.“** (Sure 2:197).

²⁹ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 271 und Muslim, Hadith-Nr.: 1190 und 39.

³⁰ Muslim, Hadith-Nr.: 1409 und 41.

In diesem Vers wird das Verbot des Beischlafs ausgesprochen. Der Geschlechtsverkehr ist das strengste Verbot im Ihram-Zustand, das den Hadsch betrifft. Dafür gibt es zwei Fälle:

- Der erste Fall: Ausübung des Geschlechtsverkehrs vor dem ersten Austritt aus dem Ihram-Zustand, wodurch sich zwei Dinge ergeben:

A. Es ist verpflichtend, ein Schlachtopfer darzubringen, das nach dem Konsens der Gefährten ein Kamel oder eine Kuh ist, wie dasjenige, das am Opferfest geschlachtet wird, indem der Pilger es schlachtet und es vollständig an die Armen verteilt, ohne er etwas davon isst.

B. Ungültigkeit des Hadsch, während dessen der Geschlechtsverkehr ausgeübt wird, wobei der Hadsch trotzdem vollständig zu Ende geführt werden muss. Denn Allah sagt im Koran: „**Vollzieht die Pilgerfahrt und die Besuchsfahrt für Allah.**“ (Sure 2:197). Außerdem ist dieser Hadsch gemäß dem Konsens der Gefährten und Gelehrte im nächsten Jahr oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt ohne Verzögerung nachzuholen, auch wenn jener Hadsch oder jene Umra, die zu wiederholen sind, Sunna waren.

- Der zweite Fall: Ausübung des Geschlechtsverkehrs nach dem ersten Austritt aus dem Ihram-Zustand, d.h. nach zwei dieser drei Riten: (Steinigung der Säule am Ort des Jamratu-l 'Aqabah, Scheren oder Kürzen der Haare und Tawaf al-ifaadah, also die vorgeschriebene Umschreitung der Kaaba nach der Übernachtung in Muzdalifa). In diesem Fall ist der Hadsch rechtsgültig, aber man muss ein Schlachtopfer in Form eines Schafes darbringen, dessen Fleisch an Bedürftige verteilt wird, wobei der Pilger selbst nichts davon essen darf.

Und man muss dann die weiteren Verbote des Ihram-Zustandes einhalten.

7. Das Töten der Jagd. Was hier mit Jagd gemeint ist, ist jedes wilde Tier, das von Natur aus nicht domestiziert ist, und darf verzehrt werden, wie z. B. Rehe, Hasen und Tauben. Im ehrwürdigen Koran stehen: **„Erlaubt (zu essen) sind euch die Vierfüßler unter dem Vieh, außer dem, was euch verlesen wird, ohne dass ihr jedoch das Jagdwild als erlaubt betrachtet, während ihr im Zustand der Pilgerweihe seid. Allah ordnet an, was Er will.“** (Sure 5:1) und: **„O die ihr glaubt, tötet nicht das Jagdwild, während ihr im Zustand der Pilgerweihe seid!“** (Sure 5:95).

Es ist weder für den *Muhrim* noch für jemanden, der im Haram von Mekka wohnhaft ist, selbst wenn er sich nicht Ihram-Zustand befindet, erlaubt, jedes Jagdwild zu jagen, das von Natur aus nicht domestiziert ist. Ebenso ist es dem *Muhrim* nicht erlaubt, dieses Tier direkt oder indirekt zu töten oder dabei zu helfen, und zwar durch Vorzeigen eines Zeichens oder einer Geste, oder durch Handhabung einer Waffe oder Ähnliches. Ebenso ist es nicht erlaubt, dieses Jagdtier zu verscheuchen.

Was wiederum die Jagdtiere des Meeres betrifft, so ist es dem *Muhrim* erlaubt, sie zu verzehren. Als Beweis dafür ist der folgende Koranvers: **„Erlaubt sind euch die Jagdtiere des Meeres und (all) das Ebbare aus ihm als Nießbrauch für euch und für die Reisenden; doch verboten ist euch die Jagd auf die Landtiere, solange ihr im Zustand der Pilgerweihe seid. Und fürchtet Allah, zu Dem ihr versammelt werdet.“** (Sure 5:96).

Und wenn *Muhrim* das Jagdwild absichtlich tötet, dann muss er Ersatz an Vieh zu leisten, allerdings muss er diese Sünde bereuen. Allah sagt im Koran: **„O die ihr glaubt, tötet nicht das Jagdwild, während ihr im Zustand der Pilgerweihe seid! Wer von euch es vorsätzlich tötet, (für den gilt es,) eine Ersatzleistung (zu zahlen), ein Gleiches, wie das, was er getötet hat, an Stück Vieh - darüber sollen zwei gerechte Personen von euch richten - (eine Ersatzleistung, die) als Opfertier die Ka'ba erreichen soll. Oder (er leistet als) eine Sühne die Speisung von Armen oder die (entsprechende) Ersatzleistung an Fasten, damit er die schlimmen Folgen seines Verhaltens koste. Allah verzeiht, was (vorher) geschehen ist. Wer**

aber rückfällig wird, den wird Allah der Vergeltung aussetzen. Allah ist Allmächtig und Besitzer von Vergeltungsgewalt.“ (Sure 5:95).

Wenn der *Muhrim* so eine Taube tötet, dann ist die gleiche Gegenleistung dafür an Vieh das Schaf, wie ‘Abdullāh Ibn ‘Abbās, Allahs Wohlgefallen auf beiden, und andere meinten.³¹ Hier wird der *Muhrim* vor die Wahl gestellt, entweder das Schaf zu schlachten und dessen Fleisch als Ersatz für die Taube an die Armen zu verteilen, oder den Wert des Schafes zu schätzen und den Gegenwert als Nahrungsmittel für die Bedürftigen zu geben, wobei jeder Arme halb von *Ṣaa'* (altarabischer Messbecher, der etwa 3 kg entspricht) an Nahrungsmittel bekommt, oder für Speisen jedes einzeln Armen einen Tag lang zu fasten.

Was das Fällen der lebendigen und nicht von Menschen gepflanzten Bäume des Harams betrifft, so ist es für denjenigen, der sich im Ihram-Zustand befindet, nicht um des Ihram-Zustandes willen verboten. Denn der Ihram-Zustand hat keinen Einfluss darauf. Vielmehr ist es verboten für denjenigen, der sich innerhalb der Grenzen des Harams befindet, ob er im Ihram-Zustand ist oder nicht, und dementsprechend ist es erlaubt, in Arafat Bäume zu fällen, also für den *Muhrim* und den Nicht-*Muhrim*. Das ist dagegen in *Muzdalifah* und Mina sowohl für den *Muhrim* als auch für den Nicht-*Muhrim* verboten, weil Arafat außerhalb der Grenzen des Harams liegt und *Muzdalifah* und Mina wiederum innerhalb der Grenzen des Harams liegen, wie das Töten von Jagdwild innerhalb der Grenzen des Harams, also ist es verboten sowohl für den *Muhrim* als auch für den Nicht-*Muhrim*.

Dies sind die sieben Verbote für die Männer und die Frauen im Ihram-Zustand.

Hinweis: Es ist dem *Muhrim* und dem Nicht-*Muhrim* verboten, den Fund des Harams zu sich zu nehmen, außer im Falle, dass man ihn lebenslang öffentlich ankündigt. Ibn ‘Abbās, Allahs Wohlgefallen auf

³¹ ‘Abdelrazzāq in Muṣanf-Werk, 4/414.

beiden, berichtete: Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte am Tag der Eroberung Mekkas: **„Diese Stadt erklärte Allah für geschützt, als er die Himmel und die Erde erschuf. Sie ist wegen dieser göttlichen Erklärung nicht zu verletzen bis zum Tag der Auferstehung. Niemand vor mir war es erlaubt, (in Makka) zu kämpfen; ich auch durfte nur in einer bestimmten Stunde an einem Tag in ihr kämpfen. Denn diese Ortschaft ist wegen der göttlichen Erklärung bis zum Tag der Auferstehung unverletzlich. Ihre Dornen dürfen nicht geschnitten werden. Ihre Jagdtiere dürfen nicht verscheucht werden. Und wer etwas findet, darf es nicht zu sich nehmen, bevor er Kunde davon geben. Und ihre Weiden dürfen nicht ausgerissen werden. Da sagte Al-‘Abbās: O Allahs Gesandter, aber davon ausgenommen ist doch *Izħar* (eine Art von den duftenden Pflanzen); denn die Schmiede brauchen es (zur Feuerung), und man benutzt es in jedem Haus. Er (Der Prophet) entgegnete: Ja, das *Izħar* ist davon ausgenommen!“**³²

So wenn jemand einen Fund innerhalb des Harams findet, soll er nach dem ursprünglichen Besitzer suchen und ihn ihm übergeben, oder ihn bei den zuständigen Fundbüros im Haram abgeben.

Die zweite Kategorie: Verboten speziell für die Männer

1. Bedeckung des Kopfes. Als Beweis dafür ist die Überlieferung nach ‘Abdullāh Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf ihm, in der er berichtete: „Ein Mann fragte: **„O Gesandter Allahs, was darf der Mann für Kleidung anziehen, wenn er sich im Ihram-Zustand befindet?“** Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: **„Er darf Folgendes nicht anziehen (oder tragen): Das Qamīs, ein weites bis zum Oberschenkel reichendes Hemd, den Turban, die Hose, den Burnus...“**³³ So verbot der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, dem *Muħrim* das Tragen von Turbanen und Burnussen, denn sie bedecken den Kopf. In diesem Sinne überlieferte Ibn ‘Abbās, Allahs Wohlgefallen auf beiden: **Es gab einen Mann, der von seiner Kamelstute zu Tode gequetscht wurde und zu dem**

³² Al-Buħārī, Hadith-Nr.: 3189 und Muslim, Hadith-Nr.: 1553 und 445.

³³ Al-Buħārī, Hadith-Nr.: 1534 und Muslim, Hadith-Nr.: 1177.

Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm , gebracht wurde, der sagte: „Wascht ihn mit Wasser, hüllt ihn in zwei Tücher, ohne ihn dabei zu parfümieren, und bedeckt nicht seinen Kopf; denn er wird am Tage des Jüngsten Gerichts (als Pilger) auferstehen und die Talbiya sprechen.“³⁴ In dieser Überlieferung verbot der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, den Kopf des Verstorbenen zu bedecken, weil er sich im Ihram-Zustand befand.

Dementsprechend ist es für einen Mann im Ihram-Zustand nicht erlaubt, seinen Kopf mit einer direkten Bedeckung, wie einem Turban, einer Ghutra, einem Hut, einer Mütze und dergleichen zu bedecken. Was das betrifft, was nicht am Kopf befestigt ist, wie das Zelt, der Regenschirm, das Autodach und dergleichen, so ist es nicht verkehrt. Als Beweis dafür ist das, was in der detaillierten Überlieferung nach Ġābir Ibn ‘Abdullāh über die Abschiedspilgerfahrt erwähnt ist, nämlich: **„Danach befahl der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, ein Zelt aus Haaren für ihn in Namira (einem Ort oder Hügel in der Nähe von 'Arafa) aufzustellen. Der Gesandte Gottes brach daraufhin auf, und Quraisch zweifelte nicht daran, dass er an der geschützten Kultstätte (al-Muzdalifa) einen Halt einlegen würde, wie es Quraisch in der vorislamischen Zeit zu tun pflegte; aber er zog weiter, bis er nach 'Arafa kam und feststellte, dass das Zelt für ihn in Namira aufgestellt worden war, worauf er sich darin zur Ruhe niederließ.“³⁵** Dazu kommt die Überlieferung nach Ummu al-Ḥuṣain, Allahs Wohlgefallen auf ihr, die erzählte: **„Ich vollzog den Hadsch zusammen mit dem Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, in der Abschiedspilgerfahrt und sah Usama und Bilal (auch), von denen einer die lose c der Kamelstute des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, ergriff, während der andere sein Kleidungsstück (über seinen Kopf) anhob, um ihn vor der Hitze zu schützen, bis er Steinchen auf die Säule am Ort Jamrat al-'Aqaba warf.“³⁶**

³⁴ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1839 und Muslim, Hadith-Nr.: 1206 und 99.

³⁵ Muslim, Hadith-Nr.: 1218 und 147.

³⁶ Muslim, Hadith-Nr.: 1298 und 312.

Es ist erlaubt, dass er seine Sachen auf dem Kopf trägt, auch wenn ein Teil des Kopfes bedeckt ist. Denn oft ist es nicht vorgesehen, den Kopf zu bedecken. Es ist auch nichts dagegen zu sagen, wenn er ins Wasser eintaucht, auch wenn sein Kopf mit Wasser bedeckt ist.

2. Tragen der zugeschnittenen Kleidungen. Es geht hier um Kleidungsstücke, die speziell auf Körperteile zugeschnitten sind, ob sie nun den ganzen Körper bedeckt, wie z. B. ein Hemd, oder nur einen Teil davon, wie Socken und Lederstrümpfe für die Füße und Handschuhe für die Hände.

Als Beweis dafür ist die Überlieferung nach ‘Abdullāh Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, in der er berichtete: **„Ein Mann fragte: „O Gesandter Allahs, was darf der Mann für Kleidung anziehen, wenn er sich im Ihram-Zustand befindet?“ „O Gesandter Allahs, was darf der Mann für Kleidung anziehen, wenn er sich im Ihram-Zustand befindet?“ Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „Er darf Folgendes nicht anziehen (oder tragen): Das Qamīs, ein weites bis zum Oberschenkel reichendes Hemd den Turban, die Hose, den Burnus und die Lederstrümpfe, es sei denn, er findet keine Sandalen. In diesem Fall darf er Lederstrümpfe anziehen, die er zuvor unterhalb der Knöchel durch Abschneiden des Leders freimachte. Ihr dürft ferner keine Kleidungen tragen, welche Spuren von Färbungen durch Wars (- Pflanze) oder Safran haben.“**³⁷

Wenn er aber kein Untergewand (*Izār*) findet oder keinen Preis dafür hat, so trägt er Hose, und wenn er keine Sandalen findet oder keinen Preis dafür hat, so trägt er die Lederstrümpfe, ohne sie unterhalb der Knöchel abzuschneiden. Und alles dies gilt als keine Verletzung. Dies beruht auf einer Überlieferung nach Ibn ‘Abbās, der sagte: Einmal predigte uns der Gottes Gesandte, Allahs Segen und Friede auf ihm, und sprach: **„Wer kein Untergewand (Izār) gefunden hat, so soll die Hosen**

³⁷ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1543 und Muslim, Hadith-Nr.: 1177.

tragen. Und wer keine Sandalen gefunden hat, der soll Lederstrümpfe anziehen.“³⁸

Dieses Hadith nach Ibn ‘Abbās wurde am Tag von Arafah in der Abschiedspilgerfahrt überliefert, also hob es das Urteil auf, dass die Lederstrümpfe unterhalb der Knöchel durch Abschneiden des Leders freizumachen sind.

Es ist erlaubt, dass der *Muhrim* das Hemd um seinen Körper wickelt, ohne es am Körper anzuziehen.

Es ist ihm auch erlaubt, den Umhang zu einem Obergewand (*Ridā’*) zu machen, so dass er es nicht wie üblich trägt, also nicht über die Schultern legt.

Es ist ihm auch erlaubt, einen Gürtel an sein Untergewand (*Izār*) zu binden oder ein Band Gürtel oder ähnliches zu tragen.

Es ist nicht verwerflich, wenn er einen Ring, eine Armbanduhr, eine Brille oder einen Kopfhörer trägt und sich einen Wasserbeutel und seine Geldbeutel um den Hals hängt.

Es ist auch nicht verwerflich, sein Gewand bei Bedarf zu verknoten, also aus Angst, dass es herunterfällt.

Es ist ihm ferner erlaubt, alles zu tragen, was Gott ihm erlaubt hat, das weder in dem zuvor obengenannten Hadith von Ibn ‘Umar erwähnt wird noch etwas ähnliches ist. Und die Antwort des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, auf die Frage, was man im Ihram-Zustand tragen soll, und seine Darlegung dessen, was der *Muhrim* nicht tragen darf, ist ein klarer Beweis dafür, dass alles außer den in diesem Hadith erwähnten Dingen und ähnliches für den *Muhrim* erlaubt ist, zu tragen.

Die dritte Kategorie: Verboten speziell für die Frauen

1. Den Frauen im Ihram-Zustand ist es verboten, den Niqab, die Burka und die Handschuhe zu tragen. Diese stützt auf das Hadith, das zugeschrieben dem Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, von

³⁸ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1843 und Muslim, Hadith-Nr.: 1178.

‘Abdullāh Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, mal überliefert wurde und in einer richtigeren Überlieferung ‘Abdullāh Ibn ‘Umar selbst zugeschrieben ist. Dieses besagt: **„Die Frau im Ihram-Zustand darf keinen Niqab und keine Handschuhe tragen.“**³⁹

Wenn sie aber ihr Gesicht bedecken will, weil fremde Männer (, welche keine *Mahram*-Männer für sie sind) ihr nahekommen, darf sie ihr Gewand vom Kopf herab über ihr Gesicht hängen lassen und so ihr Gesicht verdecken. Als Beweise dafür sind die Hadithe nach ‘Āiša, Allahs Wohlgefallen auf ihr, die besagen: **„Als wir im Ihram-Zustand den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, begleiteten, kamen Reiter an uns vorbei. Wenn sie an uns vorbeikamen, ließen wir Kleidungsstück vom Kopf über unsere Gesichter herunter, und wenn sie vorbeigefahren waren, entblößten wir unsere Gesichter.“**⁴⁰ und: **„Eine Frau im Ihram-Zustand darf alles tragen, was sie will, außer Kleidungen, welche Spuren von Färbungen durch Wars (- Pflanze) oder Safran haben. Und sie darf weder eine Burka tragen noch sich verhüllen. Auch darf sie ihr Gewand vom Kopf herab über ihr Gesicht hängen lassen, wenn sie es will.“**⁴¹. Ferner überlieferte Fātima bint al-Mundir: **„Wenn wir mit Asmā’ bin Abī Bakr waren, pflegten wir, Kleidungsstücke vom Kopf über unsere Gesichter herunterlassen.“**⁴²

Eine Frau muss daher ihren Kopf und ihr Haar bedecken und darf ihr Gesicht in Gegenwart von fremden Männern verdecken, aber ohne einen Niqab zu tragen. Es ist ihr gemäß dem Konsens der Gelehrten erlaubt, Lederstrümpfe, Socken und die Kleidungen anzuziehen, die sie möchte, mit der Ausnahme, dass sie sich dadurch ihren Schmuck zur Schau stellt.

³⁹ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1838 und Mālik, Hadith-Nr.: 1/328. Und vgl. *al-‘ilal für ad-Dārquṭnī* 13/24.

⁴⁰ Ahmed, Hadith-Nr.: 24021, Abū Dāwūd, Hadith-Nr.: 1833. In der Überliefererkette dieser Überlieferung gib es Schwäche. Trotzdem wird die Überlieferung durch weitere Überlieferer unterstützt.

⁴¹ Al-Buḥārī erwähnte diese Überlieferung ohne vollständige Überliefererkette Hadith-Nr.:2/137 und al-Baihaqī, Hadith-Nr.: 5/47. Der Scheich al-Albānī kommentierte dazu in seinem Werk *irwā’ al-ḡalīl*(4/212): al-Baihaqī überlieferte dieses Hadith durch richtige Überliefererkette.

⁴² Mālik, Hadith-Nr.: 1/328. Der Scheich al-Albānī kommentierte dazu in seinem Werk *irwā’ al-ḡalīl*(4/212). Es verfügt über richtige Überliefererkette.

Es ist auch für Männer und Frauen erlaubt, die Ihram-Kleidung zu wechseln, sie zu waschen und sie beim Baden auszuziehen.

8. Die Sühnetaten bei der Missachtung der Verbote des Ihram-Zustandes

Kategorien der Verbote bezüglich der zu leistenden Sühnetaten sind wie folgt:

Die Verbote während des Ihram-Zustandes, also in Bezug auf Sühnetaten, sind in vier Kategorien unterteilt:

Die erste Kategorie: Wofür es keine Ersatzleistung gibt, nämlich Abschließen des Ehevertrages.

Die zweite Kategorie: Was eine Ersatzleistung in Form Schlachtung einer Kuh oder eines Kamels erfordert, nämlich Ausübung des Geschlechtsverkehrs während der Pilgerfahrt vor dem ersten Austritt aus dem Ihram-Zustand.

Die dritte Kategorie: Was eine Ersatzleistung in Form einer gleichen Gegenleistung dafür an Vieh, nämlich Töten von Jagd.

Die vierte Kategorie: Was eine Ersatzleistung in Form Fasten, Almosen oder Opferung eines Schlachttieres. Diese Ersatzleistung ist nach dem Koran für Schneiden der Haare.

Im Koran steht: *„Und schert euch nicht die Köpfe, bevor die Opfertiere ihren Schlachtort erreicht haben! Wer von euch krank ist oder ein Leiden an seinem Kopf hat, der soll Ersatz leisten mit Fasten, Almosen oder Opferung eines Schlachttieres.“* (Sure 2:196). Und der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, erklärte, wie viele Tage man fastet und den Betrag der Almosen, und legte fest, dass ein Schaf als Schlachttier bei dieser Verletzung dargebracht wird. In einer Überlieferung nach Ka‘b Ibn ‘Ağara, Allahs Wohlgefallen auf ihm, steht, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, ihn fragte: **„Schaden dir die Ungeziefer, die in deinem Kopf sind?“** Ka‘b erwiderte: **„Ja, o Gesandter Gottes.“** **Da sprach der Gesandte Gottes, Allahs Segen und Friede auf ihm, „Rasiere dir den Kopf und faste drei Tage lang, oder speise sechs arme Menschen, oder bringe ein Schaf dar.“**⁴³ Mit Schaf ist hier gemeint: ein Schaf, das das für die

⁴³ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1814 und Muslim, Hadith-Nr.: 1201. Hier ist der Wortlaut bei Al-Buḥārī.

Opferung vorgesehene Alter erreicht hat und frei von Mängeln ist, die es daran hindern, es als geltend zu betrachten.

Die Gelehrten nennen diese Ersatzleistung die Sühne für Leiden, also aufgrund der Worte des Allerhöchsten im Koran: „ **Wer von euch krank ist oder ein Leiden an seinem Kopf hat, der soll Ersatz leisten mit Fasten, Almosen oder Opferung eines Schlachtieres.**“ (Sure 2:196).

Auch haben die Gelehrten die übrigen Verbote des Ihram-Zustandes an Schneiden der Haare angeschlossen, mit Ausnahme der drei vorherigen, und zwar in Bezug auf die zu leistenden Sühnetaten.

Das Begehen von Verboten im Ihram-Zustand hat drei Fälle:

Wenn der *Muhrim* eines der vorhergehenden Verbote begeht, wie das Rasieren des Kopfes, das Auftragen von Parfüm, die Ausübung eines Geschlechtsverkehrs, das Töten von Jagd oder andere Dinge, dann gibt es für ihn drei Fälle:

Erster Fall: Wenn der *Muhrim* dies aus Vergesslichkeit, Unwissenheit, Zwang oder im Schlaf getan hat, trägt er daher keine Schuld, weder eine Sünde noch eine Ersatzleistung noch Ungültigkeit der Riten. Und dies ist durch die allgemeinen Beweise dafür belegt, dass in solchen Fällen Entschuldigungen akzeptiert werden. Allah sagt im Koran: „**Unser Herr, belange uns nicht, wenn wir (etwas) vergessen oder einen Fehler begehen.**“ (Sure 2:286). Und in dem heiligen Hadith steht, dass Allah darauf sprach: „**Ich habe es Ja erhört.**“⁴⁴ Und Allah sagt auch im ehrwürdigen Koran: „**Es ist für euch keine Sünde in dem, was ihr an Fehlern begeht, sondern was eure Herzen vorsätzlich anstreben.**“ (Sure 33:5).

In Bezug auf die die Verbote während des Ihram-Zustandes sagte Allah über das Töten von Jagd im Koran: „**Wer von euch es vorsätzlich tötet, (für den gilt es,) eine Ersatzleistung (zu zahlen), ein Gleiches, wie das, was er getötet hat, an Stück Vieh.**“ (Sure 5:95). Allah hat also die Verpflichtung zur

⁴⁴ Muslim, Hadith-Nr.: 126

Ersatzleistung für Töten von Jagd auf die Tatsache beschränkt, dass der Mörder vorsätzlich gehandelt hat, und die Vorsätzlichkeit ist eine angemessene Beschreibung der Strafe und Gewährleistung, so dass sie berücksichtigt und das Urteil daran geknüpft werden muss. Im Umkehrschluss bedeutet das: Wenn es nicht vorsätzlich ist, gibt es dafür weder Strafe nach Sünde.

Hinweis: Wenn der Entschuldigungsgrund von dem *Muhrim* beseitigt ist, wobei der Unwissende einsichtig wird, der Vergessliche sich erinnert, der Schläfer aufwacht und der Zwang aufgehoben ist, muss er das Begehen der Verbote aufgeben und es sofort verlassen.

Wenn er es weiterhin unentschuldigt tut, muss er trotz der Sünde und des Ungehorsams eine Sühne leisten, also aufrichtig bereuen und Ersatz leisten.

Ein Beispiel dafür ist, dass der *Muhrim* seinen Kopf bedeckt, während er schläft, daher ist es keine Sünde für ihn, solange er schläft. Wenn er aufwacht, ist er verpflichtet, seinen Kopf sofort zu enthüllen. Wenn er ihn weiterhin bedeckt, obwohl er weiß, dass es Pflicht ist, ihn zu entblößen, dann sündigt er und muss die oben genannte Sühne leisten.

Zweiter Fall: Wenn der *Muhrim* eines der Verbote des Ihram-Zustandes begeht, wobei es aber dafür eine Entschuldigung gibt, die es erlaubt, dann muss er den entsprechenden Ersatz dafür leisten, und es ist für ihn keine Sünde, denn Allah, der Allmächtige, sagt: **„Und schert euch nicht die Köpfe, bevor die Opfertiere ihren Schlachtort erreicht haben! Wer von euch krank ist oder ein Leiden an seinem Kopf hat, der soll Ersatz leisten mit Fasten, Almosen oder Opferung eines Schlachttieres.“** (Sure 2:196). Als weiterer Beweis für Erlaubtsein des Begehens eines der Verbote des Ihram-Zustandes aufgrund einer Entschuldigung ist die Erzählung von Ka‘b Ibn ‘Ağara, Allahs Wohlgefallen auf ihm, der zum Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, gebracht wurde, während Läuse über sein Gesicht krochen. Da sagte der Prophet: **„Ich hätte nicht gedacht, dass dein Leiden so unerträglich geworden ist, wie ich sehe. Könntest du es dir leisten, ein Schaf zu opfern? Ka'b antwortete: „Nein“.** Darauf sagte ihm der Prophet weiter: **„Faste dann drei Tage lang oder**

speise sechs Bedürftige, also gib jedem Bedürftigen ein halbes *Ṣaa'* (altarabischer Messbecher, der etwa 3 kg entspricht) an Nahrung und schere darauf deine Kopfhaare.“⁴⁵

Dritter Fall: Wenn der *Muhrim* eines der Verbote des Ihram-Zustandes absichtlich begeht, außer Geschlechtsverkehr und Eheschließung, ohne eine Entschuldigung dafür, dann muss er trotz dem Begehen der Sünde eine Sühne leisten, also aufrichtig bereuen und Ersatz leisten.

⁴⁵ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 4517 und Muslim, Hadith-Nr.: 1201 und 85.

9. Die Beschreibung der Riten der Umra

Die Säulen (*Arkān*) der Umra

Das arabische Wort *Arkān* ist die Pluralform des Worts *Rukn*. Das Wort *Rukn* bedeutet sprachlich: Man sagt also *Rukn* von einer Sache und meint damit deren starker Winkel.⁴⁶ Als Terminus technicus bedeutet *Rukn* das, was dadurch eine Sache vollendet wird, wobei es ein integraler Bestandteil dieser Sache ist.⁴⁷

In Bezug auf Hadsch und Umra bedeutetes es: Alles, was Allah und sein Gesandter dabei definitiv zu tun verlangten, und es gibt keinen Ersatz dafür.

Die Säulen der Umra sind drei:

Die erste Säule: Eintritt in den Ihram-Zustand.

Die zweite Säule: Umlauf um die Kaaba (*Tawaf*).

Die dritte Säule: Lauf zwischen Safa und Marwa (*Sa'y*).

Die Obligatorischen (*Wağibāt*) der Umra

Das arabische Wort *Wağibāt* ist die Pluralform des Wortes *Wāğib*. *Wāğib* bedeutet sprachlich: etwas, was verbindlich ist.⁴⁸

Als Terminus technicus bedeutetes: religiöse Bestimmung, deren absichtliche Unterlassung zu tadeln ist,⁴⁹ oder wenn man sie nicht erfüllt, verdient man eine Sünde/Strafe, und wenn man sie erfüllt, verdient man Belohnung dafür.

Die Obligationen der Umra sind zwei:

1. Eintritt in den Ihram-Zustand ab dem entsprechenden *Migat*.
2. Scheren oder Kürzen der Kopfhaare.

⁴⁶ Vgl. *Lisān al-'arab* 13/185.

⁴⁷ Vgl. *Al-ḥdūd al-anīqa w-at-ta'rifāt ad-daqīqa*, S. 71.

⁴⁸ Vgl. *Lisān al-'arab* 1/793.

⁴⁹ Vgl. *At-taḥbīr šarḥ at-taḥrīr* 2/820 und *al-baḥr al-muḥīṭ fī usūl al-fiqh* 1/234.

Die Einzelheiten dazu, zusammen mit der Beschreibung der Riten der Umra, sind wie folgt:

Was den Eintritt in den Ihram-Zustand betrifft, so gilt es als Fassen der Absicht zum Durchführen der Umra. Der Platz der Absicht ist das Herz, so dass es nicht zulässig ist, diesen Satz auszusprechen: (Oh Gott, ich fasse die Absicht, Umrah zu vollziehen) oder ähnliche Ausdrücke; denn weder vom Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, noch von seinen ehrenwerten Gefährten, wurde überliefert, die Absicht zu äußern, sei es bei Umra, Hadsch, Gebet, Zakat oder anderen gottesdienstlichen Handlungen. Auch in weltlichen Angelegenheiten findet man keinen vernünftigen Menschen, der sagt: (Ich fasse die Absicht, Wasser zu trinken) und dann trinkt. Denn er hat das Wasser nicht zum Mund geführt, außer um zu trinken, und das ist es, was im Gottesdienst gesagt wird, so dass der *Muhrim* nicht zum *Miqat* kommt und die Ihram-Kleidung anzieht, außer um der Umra oder der Hadsch willen. Das gleiche gilt für das Gebet. Denn eine Person vollzieht die rituelle Waschung und steht zum Aussprechen Eröffnungs-*Takbeer* auf, nur um das Gebet zu verrichten.

Zu den Sunna-Handlungen, die vor dem Eintreten in den Ihram-Zustand für Umra verrichtet werden, gehören die folgenden:

1. **Ganzkörperwaschung:** Man soll so ein rituelles Baden nehmen, ähnlich wie bei einem Baden für Beseitigung der rituellen Unreinheit. Dies gilt für alle, also Männer und Frauen, auch für Frauen, die ihre Regelblutung oder Nachgeburtsblutung haben. Als Beweis dafür ist das, was in der detaillierten Überlieferung von Ĝābir Ibn ‘Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, über den Hadsch erwähnt ist:

„Wir brachen mit dem Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, bis wir *Du-l-Hulaifa* erreichten. Asma' bin‘Umair, Allahs Wohlgefallen auf ihr, wo sie ihr Kind Muhammad b. Abu Bakr zur Welt brachte. Sie schickte darauf eine Nachricht an den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, und fragte ihn: „Was soll ich tun?“ Der Prophet

antwortete: „Nimm ein Bad, verbinde deine Scham und lege den Ihram an.“⁵⁰

2. Auftragen von Parfüm: Der Mann trägt das beste Parfüm, das er findet, auf seinen Kopf und seinen Bart auf, also mit Moschusöl, Oud oder etwas anderem, und es schadet ihm nicht, wenn Parfümduft nach dem Eintritt in den Ihram-Zustand bestehen bleibt. Dies ist durch die Überlieferung von ‘Āiṣa, Allahs Wohlgefallen auf ihr, deutlich gemacht worden. Sie erzählte: **„Ich pflegte den Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, mit dem Besten zu parfümieren, was vorhanden war. So dass ich den Glanz des Parfüms auf seinem Kopf und in seinem Bart fand.“⁵¹**

Nach dem rituellen Baden und dem Auftragen von Parfüm trägt der *Murhim* dann die Ihram-Kleidung. Sie ist für Männer aus Obergewand (*Ridā’*) und Untergewand (*Izār*), und für Frauen aus der Kleidung ihrer Wahl, mit der Ausnahme, dass sie sich dadurch ihren Schmuck zur Schau stellt. Es ist aber der Frau im Ihram-Zustand verboten, den Niqab und die Handschuhe zu tragen oder ihr Gesicht zu verdecken. Nur darf sie, wie oben erklärt wurde, ihr Gesicht in Gegenwart von fremden Männern darf verdecken.

Wenn es dann die richtige Zeit für ein Pflichtgebet zu sein scheint, verrichtet die Person, die nicht menstruiert oder in der Wochenbettphase ist, das Pflichtgebet, und wenn es nicht die richtige Zeit für das Pflichtgebet ist, verrichtet sie zwei Rak'ah (Gebetseinheiten) für den Eintritt in den Ihram-Zustand, was Sunna ist. Wenn sie dies tut, wird sie eine Belohnung erhalten, und wenn sie es unterlässt, ist es keine Sünde für sie, und der Ihram- Zustand ist gültig.

Wenn man mit dem Verrichten dieses Gebets fertig ist, fährt man, wobei man innerlich die Absicht fasst, in den Ihram-Zustand einzutreten. Als Beweis dafür ist die Überlieferung nach ‘Abdullāh Ibn 'Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, der berichtete: **„Wenn der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm,**

⁵⁰ Muslim, Hadith-Nr.: 1218.

⁵¹ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 5923 und Muslim, Hadith-Nr.: 1188.

seine Füße in die Steigbügel stellte und die Kamelstute, die ihn trug, aufstand, begann er in der Moschee von Dhul-Hulaifa die *Talbiya* zu rezitieren.“⁵²

Der Pilger soll dann häufig die die Formel der *Talbiya* rezitieren, indem er *Tawhed* (Einheit Gottes) verkündete. Denn das ist die Formel der *Talbiya* des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm. Ġābir Ibn ‘Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, überlieferte, in dem er die Formel der *Talbiya* des Propheten beschrieb: **„Und der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, die *Talbiya* auszusprechen, indem er sagte: „Labaik Allahumma labaik, labaika laa shariika laka labaik, inna-l hamda wa-ni'mata laka wa-l mulk, laa shariika lak „Hier bin ich O Allah, Dir zu dienen; hier bin ich, Dir zu dienen. Hier bin ich, Dir zu dienen; Du hast keinerlei Teilhaber, hier bin ich, Dir zu dienen. Wahrlich, aller Lob und jede Wohltat sind Dein und die Herrschaft. Du hast keinerlei Teilhaber. Auch die Menschen erhoben ihre Stimmen mit der *Talbiya*, die sie zu sprechen pflegten. Doch der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, verbot ihnen nichts davon.“⁵³**

Und es ist nicht falsch, wenn der Pilger zusätzlich ausspricht: **„Hier bin ich O Allah, Dir zu dienen; hier bin ich, Dir zu dienen. Hier bin ich, Dir zu dienen; Gib mir einen Segen nach dem anderen. Das Gute liegt in Deinen Händen. Belohnung wird bei Dir gesucht. Und die Handlung wird um Deinetwillen getan.“** Dieser Zusatz ist nach ‘Umar Ibn al-Ḥattāb und seinem Sohn ‘Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, überliefert.⁵⁴

Diese *Talbiya* ist die erste Handlung für die Umra- und Hadsch-Pilger, und sie ist das Symbol der Umra und des Hadsch. Sie weist auf eine große und wichtige Sache hin, und zwar auf das Größte und Wichtigste, nämlich auf die Einheit Gottes und die Aufrichtigkeit der Anbetung zu Ihm allein, ohne Partner. Die *Talbiya* auszusprechen ist die aussagekräftigste Antwort auf die Polytheisten zu allen Zeiten, die Gott etwas anderes als Ihn beigesellen, so dass sie zu einem anderen als Gott, dem Allmächtigen, beten und Hilfe bei diesem suchen, und sie opfern und geloben zu einem anderen als Gott, und sie bitten

⁵² Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 2865 und Muslim, Hadith-Nr.: 1187.

⁵³ Muslim, Hadith-Nr.: 1218.

⁵⁴ Muslim, Hadith-Nr.: 1184.

um Hilfe und Versorgung von einem anderen als Gott, und daher beigesellten die Polytheisten in der vorislamischen Zeit Gott sogar in der Talbiyah, wie ‘Abdullāh Ibn ‘Abbās, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete: **„Hier bin ich zu Deinem Dienst, und es gibt keinen Partner neben Dir. Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte dann: „Wehe ihnen“, denn auch sie sagten: Außer einem Partner, der mit Dir befreundet ist, über den hast Du die Herrschaft, aber er hat nicht die Herrschaft (über Dich). Sie pflegten dies zu sagen und die Kaba zu umschreiten.“**⁵⁵

Es ist dabei für Männer Sunna, die Stimme bei der *Talbiya* zu erheben. Denn in einem Hadith nach as-Sā’ib Ibn Ḥallād, Allahs Wohlgefallen auf ihm, steht, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: **„Gabriel kam zu mir und wies mich an, meinen Gefährten anzuordnen, die Formel der Talbiya laut auszusprechen.“**⁵⁶

Der Befehl, die Stimme bei der Talbiya zu erheben, zielt darauf ab, *Tawhed* zu zeigen, zu verkünden und zu verherrlichen, denn es ist das größte Ritual des Hadsch, und die Gefährten, Allahs Wohlgefallen auf ihnen, pflegten ihre Stimmen zu erheben, wenn sie die *Talbiyah* rezitierten, so dass ihre Stimmen heißer wurden. Al-Muṭalib Ibn ‘Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf ihm, überlieferte: **„Die Gefährten des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, pflegten ihre Stimmen beim Rezitieren der Talbiya zu erheben, bis ihre Stimmen heiser wurden.“**⁵⁷ Bakr Ibn ‘Abdullāh al-Muzanī überlieferte: **„Ich war mit Ibn ‘Umar zusammen, und er sprach die Talbiya mit lauter Stimme aus, so dass wer zwischen den beiden Bergen war, seine Stimme hören konnte.“**⁵⁸ Und es wurde nach dem Propheten Muhammed⁵⁹ sowie nach einer Gruppe der

⁵⁵ Muslim, Hadith-Nr.: 1185.

⁵⁶ Abū Dāwūd, Hadith-Nr.: 1814, an-Nasā’ī, Hadith-Nr.: 2753, at-Tirmidī, Hadith-Nr.: 829 und Ibn Māğā, Hadith-Nr.: 2922, Ahmed, Hadith-Nr.: 16567. At-Tirmidī kommentierte dazu: Dieses Haith ist richtig *hassan*.

⁵⁷ Ibn Abī Šaiba, Muṣanaf: Hadith-Nr.: 3/373. Ibn Ḥağar kommentierte dazu in seinem Werk *fath al-bārī* (3 /408): Dieses Hadith verfügt über eine richtige Überliefererkette.

⁵⁸ Ibn Abī Šaiba, Muṣanaf: Hadith-Nr.: 3/373. Ibn Ḥağar kommentierte dazu in seinem Werk *fath al-bārī* (3 /408): Dieses Hadith verfügt über eine richtige Überliefererkette.

⁵⁹ Ahmed, Hadith-Nr.: 1870

rechtschaffenen Vorfahren die Aussage „**Aussprechen der Formel der *Talbiya* ist Schmuck der Pilger**“⁶⁰ überliefert.

Was die Frauen betrifft, so rezitieren sie die *Talbiya*, ohne ihre Stimmen zu erheben, auch wenn sie andere Arten des Gedenken Allahs in Gegenwart fremder Männer rezitieren. Denn was von ihnen verlangt ist, ist Schamhaftigkeit.

Die Aussage (Labaik Allahumma labaik,- „Hier bin ich O Allah, Dir zu dienen; hier bin ich, Dir zu dienen.) bedeutet vor allem, dass wir Dir, unserem Herrn, gehorchen und auf diesem Gehorsam beharren.⁶¹ Es ist Folgen Allahs Rufes an seine Diener zum Vollziehen des Hadsch. Im ehrwürdigen Koran steht: „**Und rufe unter den Menschen die Pilgerfahrt aus, so werden sie zu dir kommen zu Fuß und auf vielen hageren (Reittieren), die aus jedem tiefen Paßweg da herkommen.**“ (Sure 22:27).

Wenn *Muhrim* befürchtet, dass er nicht in der Lage sein wird, die Rituale zu vollziehen, weil er krank ist, oder weil er Angst vor einem Feind oder Belagerung hat, oder weil er befürchtet, dass die Rituale nicht vollendet werden können, etwa wegen der Ausbreitung einer ansteckenden Epidemie und dergleichen, dann ist es wünschenswert, beim Eintritt in den Ihram-Zustand nach dem Aussprechen (Labbaik Allahumma bi-`umrah. Hier bin ich O Allah, um deine Aufforderung zu befolgen zur Umra), zu sagen: „Sollte ich verhindert sein diese Aufgabe zu vollenden, dann soll mein Austritt aus dem Ihraam-Zustand an dem Ort geschehen, wo Du (O Allah) mich aufhältst.“ Als Beweis dafür ist die Überlieferung nach `Āiša, Allahs Wohlgefallen auf ihr, in der sie sagte: „**Einmal trat der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, bei Duba`a Bint Az-Zubair und sagte zu ihr: Hast du beabsichtigt, die Pilgerfahrt zu unternehmen? Sie erwiderte: Bei Allah, ich habe es vor, aber ich fühle mich nicht wohl. Da sagte er zu ihr: Dann unternimm die Pilgerfahrt unter der**

⁶⁰ Ibn Abī Šaiba, Muṣanaf: Hadith-Nr.: 3/373.

⁶¹ Vgl. An-nihāya fī ġarīb al-ḥadīṡ, 4/222.

Bedingung, dass du sagst: O Allah, ich befreie mich vom Ihram-Zustand, wo Du mich zurückhältst.“⁶²

Der Vorteil dieser Bedingung ist, dass der *Muhrim*, wenn ihm im Ihram-Zustand etwas zustößt, das ihn daran hindert, seine Rituale zu vollenden, wie Krankheit, Einsperrung und dergleichen, den Ihram-Zustand verlassen darf, und das ist keine Sünde für ihn.

Es ist für den *Muhrim* wünschenswert, die *Talbiya* oft zu rezitieren, und dies wird empfohlener, wenn er auf eine Anhöhe hinaufsteigt, in ein Tal hinabsteigt, ein Pflichtgebet verrichtet, Nacht oder Tag kommt, Gefährten trifft, eine *Talbiya* rezitieren hört, aus Vergesslichkeit etwas Verbotenes tut, auf seinem Reittier reitet, von ihm absteigt oder das Haus sieht, oder bei jeder anderen Veränderung der Umstände und Zeiten.

Das kollektive Aussprechen der *Talbiya* ist nicht vorgeschrieben, denn dies wurde weder vom Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, noch von seinen ehrenwerten Gefährten, Allahs Wohlgefallen auf ihnen, überliefert.

Und der *Muhrim* fährt fort, die *Talbiya* während der Umra zu rezitieren, von dem Moment an, in dem er in den Ihram-Zustand eintritt, bis er den *Tawaf* beginnt. Während des Hadsch rezitiert er weiterhin die *Talbiyah* vom Zeitpunkt des Eintretens in den Ihram-Zustand bis er Steinchen am Jamrat al-‘Aqabah am Tag des Eides wirft.

Wenn der *Muhrim* sich Mekka nähert, ist es Sunna, ein Baden zu nehmen, um es zu betreten, wenn es ihm möglich ist, gemäß einem Hadith nach Nāfi‘, der berichtete, **„dass Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, Mekka nicht betrat, ohne die Nacht in Dī Tawu (ein Ort in der Nähe von Mekka) zu verbringen, bis es Morgen wurde, dann nahm er ein Bad und betrat Mekka am Morgen und erwähnte, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, dies tat.“⁶³**

⁶² Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 5089 und Muslim, Hadith-Nr.: 1207.

⁶³ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1573 und Muslim, Hadith-Nr.: 1259 und 227.

Es ist Sunna, Mekka von oben zu betreten und es von unten zu verlassen. ‘Abdullāh Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, überlieferte: „**Der Allahs Gesandter, Allahs Segen und Friede auf ihm, betrat Mekka von Kada' von der höchsten (Taṭniya)Seite, die bei Al-Baṭḥā' ist, und verließ Mekka von der unteren (Taṭniya)Seite.**“⁶⁴ Und ‘Āiṣa überlieferte: „**Als der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, nach Mekka kam, betrat er es von der oberen Seite und verließ es von der unteren Seite.**“⁶⁵

Kada'a: Eine Bezeichnung für den Aṭ-Ṭaniya-Weg, der sich an der Spitze von Makka befindet und jetzt (Rī'-ul-Ḥajjun) heißt, und es ist der Weg, der vom Al-Mu'alla Friedhof kommt. Die untere Ṭaniya: Es ist ein Weg und heißt jetzt: (Rī'-ul--Rassam). Es ist der Weg, der vom Al-Bab- Gasse in Richtung Jarwal kommt.

Wenn es dem Pilger möglich ist, von dort aus einzutreten, wo der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, eingetreten ist, und von dort aus auszutreten, wo der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, ausgetreten ist, dann ist dies besser. Wenn es ihm aber nicht möglich ist, dies zu tun, dann ist es erlaubt, von wo auch immer er Mekka betritt oder verlässt, und es ist keine Sünde für ihn.

In Mekka angekommen betritt der Pilger die Heilige Moschee mit dem rechten Fuß und sagt: „Im Namen Allahs und mit dem Segen und das Heil auf den Gesandten Allahs. Ich nehme Zuflucht bei Allah, dem Allgewaltigen und zu Seinem edlen Anlitz und bei Seiner ewigen Herrschaft, vor dem verfluchten Satan. O Allah, öffne für mich die Tore Deiner Barmherzigkeit.“

Abū Ḥumaid, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm sagte: „**Wenn einer von euch die Moschee betritt, soll er sagen: „O Allah, öffne mir die Türen Deiner Barmherzigkeit“; und wenn er aus der Moschee austritt, soll er sagen: „O Allah! Ich bitte Dich um Deine Gnade.**“⁶⁶

⁶⁴ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1576 und Muslim, Hadith-Nr.: 1257.

⁶⁵ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1577 und Muslim, Hadith-Nr.: 1258.

⁶⁶ Muslim, Hadith-Nr.: 713.

Dies gilt für die Heilige Moschee und alle anderen Moscheen üblich.

Dann begibt er sich zur Kaaba, also in Richtung des Schwarzen Steins, um mit der Umrundung der Kaaba (*Tawaf*) zu beginnen, und er darf nicht sagen: Ich fasse die Absicht, die Kaaba zu umschreiten, denn solches wurde nicht nach Propheten, Allahs Segen und Friede auf , überliefert, und der Platz der Absicht ist das Herz.

Dieser *Tawaf* gilt als Ankunft-*Tawaf* bei der *Ifrād*- und *Qirān*-Pilgerfahrt, aber als Umra-*Tawaf* bei der *Tamtu*'-Pilgerfahrt. Man nennt diese Umschreitung der Kaaba als Ankunft-*Tawaf*, denn es ist erste Umschreitung der Kaaba, wenn man nach Mekka kommt. Es ist dabei Sunna, dass Männer bei allen Runden ihre rechte Schulter entblößen, was *idṭibā*' heißt, und nur bei den ersten drei Runden schneller gehen, also mit ganz kleinen Schritten rennen, was *raml* heißt, und bei den übrigen Runden ganz einfach gehen.

Idtib'ā bedeutet: Das Schultertuch (*Izār*) des *Ihrām* so unter der rechten Achsel durchführen, dass die rechte Schulter frei und die linke Schulter bedeckt ist.

Raml bedeutet: Schnell mit kleinen Schritten gehen.

Wenn der *Muhrim* den Schwarzen Stein erreicht, soll er eine der vier Aktionen durchführen, die wie folgt angeordnet sind:

1. Er berührt den Schwarzen Stein mit seiner rechten Hand und küsst ihn, wenn es ihm möglich ist, und sagt: (Im Namen Allahs und Allah ist am größten). Er tut dies aus Respekt vor Gott, dem Allmächtigen, und folgt damit dem Vorbild des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, ohne daran zu glauben, dass der Stein nützlich oder schädlich ist, denn dies ist nur für Allah, den Allmächtigen. Es wurde überliefert, dass 'Umar Ibn al-Ḥattāb, Allahs Wohlgefallen auf ihm, den Schwarzen Stein küsste und sagte: „**Ich weiß wohl, dass du nur ein Stein bist. Hätte ich selbst nicht gesehen, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, dich geküsst hat, dann hätte ich dich nicht geküsst!**“⁶⁷

⁶⁷ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1597 und Muslim, Hadith-Nr.: 1270.

Dies bestätigt die Bedeutung des Glaubens an der Einheit Gottes und die Aufrichtigkeit der Anbetung zu Gott allein, der keinen Partner hat, und dass niemand Nutzen bringt und keinen Schaden abwehrt außer Gott, gepriesen sei Er. Und es beinhaltet auch, der Sunna des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, zu folgen und keine Neuerungen in der Religion zu schaffen.

Ist dies für ihn nicht möglich, wendet er sich dem zweiten Fall zu, und zwar:

2. Er berührt den Schwarzen Stein mit seiner Hand, küsst seine Hand und sagt: (Im Namen Allahs und Allah ist am größten). In einer Überlieferung berichtete Nāfi', Allahs Wohlgefallen auf ihm: **„Ich sah Ibn 'Umar, wie er den Stein mit seiner Hand berührte, woraufhin er seine Hand küsste. Dann sagte er: „Ich habe es nicht mehr aufgegeben, seit ich den Gesandten Gottes sah, wie er es tat.“⁶⁸**

Ist dies für ihn nicht möglich, wird der dritte Fall eintreten, nämlich:

3. Er berührt den Schwarzen Stein mit einem Gegenstand, den er besitzt, z. B. einem Stock, küsst den Stock und sagt: (Im Namen Allahs und Allah ist am größten).

Abu at-Ṭufail, Allahs Wohlgefallen auf im, berichtete: **„Ich sah den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, wie er den Tawaf um die Kaaba machte, und er berührte die Ecke (des Schwarzen Steins) mit einem Stock, den er bei sich hatte, und küsste dann den Stock.“⁶⁹**

Wenn dies für ihn nicht möglich ist, folgt der vierte Fall, nämlich:

4. Er streckt seine Hand in Richtung des Schwarzen Steins aus, auch von weitem, und sagt: (Im Namen Allahs und Allah ist am größten). Ğābir Ibn 'Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete: **„Der Allahs Gesandter, Allahs Segen und Friede auf ihm, vollzog den Tawaf (der Kaaba) auf einem Kamel reitend. Wann immer er zu der Ecke (des**

⁶⁸ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1597 und Muslim, Hadith-Nr.: 1270.

⁶⁹ Muslim, Hadith-Nr.: 1275.

Schwarzen Steins) kam, zeigte er mit seiner Hand und sagte: (Allah ist am größten).“⁷⁰

Und in einer weiteren Überlieferung ist erwähnt: **„Und jedes Mal, wenn er vor die Ecke (mit dem Schwarzen Stein) kam, zeigte er mit einem Gegenstand, den er bei sich hatte, auf sie und sagte: (Allah ist am größten).“⁷¹**

Vom Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, wurde auf verschiedene Wege, die sich gegenseitig bekräftigen, überliefert, dass er zu ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf ihm, sagte: **„O Abu Hafs, du bist ein starker Mann, also dränge dich nicht um die Ecke (des Schwarzen Stein). Denn du sollst dadurch den Schwachen schaden, aber wenn du den Ort leer vorfindest, berühre sie, ansonsten sage „Allah ist am größten“ und gehe.“⁷²**

In den ersten drei Fällen darf der den Umlauf Vollziehende die anderen den Umlauf Vollziehenden weder verletzen noch ihnen Schaden zufügen. Denn das Berühren von Schwarzen Stein ist Sunna, und das Unterlassen von Schaden ist Pflicht, daher muss man zuerst das tun, was Pflicht ist. Wenn er stark ist und es ein Gedränge gibt, soll er sich davon fernhalten, die Schwachen zu bedrängen, um ihnen nicht zu schaden. Er soll die Erhabenheit dieses Ortes wahrnehmen und erkennen und so freundlich zu denen sein, die ihn bedrängen, und eine Ausrede für sie suchen und Barmherzigkeit mit ihnen haben, denn Barmherzigkeit wird nur von dem unglücklichen Menschen entfernt. Und er soll sich bemühen, ehrfurchtsvoll zu sein und zu Gott zu flehen, und alles unterlassen, was ihm diese Ehrfurcht und das Flehen nimmt, wie z.B. sich aneinander zu drängen oder während der Umrundung etwas zu tun, was der Weisheit der Umrundung, also Gott anzubeten, widerspricht, wie es durch müßiges Gerede, Auseinandersetzungen und Streitereien von einigen derjenigen geschieht, die die Kaaba umrunden.

⁷⁰ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 5293.

⁷¹ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1632.

⁷² ‘Abdelrazzāq, Hadith-Nr.: 5/36, Ibn Abī Šaiba, Hadith-Nr.: 3 /171, Aš-Šafi‘ī in: *as-sunnan al-maṭūra* Hadith-Nr.: 510, Ahmed in: Musnad, Hadith-Nr.: 190 und andere.

Die Frauen sollen sich nicht mit den Männern drängen, damit das nicht zu etwas Verbotenem führt. Vielmehr sollen die Frauen die Zeit suchen, in der nur Frauen anwesend sind, und küssen sie den Schwarzen Stein zu dieser Zeit.

Wenn der Pilger (im Namen Allahs und Allah ist am größten) aussagt, nimmt er am Schwarzen Stein die Rechte und legt die Kaaba auf seine Linke. Wenn er dann die Jemenitische Ecke erreicht, berührt er sie, wenn möglich, ohne sie zu küssen, und wenn es ihm nicht möglich ist, soll er nicht drängen und nicht auf sie zeigen.

Der Pilger berührt nur den Schwarzen Stein und die Jemenitische Ecke der Kaaba. Weil sie auf den Grundmauern von Abraham, Allahs Frieden auf ihm, errichtet sind und weil auch der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, außer ihnen nichts an der Kaaba dabei berührte. ‘Abdullah Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete: **„Ich sah den Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, nur die beiden Jemenitischen Ecken (d.h. die, die dem Jemen zugewandt sind) berühren.“**⁷³

Und er soll zwischen der Jemenitischen Ecke und dem Schwarzen Stein sagen: **„Unser Herr, gib uns im Diesseits Gutes und im Jenseits Gutes, und bewahre uns vor der Strafe des (Höllen)feuers!“** (Sure 2:201). Ferner überlieferte ‘Abdullāh Ibn as-Sā’ib: **Ich hörte den Gesandten, Allahs Segen und Friede auf ihm, zwischen den beiden Ecken sagen: „Unser Herr, gib uns im Diesseits Gutes und im Jenseits Gutes, und bewahre uns vor der Strafe des (Höllen)feuers!“**⁷⁴ (Sure 2:201).

Immer wenn er am Schwarzen Stein vorbeigeht, tut er das oben genannte und sagt einmal: (Allah ist am größten). Was die Wiederholung des *Takbeers* und das Stehen vor dem Schwarzen Stein betrifft, so wurde dies nicht von dem Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, überliefert.

⁷³ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1609 und Muslim, Hadith-Nr.: 1267.

⁷⁴ Abū Dāwūd, Hadith-Nr.: 1892, An-Nasā’ī, Hadith-Nr.: 3920, Ahmed, Hadith-Nr.: 15398, Ibn Ḥuzaima, Hadith-Nr.: 2721 und Ibn Ḥibbān, Hadith-Nr.: 3826.

Der Pilger sagt in den übrigen Umrundungen, was er will, von Gedenken, Bittgebet und Lesen des Korans. Denn die Kaaba umzuschreiten, zwischen *Safa* und *Marwa* zu laufen und Steinchen auf die Säulen zu werfen, sind vorgeschrieben, um das Gedenken Gottes zu verherrlichen.⁷⁵

Was einige von denen, die die Kaaba umrunden, tun, indem sie jeder der sieben Runde ein bestimmtes Bittgebet oder ein bestimmtes Gedenken widmen, oder ein Buch bei sich tragen, aus dem man bestimmten Bittgebete und Gedenken vorliest, ist dies alles eine Neuerung und eine verwerfliche Erneuerung in der Religion, die nicht erlaubt ist. Vielmehr betet man mit dem, was ihm an Gutem des Diesseits und des Jenseits einfällt. Es gibt kein spezifisches Bittgebet oder Gedenken für jede Runde, so wurde nichts vom Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, in diesem Sinne berichtet, weder von dem, was er sagte, noch von dem, was er tat. Zu den Fehlern, die die Pilger bei der Umrundung der Kaaba begehen, gehören, dass sich eine Gruppe um einen Anführer versammelt, der vor ihnen die Kaaba umrundet und mit lauter Stimme Bittgebete zu sprechen, worauf die Gruppe ihm mit einer gemeinsamen Stimme folgt, wodurch die Stimmen lauter werden, Chaos entsteht und der Rest der Pilger verwirrt wird, so dass sie nicht wissen, was sie sagen. Auf diese Weise geht die Ehrfurcht verloren, und den Dienern Gottes an diesem sicheren Ort wird Schaden zugefügt.

Der *Tawaf* besteht aus sieben Umrundungen, beginnend und endend am Schwarzen Stein.

Es ist nicht zulässig, innerhalb von *Hijr* Ismael zu umrunden, denn es gehört nicht zur Kaaba.

Wenn der Pilger sieben Runden vollendet, rückt er zum Standort (*Maqam*) von Abraham vor und rezitiert den koranischen Vers: „**Nehmt Ibrahims Standort als Gebetsplatz!**“ (Sure 2:126). Dann betet er zwei *Rak'ah* hinter ihm, wenn möglich

⁷⁵ Abū Dāwūd, Hadith-Nr.: 1888, At-Tirmidī, Hadith-Nr.: 902, Ahmed, Hadith-Nr.: 24351 und andere. Sie überlieferten eine Überlieferung nach 'Āiṣa durch eine schwache Überliefererkette, dass der Prophet sagte: „Die Kaaba umzuschreiten, zwischen Safa und Marwa zu laufen und Steinchen auf die Säulen zu werfen, sind vorgeschrieben, um das Gedenken Gottes zu verherrlichen.“

in seiner Nähe, ansonsten weit entfernt, wobei der Standort von (Maqam) von Abraham zwischen ihm und der Kaaba liegt. In dem ersten *Rak'ah* liest er nach der Sure der Eröffnende (*al-Fātiḥa-1*) die Sure der Aufrichtigkeit (*al-Iḥlās-112*) und im zweiten *Rak'ah* die der Ungläubigen (*al-Kāfirūn- 109*) nach der Sure der Eröffnende (*al-Fātiḥa-1*) vor.

Es sollte beachtet werden, dass einige Muslime diese zwei *Rak'ah* in der Nähe des Maqam von Ibrahim zu einer Zeit der Menschenmenge beten und damit die Pilger stören, ihr Gehen und ihre Bewegung behindern und Gedränge und Bedrängnis verursachen, obwohl es für sie zulässig ist, hinter dem Maqam an einem abgelegenen Ort zu beten, sei es im Hof der Kaaba oder in den Innenhöfen der Haram-Moschee, so wie es für ihn zulässig ist, überall zu beten, wobei kein bestimmter Ort erforderlich ist.

Diejenigen, die den Maqam von Abraham berühren und ihren Körper und ihre Kinder dazu bringen, den Maqam zu berühren, sollten sich davor in Acht nehmen, dass dies eine verbotene religiöse Erneuerung und Irreführung ist, denn vom Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, wurde nicht überliefert, dass er weder den Maqam berührte, noch gab er dafür eine Erlaubnis, wie auch seine ehrenwerten Gefährten, Allahs Wohlgefallen auf ihnen.

Darauf kehrt der Pilger zum Schwarzen Stein zurück und berührt ihn, wenn es ihm möglich ist, und wenn es ihm nicht möglich ist, dann zeigt er nicht auf ihn.

Dann begibt er sich zu *Mas'a* (dem Bodenstreifen zwischen Hügeln von Safa und Marwa), um zwischen Safa und Marwa zu laufen. Wenn er in der Nähe von dem Hügel Safa, soll er rezitieren: „Gewiss, **as-Safa und al-Marwa gehören zu den (Orten der) Kulthandlungen Allahs.**“ (Sure 2:158). Er soll diesen Koranvers an dieser Stelle nur einmal rezitieren, bevor er mit der *Sa'i* beginnt, und dann nicht wieder rezitieren. Dann steigt er den Hügel Safa hinauf, bis er die Kaaba sieht, wendet sich ihr zu, hebt die Hände und lobt Gott und spricht Bittgebete, wie er es zu sprechen wünscht. Es gehört zu dem Bittgebet des Propheten an dieser Stelle: „**Es gibt keinen Gott außer Allah, Einer, keinen Partner hat Er, Ihm allein gehört jede Herrschaft und Ihm allein gebührt jedes**

Lob und Er ist zu allem fähig. Er hat Sein Versprechen erfüllt, Seinem Diener zum Sieg verholfen und die Truppen als Einziger besiegt.⁷⁶ Der Prophet pflegte diese Bittgebete drei Mal zu wiederholen und dazwischen weitere Bittgebete auszusprechen.

Darauf steigt er von *Safa* zu *Marwa* hinab, indem er läuft, bis er den Talboden erreicht, und dort gibt es heute Marmor wie im gesamten Heiligtum, aber an seiner Decke wurden zu Beginn grüne Lichter angebracht. Wenn er also die grün beleuchtete Decke erreicht, eilt er sehr schnell, so schnell er kann, wenn es ihm ohne Verletzung der anderen möglich ist, bis er das zweite grüne Licht an der Decke erreicht, dann geht er wie gewöhnlich, bis er *Marwa* erreicht, steigt darauf hinauf, wendet sich der *Qibla* zu, hebt seine Hände und sagt dasselbe, was bei *Safa* schon gesagt wird.

Dann steigt er von *Marwa* zu *Safa* hinab, wobei er an der Stelle des Gehens geht und an der Stelle der Eile beschleunigt, dann steigt er zu *Safa* hinauf, wendet sich der *Qibla* zu, hebt die Hände und sagt das Gleiche wie beim ersten Mal. Und er sagt in den restlichen Runden, was er an Gottes Gedenken, Lesung und Bittgebet mag, und es gibt kein spezifisches Bittgebet oder spezifisches Gottes Gedenken für jede Runde, wie manche Leute denken, wie es oben im *Tawaf* erwähnt wurde.

Das Besteigen der Hügel von *Safa* und *Marwa* und das Laufen zwischen den grünen Zeichen sind alle Sunna und nicht verpflichtend.

Wenn man den *Sa'y* von sieben Runden vollendet, von *Safa* zu *Marwa* gilt als eine Runde und von *Marwa* zu *Safa* als zweite, beginnend mit *Safa* und endend mit *Marwa*, soll der Mann die Kopfhaare scheren oder kürzen. Und es ist besser, sich zu scheren, es sei denn, man verrichtet die *Tamatu'*-Pilgerfahrt, und die Zeit des Vollzugs der Pilgerfahrt ist nahe, wobei es nicht möglich ist, dass die Haare vorher wachsen, dann ist es hier besser, die Haare zu kürzen, damit die Haare erhalten bleiben, und man rasiert sie, wenn man den Hadsch

⁷⁶ Muslim, Hadith-Nr.: 1218.

verrichtet. Denn als der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, am vierten *Dhu al-Hijjah* nach Mekka kam, befahl er seinen Gefährten, die Kaaba zu umrunden, zwischen *Safa* und *Marwa* zu laufen, dann ihre Köpfe abzuschneiden und sich dann vom Ihram-Zustand zu lösen, und zwar für diejenigen, die kein Opfertier mitgebracht hatten.⁷⁷

Das Scherren muss den ganzen Kopf einschließen; denn der Allmächtige sagt im Koran: „**sowohl mit geschorenem Kopf als auch (mit) gekürztem Haar.**“ (Sure 48:27), und weil der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, seinen ganzen Kopf scherte, so schert er den rechten Teil dann den linken Teil. Auch wurde es nicht von ihm überliefert, dass er erlaubte, einen Teil davon zu scheren und den anderen Teil zu lassen.

Das Gleiche gilt für das Kürzen der Haare, also muss es den ganzen Kopf betreffen.

Was die Frau betrifft, so kürzt sie auf jeden Fall die Kopfhaare, und es ist nicht erlaubt, dass sie sich schert, sondern kürzt sie von jedem Zopf die Länge einer Fingerspitze. Dies bedeutet, dass die Frau die Zöpfe ihres Kopfes - wenn sie Zöpfe hat - oder die Enden ihres Kopfes - wenn sie keine Zöpfe hat - hält und die Länge einer Fingerspitze abschneidet und sie nicht überschreitet.

Mit diesen Handlungen ist die Umra vollzogen, und die Person kann sich vollständig vom Ihram-Zustand befreien, was ihr alle Verbote des Ihram-Zustandes erlaubt.

Zusammenfassung der Riten der Umra:

- 1- Durchführung des Ghusl auf die gleiche Weise wie bei der Beseitigung der rituellen Unreinheit und Auftragen von Parfüm.
- 2- Das Tragen der Ihram-Kleidung, d.h. eines Obergewandes (*Ridā'*) und eines Untergewandes (*Izār*) für den Mann, während die Frau das trägt, was sie an erlaubter Kleidung tragen möchte.

⁷⁷ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1545.

- 3- Das Rezitieren der *Talbiyah* und die Fortsetzung der *Talbiyah* bis zum *Tawaf*
- 4- Der *Tawaf* um die Kaaba für sieben Runden, beginnend und endend am Schwarzen Stein.
- 5- Das Beten von zwei *Rak'ahs* hinter dem Maqam von Abraham.
- 6- Der Lauf zwischen *Safa* und *Marwa* für sieben Runden, beginnend mit *Safa* und endend mit *Marwa*.
- 7- Rasieren oder Kürzen der Kopfhaare für Männer und Kürzen für Frauen.

10. Die Säulen und die Obligatorischen des Hadsch

Die Säulen des Hadsch:

Die Säulen des Hadsch, ohne die der Hadsch nicht gültig ist, sind vier Säulen, nämlich:

1. **Eintritt in den Ihram-Zustand:** Es drückt das Fassen der Absicht aus, den Hadsch zu vollziehen. Der Platz für Fassen der Absicht ist das Herz, so dass es nicht zulässig ist, diesen Satz zu sagen: (Oh Gott, ich fasse die Absicht, den Hadsch für mich selbst oder für andere zu vollziehen). Und keine Handlung ist gültig, es sei denn, es liegt eine Absicht vor. Dies wird durch das Hadith von 'Umar Ibn al-Ḥattāb, Allahs Wohlgefallen auf ihm, belegt, das besagte: **„Die Taten sind entsprechend den Absichten, und jedem Menschen (gebührt), was er beabsichtigt hat.“**⁷⁸

Die Zeit für Eintritt in den Ihram-Zustand für den Hadsch: Sie fängt mit dem Beginn des Monats *Schawwals* ein, d.h. mit dem Untergang der Sonne am letzten Tag des Ramadans darf man in den Ihram-Zustand für den Hadsch eintreten. Allah sagt im Koran: **„Die (Zeit der) Pilgerfahrt (sind) bekannte Monate. Wer in ihnen die (Durchführung der) Pilgerfahrt beschlossen hat, der darf keinen Beischlaf ausüben, keinen Frevel begehen und nicht Streit führen während der Pilgerfahrt.“** (Sure 2:197). Die Monate des Hadsch sind: *Shawwal*, *Dhul-Qa'dah* und die ersten zehn Tage von *Dhul-Hijjah*. Dabei beginnt der Eintritt in den Ihram-Zustand ab den örtlichen Grenzen, die bereits erwähnt und erklärt wurden.

2. **Der Aufenthalt in 'Arafa (Al-Wuquuf bi 'Arafa):** Allah sagt im ehrwürdigen Koran: **„Doch wenn ihr von 'Arafat hergeströmt seid, dann gedenkt Allahs bei der geschützten Kultstätte.“** (Sure 2:198). Als Beweis dafür ist die Überlieferung nach 'Abdelrahmān Ibn Ya'mar,

⁷⁸ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1 und Muslim, Hadith-Nr.: 1907.

Allahs Wohlgefallen auf ihm, in der er berichtete **„Ich erlebte, als die Leute zu dem Gesandten Allahs kamen und ihn nach dem Hadsch fragten. Der Gesandte Allahs antwortete: „Der Hadsch ist der Aufenthalt in ‘Arafa. Wenn jemand vor dem Morgengebete in der Nacht von al-Muzdalifa dorthin kommt, ist sein Hadsch richtig vollzogen.“⁷⁹**

Die Zeit des Aufenthalts in ‘*Arafa*: Sie beginnt ab der Mitte des neunten Tages von *Dhul-Hijjah*; denn der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, stand in ‘*Arafa* erst nach Mittag. Ğābir Ibn ‘Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete: **„Dort ließ er sich nieder, bis die Sonne ihren Mittelpunkt überschritten hatte; er befahl, al-Qaswa' zu holen und für ihn zu satteln, dann kam er in die Tiefe des Tals und wandte sich mit der bekannten Predigt, also der Abschiedspredigt, an die Leute... Der Gesandte Allahs bestieg dann seine Kamelstute und kam zu dem Ort, an dem er bleiben sollte.“⁸⁰**

Sālim Ibn ‘Abdullāh Ibn ‘Umar berichtete: **„Abdulmalik schrieb an Al-Ḥaġġāġ, dass er während des Hadsch Ibn `Umar nicht widersprechen durfte. Am Tag von ‘Arafat, als die Sonne zur Mittagszeit unterging, kam Ibn `Umar mit mir und rief in der Nähe von Al-Ḥaġġāġs Baumwollzelt (Tuch). Al-Ḥaġġāġ kam heraus, hüllte sich in ein mit Saflor gefärbtes Tuch und sagte: „O Abu `Abdur-Rahman! Was ist denn los?“ Er sagte: „Wenn du der Sunna des Propheten folgen willst, dann geh (nach ‘Arafat).“ Al-Ḥaġġāġ fragte: „Zu dieser Stunde?“ Ibn ‘Umar sagte: „Ja.“ Er erwiderte: „Bitte warte auf mich, bis ich mir Wasser über den Kopf gieße (d.h. ein Bad nehme) und dann herauskomme.“ Da stieg Ibn ‘Umar ab und wartete, bis Al-Ḥaġġāġ herauskam. So ging er (Al-Ḥaġġāġ) zwischen mir und meinem Vater (Ibn ‘Umar) hindurch. Ich sagte zu ihm: „Wenn du der Sunna folgen willst, dann halte eine kurze Predigt und beeile dich für den Aufenthalt in ‘Arafat.“ Dann begann er ‘Abdullāh (Ibn `Umar) (fragend) anzusehen, und als ‘Abdullāh das bemerkte, sagte er, dass er die Wahrheit sagte.“⁸¹**

⁷⁹ Abū Dāwūd, Hadith-Nr.: 1949, At-Tirmidī, Hadith-Nr.: 889, An-Nasā’ī, Hadith-Nr.: 3016 und Ibn Māġa, Hadith-Nr.: 3015.

⁸⁰ Muslim, Hadith-Nr.: 1218.

⁸¹ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1660.

Der Aufenthalt in *‘Arafa* endet einstimmig mit der zweiten Morgendämmerung des zehnten Tages (des Opfertages). Als Beweis dafür ist die Überlieferung nach Abdarraḥmān Ibn Ya‘mar, Allahs Wohlgefallen auf ihm, in der er berichtete: **„Ich erlebte, als die Leute zu dem Gesandten Allahs kamen und ihn nach dem Hadsch fragten. Der Gesandte Allahs antwortete: „Der Hadsch ist der Aufenthalt in ‘Arafa. Wenn jemand vor dem Morgengebet in der Nacht von al-Muzdalifa dorthin kommt, ist sein Hadsch richtig vollzogen.“⁸²**

Das ganze Gebiet von *‘Arafa*, also die gesamte Gegend von *‘Arafa*, gilt als Ort zum Verweilen, und wo immer der Pilger dort stehen bleibt, ist seine Pilgerfahrt gültig. Ğābir Ibn ‘Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: **„Ich stand hier, und ganz ‘Arafa ist ein Ort für Aufenthalt.“⁸³**

3. **Tawaf al-ifadah (Tawaf des Ausgießens):** Es wird der *Tawaf* des Hadsch und der *Tawaf* des Besuchs genannt, was die Umrundung der Kaaba bedeutet, und der Beweis dafür, dass es eine der Säulen des Hadsch ist, ist der Koranvers: **„Hierauf sollen sie ihre Ungepflegtheit beenden, ihre Gelübde erfüllen und den Umlauf um das alt(ehrwürdig)e Haus vollziehen.“**(Sure 22:29). Und ‘Āiša, Allahs Wohlgefallen auf ihr, überlieferte: Ṣafīyah bint Ḥuyaiy hatte ihre Menstruation, nachdem sie den *Tawaf al-Ifada* verrichtet hatte. Ich erzählte dem Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, von ihrer Menstruation, woraufhin der Allahs Gesandte sagte: **„Nun, dann wird sie uns hier wohl festhalten. Ich sagte: O, Gesandter Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sie hat aber den Tawaf al-Ifada vollzogen und die Kaaba umrundet, und danach setzte bei ihr die Menstruation ein. Daraufhin sagte der Gesandte Allahs: (Wenn das so ist), dann soll sie fortfahren.“⁸⁴**

⁸² Abū Dāwūd, Hadith-Nr.: 1949, At-Tirmidī, Hadith-Nr.: 889, An-Nasā’ī, Hadith-Nr.: 3016 und Ibn Māğā, Hadith-Nr.: 3015.

⁸³ Muslim, Hadith-Nr.: 1218 und 149.

⁸⁴ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 4401 und Muslim, Hadith-Nr.: 1211.

Die Aussage des Propheten: „Nun, dann wird sie uns hier wohl festhalten“ bedeutet, dass der *Tawaf al-Ifadah* ein unverzichtbarer Teil des Hadsch ist. Andernfalls wäre dies kein Grund gewesen, die Reise zu unterbrechen, Mekka nicht zu verlassen und in ihre Gebiete zurückzukehren. Aber als ‘Āiṣa dem Gesandten Gottes, Allahs Segen und Friede seien auf ihm, mitteilte, dass *Ṣafīyah* den *Tawaf al-Ifadha* vollzogen hatte, wurde ihr aus diesem Grund erlaubt, mit ihnen fortzufahren.

Die Zeit für den *Tawaf al-Ifadah*: Dieser ist erst nach dem Aufenthalt in ‘*Arafa* und Übernachtung in *Muzdalifah*, gemäß dem Koranvers:

„Hierauf sollen sie ihre Ungepflegtheit beenden, ihre Gelübde erfüllen und den Umlauf um das alt(ehrwürdige) Haus vollziehen.“ (Sure 22:29).

Das Beenden der Ungepflegtheit und die Erfüllung der Gelübde erfolgen erst nach dem Aufenthalt in ‘*Arafa* und Übernachtung in *Muzdalifah*. Die erste Gelegenheit zum *Tawaf al-Ifadah* ist demgemäß nach Mitternacht des zehnten Tages für diejenigen, die die Nacht in *Muzdalifah* verbracht haben. Es ist dann Sunna, am Vormittag des zehnten Tages die Kaaba zu umschreiten. Für den letzten Zeitpunkt dieses *Tawafs* gibt es aber keine bestimmte Zeitangabe. Also wenn man am zwölften, dreizehnten, vierzehnten und so weiter die Kaaba umschreitet, ist das erlaubt, und es ist nichts Falsches daran.

4. **Der Sa‘y (Lauf) zwischen Safa und Marwa:** Allah sagt im ehrwürdigen Koran: „Gewiss, as-Safa und al-Marwa gehören zu den (Orten der) Kulthandlungen Allahs. Wenn einer die Pilgerfahrt zum Hause oder die Besuchsfahrt vollzieht, so ist es keine Sünde für ihn, wenn er zwischen ihnen (beiden) den Umgang macht.“ (Sure 2:158). ‘Abdullāh Ibn ‘Abbās, Allahs Wohlgefallen auf beiden, überlieferte in einer detaillierten Überlieferung: „Dann befahl er- der Gesandte Gottes- uns in der Nacht von Tarwiya (8. Dhul Hijjah, am Nachmittag), in den Ihram-Zustand für den Hadsch einzutreten, und als wir alle Rituale des Hadsch vollzogen hatten, kamen wir und führten den Tawaf um die Kaaba und den Lauf zwischen Safa und Marwa durch, und dann war unsere Hadsch

erledigt, und wir mussten ein Opfertier darbringen.“⁸⁵ Und ‘Āiṣa, Allahs Wohlgefallen auf ihr, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, hat diesen Sa‘y (Lauf) zwischen ihnen als Sunna festgelegt. Es ist also für niemanden ratsam, diesen Sa‘y zwischen ihnen aufzugeben.“⁸⁶ Und in einer weiteren Überlieferung sagte ‘Āiṣa: „Wenn jemand zwischen Safa und Marwa den Sa‘y nicht verrichtet, dann wird seine Durchführung für den Hadsch oder die Umra bei Allah nicht vollgezogen.“⁸⁷

Die Zeit für den Sa‘y: Wenn es um die *Qirān*- oder *Ifrād*-Pilgerfahrt geht, so beginnt die festgelegte Zeit für den Sa‘y erst nach dem *Tawaf* der Ankunft. Es ist so Sunna, den Sa‘y nach dem *Tawaf* der Ankunft vor dem Tag von ‘Arafa vorzuziehen. Es ist aber erlaubt, den Sa‘y nach dem Tag von Arafah zu verschieben, so dass man nach der Durchführung des *Tawaf al-Ifadah* zwischen Safa und Marwa zu laufen.

Bei der *Tamtu‘*-Pilgerfahrt tritt die Zeit für den Sa‘y nach dem Aufenthalt in ‘Arafa, der Übernachtung in *Muzdalifah* und der Durchführung des *Tawaf al-Ifadah* ein. Es ist in diesem Fall Sunna, dass man zwischen Safa und Marwa am Vormittag des zehnten Tages nach der Durchführung des *Tawaf al-Ifadah* zu laufen.

Was das Ende der festgelegten Zeit dafür betrifft, so gibt es keine zeitliche Begrenzung dafür, genauso wie bei dem *Tawaf al-Ifadah*.

Hinweis: Es ist vorgeschrieben, dass der Sa‘y von einer der rituellen *Umschreitungen* der Kaaba vorausgegangen wird, wie z.B. *Tawaf* der Ankunft, *Tawaf al-Ifadah* oder der *Abschieds-Tawaf*. Wenn man so zwischen Safa und Marwa läuft, ohne zuvor eine Umschreitung der Kaaba durchgeführt zu haben, dann ist dieser Sa‘y nicht gültig.

Die Obligatorischen des Hadsch:

Die Obligatorischen des Hadsch sind sieben, nämlich:

⁸⁵ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1572.

⁸⁶ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1643 und Muslim, Hadith-Nr.: 1277.

⁸⁷ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1790 und Muslim, Hadith-Nr.: 1277.

1. Eintritt in den Ihram-Zustand ab dem rechtlich festgelegten *Miqat*: Als Beweis dafür ist die Überlieferung nach ‘Abdullāh Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, in der er sagte: **„Ein Mann fragte den Gottes Gesandten, Allahs Segen und Friede auf ihm: O Gesandter Allahs, von wo aus befehlst du uns, in den Ihram-Zustand einzutreten? Der Gesandte Allahs sagte: „Die Leute von Medina sollen in den Ihram-Zustand von Dhul-Hulaifah aus eintreten, die Leute von Sham sollen in den Ihram-Zustand von Al-Juhfah aus eintreten, die Leute von Nadschd sollen in den Ihram-Zustand von Qarn aus eintreten.“⁸⁸ Und in einer anderen Überlieferung sagte ‘Abdullāh Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, hatte befohlen, dass die Bewohner von Medina bei Dhu'l-Hulaifa, die Bewohner von Sham bei Al-Juhfah und die Bewohner von Nadschd bei Qarn in den Zustand des Ihrams eintreten.“⁸⁹ Und Zaid Ibn Ğubair berichtete in einer weiteren Überlieferung: „Ich besuchte ‘Abdullāh Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden in seinem Haus, wo Zelte aus Baumwolltuch aufgebaut waren, die mit Suradik (Teil des Zeltes) umgeben waren. Ich fragte ihn, woher man in den Ihram-Zustand für die Umra eintreten sollte. Er sagte: „Allahs Gesandter hatte als *Miqat* Qarn für die Leute von Najd, Dhul-Hulaifa für die Leute von Medina und Al-Juhfa für die Leute von Sham festgelegt.“⁹⁰**
2. Der Aufenthalt in ‘*Arafa* bis zum Sonnenuntergang. Dies ist für diejenigen, die sich während des Tages in ‘*Arafa* aufgehalten haben; denn der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, stand dort bis zum Sonnenuntergang, und er erlaubte den Schwachen nicht, ‘*Arafa* vor Sonnenuntergang zu verlassen, wie er es ihnen in *Muzdalifah* erlaubte, obwohl das Bedürfnis auch in ‘*Arafa* besteht. So deutet dies darauf hin, dass es Pflicht ist, dort bis zum Sonnenuntergang zu stehen, um Aufenthalt am Tag und in der Nacht in ‘*Arafa* zu sammeln. Was diejenigen betrifft, die nicht während des Tages, sondern in der Nacht in

⁸⁸ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 133 und Muslim, Hadith-Nr.: 1182. Hier ist der Wortlaut bei l-Buḥārī.

⁸⁹ Muslim, Hadith-Nr.: 1182 und 15.

⁹⁰ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1522.

in *‘Arafa* stehen, so reicht ihnen die Mindestzeit für den Aufenthalt in *‘Arafa*, und es ist keine Sünde für ihn. Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte in einer Überlieferung: **„Der Hadsch ist der Aufenthalt in ‘Arafa. Wenn jemand vor dem Morgengebet in der Nacht von al-Muzdalifa dorthin kommt, ist sein Hadsch richtig vollzogen.“**⁹¹

3. Übernachtung in *Muzdalifah* am Vorabend von Opferfest. Dies bleibt bis nach Mitternacht für diejenigen, die es vor Mitternacht erreichen. Und wer es nach Mitternacht erreicht, für den ist die geringste Zeit zum Übernachten ausreichend, und er kann danach weggehen. Der Beweis für die Verpflichtung, die Nacht in *Muzdalifah* zu verbringen, ist der Koranvers: **„Doch wenn ihr von ‘Arafat hergeströmt seid, dann gedenkt Allahs bei der geschützten Kultstätte. Und gedenkt Seiner, wie Er euch rechtgeleitet hat, obwohl ihr vordem wahrlich zu den Irregehenden gehörtet.“** (Sure 2:198). Und als Beweis dafür, dass die Zeit für die Übernachtung in *Muzdalifah* bis zum Morgengrauen dauert, ist die Überlieferung nach ‘Urwa Ibn Muṭras at-Tā’ī, in der er berichtete: Der Gottes Gesandte, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: **„Wer dieses Morgengebet mit uns hier verrichtet und vorher nach Arafat am Tag oder in der Nacht gekommen ist, der hat die vorgeschriebenen Pflichten erfüllt, und sein Hadsch ist vollständig.“**⁹²

Und es ist erwiesen, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, die Schwachen und Gepäck in der Nacht vor dem Morgengrauen von *Muzdalifah* nach Mina schickte. Ibn ‘Abbās, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete: **„Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, schickte mich (nach Mina) mit dem Gepäck von Jam' (d.h. Al-Muzdalifa) in der Nacht.“**⁹³ Und ‘Abdullāh, der Sklave von Asmā’, berichtete nach Asmā’ bint Abī Bakr, Allahs Wohlgefallen auf beiden, dass sie **in der Nacht von Jam' in Al-Muzdalifa hinabstieg und aufstand, um das Gebet zu verrichten, und verrichtete das Gebet für einige Zeit und fragte dann:**

⁹¹ At-Tirmidī, Hadith-Nr.: 889.

⁹² Abū Dāwūd, Hadith-Nr.: 1950, At-Tirmidī, Hadith-Nr.:906, An.Nasā’ī, Hadith-Nr.: 3039 und Ibn Māğā, Hadith-Nr.: 3016.

⁹³ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1856 und Muslim, Hadith-Nr.: 1293.

"O Junge! Ist der Mond untergegangen?" Ich verneinte, und sie betete wieder eine Zeit lang und fragte dann: "Ist der Mond untergegangen?" Ich antwortete: "Ja." Daraufhin sagte sie, wir sollten uns auf den Weg machen (nach Mina), und wir brachen auf und gingen weiter, bis sie Kieselsteine auf die Säulen warf, dann kehrte sie zu ihrer Unterkunft zurück und verrichtete das Morgengebet. Ich fragte sie: " O du! Ich glaube, wir sind früh in der Nacht (nach Mina) gekommen." Sie antwortete: "O Junge! Allahs Gesandter hat den Frauen die Erlaubnis gegeben, dies zu tun."⁹⁴ Und Sālim Ibn 'Abdullāh Ibn 'Umar berichtete: „'Abdullāh Ibn 'Umar pflegte, die Schwachen in seiner Familie früh nach Mina zu schicken. Und sie pflegten sie nachts (wenn der Mond untergegangen war) von Al-Mash'ar Al-Haram (d.h. Al-Muzdalifa) aufzubrechen und Allah anzurufen, so viel sie konnten, und dann kehrten sie (nach Mina) zurück, bevor der Imam von Al-Muzdalifa nach Mina aufgebrochen war. So erreichten einige von ihnen Mina zur Zeit des Fajr-Gebetes und andere kamen später. Wenn sie Mina erreichten, warfen sie Kieselsteine auf die Jamra (Jamrat-Al-`Aqaba). Ibn 'Umar pflegte zu sagen: „Allahs Gesandter, Allahs Segen und Friede auf ihm, gab ihnen (schwachen Menschen) die Erlaubnis, dies zu tun.“⁹⁵

Es gilt dabei als Sunna, die Nacht bis zum Morgenrauen in *Muzdalifah* zu verbringen, dort das *Fajr*-Gebet zu verrichten und so lange zu bleiben, bis das Licht vor dem Sonnenaufgang klar wird, wie es der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, anordnete.

- 4. Das Werfen der Kieselsteine auf *Jamrat-Al-`Aqaba* am Eid-Tag und das Werfen der Kieselsteine auf die drei Säulen in den Tagen von *al-Taschreeq* zu ihren jeweiligen Zeiten. Die Handlungsweise des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, zeigte, dass es obligatorisch ist. Denn der Prophet warf Kieselsteine auf die Säulen am Tag des Opferfestes und an den Tagen von *al-Taschreeq*. Und er sagte: „Eure Riten sind von mir zu nehmen.“⁹⁶**

⁹⁴ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1679 und Muslim, Hadith-Nr.: 1291.

⁹⁵ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1676 und Muslim, Hadith-Nr.: 1295.

⁹⁶ Muslim, Hadith-Nr.: 1297.

5. Rasieren oder Kürzen der Kopfhaare für Männer und Kürzen für Frauen. Als Beweis dafür sind die Überlieferung nach ‘Abdullāh Ibn ‘Abbās, Allahs Wohlgefallen auf beiden, in der er sagte: **„Als der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, nach Mekka kam, befahl er seinen Gefährten, den Tawaf um die Ka`ba und den Lauf zwischen Safa und Marwa zu vollziehen, den Ihram-Zustand zu beenden und sich die Haare abzurazieren oder zu kürzen.“**⁹⁷, und die Überlieferung nach Ğābir Ibn ‘Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, in der er sagte: **„Und befahl der Prophet seinen Gefährten, dass sie die `Umra mit dem Ihrem-Zustand verrichten sollten, in den sie eingetreten hatten, und dass sie nach Beendigung des Tawaf der Ka`ba und des Laufes zwischen Safa und Marwa ihr Haar kurz schneiden und dann ihren Ihrem-Zustand beenden sollten.“**⁹⁸ ‘Abdullāh Ibn ‘Abbās, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete auch: **„Frauen (Pilger) müssen sich nicht rasieren, sie dürfen nur ihr Haar kürzen.“**⁹⁹
6. Die Übernachtung in *Mina* erfolgt in den Nächten der Tage von *al-Taschreeq*, d.h. in den Nächten elf und zwölf von *Dhul-Hijjah* für diejenigen, die sich beeilen, und für diejenigen, die sich verspäten, ist auch die Nacht des dreizehnten Tages. Als Beweis für Verpflichtung der Übernachtung in *Mina* ist, was Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete: **„Al-‘Abbās Ibn ‘Abdelmuṭalib bat den Propheten um Erlaubnis, während der Nächte von Mina in Mekka zu bleiben, um den Pilgern Trinkwasser (aus Zamzam) zu geben, und der Prophet erlaubte es ihm.“**¹⁰⁰ Wäre die Übernachtung nicht verpflichtend gewesen, hätte Al-‘Abbās nicht um die Erlaubnis des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, bitten müssen. Und wenn die Übernachtung nicht verpflichtend gewesen wäre, hätte der Prophet Al-Abbas nicht allein und ohne jemand anderen erlaubt. Es wurde auch nach ‘Umar Ibn al-Ḥattāb

⁹⁷ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1731.

⁹⁸ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1651.

⁹⁹ Abū Dāwūd, Hadith-Nr.: 1985. Al-Ḥāfiz Ibn Ḥaġar kommentierte dazu: Es verfügt über richtige Überliefererkette, *bulūġ al-marām*, S.222.

¹⁰⁰ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.:1634 und Muslim, Hadith-Nr.: 1315.

überliefert, dass er sagte: **„Keiner, welcher den Hadsch verrichtet, sollte die Nächte von Mina außerhalb von al-Aqaba verbringen.“**¹⁰¹

7. Der Abschieds-*Tawaf*. Und auf ihn wird bei menstruierenden Frauen und Frauen nach der Geburt verzichtet, so dass Abschieds-*Tawaf* für sie nicht verpflichtend ist, also brauchen sie auch nicht die Kaaba bei dem Abschied umschreiten. Als Beweis dafür ist die Überlieferung nach ‘Abdullāh Ibn ‘Abbās, Allas Wohlgefallen auf beiden, in der er sagte: **„Den Pilgern wurde befohlen, den Tawaf um die Ka'bah zu ihrem letzten Ritus zu machen (Abschieds-Tawaf), aber die menstruierenden Frauen waren davon befreit.“**¹⁰² ‘Abdullāh Ibn ‘Abbās überlieferte auch: **„Die Menschen pflegten (nach dem Hadsch) von allen Seiten aus Mekka zu verlassen. Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm sagte: Niemand sollte (Mekka) verlassen, bevor er die letzte Umrundung der Kaaba vollzieht.“**¹⁰³

Dies sind die Obligatorischen des Hadsch, die der Pilger erfüllen muss, und wer sie nicht erfüllt, muss ein Schlachttier von einem Schaf oder Siebtel eines Kamels oder Siebtel einer Kuh darbringen, das in Mekka geschlachtet und den Armen von Mekka gegeben wird.

Und der Rest der Handlungen und Sprüche des Hadsch, wie es in der Beschreibung des Hadsch vorkommen wird, gilt als Sunna-Handlungen, die der Pilger so viel wie möglich ausführen sollte: wie *Tawaf* der Ankunft, das Hingehen nach Mina am Tag von *al-Tarwiyah*, das Übernachten dort in der Nacht von *‘Arafa*, *Idtib’ā* (Das Schultertuch (*Izār*) des *Ihrām* so unter der rechten Achsel durchführen, dass die rechte Schulter frei und die linke Schulter bedeckt ist.), *Raml* (Schnell mit kleinen Schritten gehen) an ihrem Platz, das Küssen des Steins, Gottesgedenken, Bittgebete und das Besteigen von *Safa* und *Marwa*.

¹⁰¹ Mālik, Hadith-Nr.: 1410.

¹⁰² Al-Buḥārī, Hadith-Nr.:1755 und Muslim, Hadith-Nr.: 1328.

¹⁰³ Muslim, Hadith-Nr.: 1327.

11. Die Beschreibung der Riten des Hadsch

Auftakt des Hadsch:

Eintritt in den Ihram-Zustand für den Hadsch:

Wenn es der Vormittag des Tages *at-Tarwiya* ist- es ist der achte Tag von *Dhu al-Hijjah*-, dann tritt derjenige, der beabsichtigt, Hadsch zu verrichten- während er sich in Mekka befindet- in den Ihram-Zustand für Hadsch von dem Ort aus ein, an dem er sich aufhält, sei es in Mekka oder außerhalb davon für denjenigen, der sich in der Nähe davon aufhält.

Es ist für diese Personen nicht empfehlenswert, zur Heiligen Moschee oder zu anderen Moscheen oder Orten zu ziehen, um von dort aus in den Ihram-Zustand einzutreten, denn weder vom Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, noch von seinen Gefährten wurde berichtet, dass sie dies taten.

Die Gefährten, die mit dem Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, während der Abschiedspilgerfahrt zusammen waren, traten in den Ihram-Zustand von dem Ort aus an, an dem sie sich befanden, der *al-Abṭaḥ* hieß, ohne sich an einen bestimmten Ort zu begeben. Anas Ibn Mālik, Allah Wohlgefallen auf ihm, erzählte: **„Als wir (Mekka) erreichten, befahl er (der Prophet) die Pilger, den Ihram-Zustand (nach der Umra) zu beenden, bis zum Tag von Tarwiya, dem 8. Dhul-Hijja, an dem sie erneut in den Ihram-Zustand für den Hadsch eintraten.“**¹⁰⁴

Gābir Ibn ‘Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, ihnen befahl: **„Ihr sollt aus dem Ihram-Zustand nach dem Vollziehen des Tawafs um die Kaba und des Laufes zwischen Safa und Marwa austreten, dann ihr Haare kürzen, und dort (in Mekka) als Nicht-Muhrims bis zum Tag von Tarwiya (d.h. 8. Dhul-Hijja) bleiben. Da sollten sie erneut in den Ihram-Zustand für Hadsch eintreten und**

¹⁰⁴ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.:1551.

den Ihram-Zustand, mit dem sie hier gekommen waren, nur für Umra machen.¹⁰⁵

Gābir Ibn ‘Abdullāh überlieferte auch: „**Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, befahl uns, den Ihram-Zustand (wieder) anzulegen, als wir uns nach Mina begaben, nachdem wir ihn beendet hatten. So verkündeten wir Talbiya für den Hadsch bei al-Abtah.**“¹⁰⁶

Der Pilger soll beim erneuten Eintritt in den Ihram-Zustand alles vollziehen, was er bei seinem ersten Eintritt in den Ihram-Zustand vom *Miqat* aus tut, nämlich Waschen, Reinigen, Ausziehen der genähten Kleidung, **Anlegen von Bedingung**, Auftragen von Parfüm, Beten von zwei *Rak'ahs* und danach Eintritt in den Ihram-Zustand, wie zuvor erwähnt, außer dass er für den Hadsch sagen soll: Ich bin hier für den Hadsch, statt: Ich bin für Umra hier.

Ziehen nach Mina:

Wenn der Pilger am achten Tag von *Dhul-Hijjah* von seinem Ort aus in den Ihram-Zustand eintritt: Wenn er in *Mina* ist, bleibt er dort, und wenn er außerhalb von *Mina* ist, dann ist es Sunna für ihn, vor dem Mittag dorthin zu gehen, so dass er dort Mittags-, Nachmittags-, Erstabend-, Zweitabend-, und Morgengebet gekürzt und nicht zusammen gesammelt verrichten kann. Dann verbringt er diese Nacht, die die Nacht von *‘Arafā* ist, in *Mina*. Gābir Ibn ‘Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete: „**Als der Tag at-Tarwiya (8. Dhul Hijja) kam, gingen sie (die Pilger in der Abschiedspilgerfahrt) nach Mina, nachdem sie den Ihram-Zustand für den Hadsch angelegt hatten, und der Prophet ritt dorthin und verrichtete dort das Mittags-, Nachmittags-, Sonnenuntergangs-, Abend- und Morgengebet. Danach wartete er ein wenig, bis die Sonne aufging.**“¹⁰⁷

¹⁰⁵ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.:1568 und Muslim, Hadith-Nr.: 1216.

¹⁰⁶ Muslim, Hadith-Nr.: 1214.

¹⁰⁷ Muslim, Hadith-Nr.: 1214.

Aufenthalt in ‘Arafa:

Wenn die Sonne am neunten Tag von *Dhul-Hijjah* aufgeht, zieht der Pilger von *Mina* nach ‘Arafa und bleibt in *Namīra* bis zur Mittagszeit, wenn es ihm möglich ist. Andernfalls liegt keine Sünde auf ihm. Denn das Belieben in *Namīra* ist eine Sunna, nicht verpflichtend. Es ist auch erlaubt, schon am Vorabend nach ‘Arafa zu gehen.

Wenn die Mittagszeit vorbei ist, hält der Imam den Pilgern die Predigt, also die Predigt von ‘Arafa, dann betet er mit ihnen das Mittags- und Nachmittagsgebet gesammelt und verkürzt, indem man zuerst zwei *Rak'ah* und dann zwei andere verrichten soll. Wenn Personen dabei weit vom Imam entfernt sind, dann dürfen sie in einzelnen Gruppen auf ihren Plätzen in ‘Arafa beten.

Nach dem Gebet ist empfehlenswert für den Pilger, intensiv Bittgebete und Lobpreisungen Allahs auszusprechen. Und wenn ihm möglich ist, an der Stelle zu stehen, wo der Prophet, Allahs Segen und Friede auf Ihm, bei den Felsbrocken in ‘Arafa stand, dann ist das besser. Andernfalls bleibt er an irgendeinem Ort stehen, der ihm in ‘Arafa leichtfällt.

Gābir Ibn ‘Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, erzählte: „**Dann befahl der Prophet, ein Zelt aus Haaren für ihn in *Namira* (einem Ort oder Hügel in der Nähe von ‘Arafa) aufzustellen. Darauf machte sich der Gesandte Gottes auf den Weg, bis er nach ‘Arafa kam und feststellte, dass das Zelt für ihn in *Namira* aufgeschlagen worden war. Dort stieg er ab, und als die Sonne den Meridian überschritten hatte, befahl er, *al-Qaswa'* herbeizubringen, und als es für ihn gesattelt war, ging er hinunter ins Tal und hielt eine Predigt vor den Pilgern. Darauf rief man zum Gebet auf; dann sprach er die *Iqama* und verrichtete das Mittagsgebet, dann erneut die *Iqama* und verrichtete das Nachmittagsgebet, wobei er zwischen den beiden kein Gebet verrichtete. Dann bestieg er sein Kamel und kam an den Ort, an dem er stand, wobei er sein Kamel *al-Qaswa'* mit dem Rücken zu den Felsen drehte und den Weg, den die Fußgänger genommen hatten, vor sich hatte. Er wandte sich der *Qibla* zu und blieb bis zum Sonnenuntergang stehen. Als sich das gelbe Licht ein wenig verzogen hatte und**

die Sonnenscheibe verschwunden war, nahm er Usama hinter sich auf und ging schnell.“¹⁰⁸

Es ist nicht Sunna für den Pilger, den Berg *‘Arafa* zu besteigen. Man sollte darauf aufmerksam sein, was einige unwissenden Pilger tun, die den Berg *‘Arafa* besteigen wollen und dabei Neuerungen und Dinge tun, die verboten sind, wie z.B. den Berg *‘Arafa* oder die darauf errichtete Säule zum Suchen des Segens berühren. All dies ist verwerflich und irreführend und stammt weder vom Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, noch von seinen ehrenwerten Gefährten, Allahs Wohlgefallen auf ihnen, so dass es dem Pilger verboten ist, irgendetwas von diesen verwerflichen und irreführenden Dingen zu tun.

Das ganze Gebiet von *‘Arafa* gilt als richtiger Ort zum Verweilen, und wo immer der Pilger dort stehen bleibt, ist seine Pilgerfahrt gültig. Ğābir Ibn *‘Abdullāh*, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: **„Ich stand hier, und ganz *‘Arafa* ist ein Ort für Aufenthalt.“¹⁰⁹**

Derjenige, der sich in *‘Arafa* aufhält, muss sich vergewissern, dass er sich innerhalb der Grenzen von *‘Arafa* befindet. Es gibt heute Schilder, die die Grenzen von *‘Arafa* anzeigen, also soll er sich dessen bewusst sein, und wer es nicht weiß, soll fragen. Denn der Hadsch ist der Aufenthalt in *‘Arafa*. *‘Abdelraḥmān Ibn Ya‘mar*, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: **„Ich erlebte, als die Leute zu dem Gesandten Allahs kamen und ihn nach dem Hadsch fragten. Der Gesandte Allahs antwortete: „Der Hadsch ist der Aufenthalt in *‘Arafa*. Wenn jemand vor dem Morgengebet in der Nacht von al-Muzdalifa dorthin kommt, ist sein Haddsch richtig vollzogen.“¹¹⁰**

¹⁰⁸ Muslim, Hadith-Nr.: 1214.

¹⁰⁹ Muslim, Hadith-Nr.: 1218 und 149.

¹¹⁰ Abū Dāwūd, Hadith-Nr.: 1949, At-Tirmidī, Hadith-Nr.: 889, An-Nasā’ī, Hadith-Nr.: 3016 und Ibn Māğā, Hadith-Nr.: 3015.

Aus der Sammlung des Gottes-Gedenkens und der Bittgebete:

Es ist Sunna für den Pilger, wenn er in 'Arafa Bittgebete ausspricht, seine Hände zu heben. Es wurde überliefert, dass Usama Ibn Zaid, Allahs Wohlgefallen auf ihm, sagte: **„Ich war ein Begleitritter des Propheten in 'Arafa. Er hob seine Hände zum Bittgebet, woraufhin sich seine Kamelstute zu neigen begann und ihr Halfter fallen ließ, daher nahm er das Halfter mit einer seiner Hände, während er die andere Hand hob.“**¹¹¹

Hier sind ausgewählte Bittgebete aus dem Koran und der Sunna:

„Unser Herr, gib uns im Diesseits Gutes und im Jenseits Gutes, und bewahre uns vor der Strafe des (Höllen)feuers!“ (Sure 2:201).

„Unser Herr, belange uns nicht, wenn wir (etwas) vergessen oder einen Fehler begehen. Unser Herr, lege uns keine Bürde auf, wie Du sie denjenigen vor uns auferlegt hast. Unser Herr, bürde uns nichts auf, wozu wir keine Kraft haben. Verzeihe uns, vergib uns und erbarme Dich unser! Du bist unser Schutzherr. So verhilf uns zum Sieg über das ungläubige Volk!“ (Sure 2:286).

„Unser Herr, lasse unsere Herzen nicht abschweifen, nachdem Du uns rechtgeleitet hast, und schenke uns Erbarmen von Dir aus. Du bist ja der unablässig Schenkende.“ (Sure 3:8).

„Da rief Zakariyya seinen Herrn an und sagte: "Mein Herr, schenke mir von Dir aus gute Nachkommenschaft! Du bist ja der Gebetserhörer.“ (Sure 3:38).

„Unser Herr, vergib uns unsere Sünden und die Maßlosigkeit in unserer Angelegenheit, festige unsere Füße und hilf uns gegen das ungläubige Volk!“ (Sure 3:147).

„Unser Herr, gewiß, wir hörten einen Rufer, der zum Glauben aufrief: Glaub an euren Herrn. Da glaubten wir. Unser Herr, vergib uns unsere Sünden, tilge unsere bösen Taten und berufe uns ab unter den Gütigen. Unser Herr, und gib uns, was Du uns durch Deine Gesandten versprochen hast, und stürze uns nicht

¹¹¹ Ahmed, Hadith-Nr.: 21821 und An-Nasā'ī, Hadith-Nr.: 3011. Ibn Ḥaǧǧar kommentierte dazu in seinem Werk *fatḥ al-bārī* (11/142): An-Nasā'ī überlieferte dieses Hadith durch richtige Überliefererkette.

in Schande am Tag der Auferstehung. Gewiss, Du brichst nicht, was Du versprochen hast.“ (Sure 3:193-194).

„Unser Herr, wir haben uns selbst Unrecht zugefügt. Wenn Du uns nicht vergibst und Dich unser erbarmst, werden wir ganz gewiß zu den Verlorenen gehören.“ (Sure 7:23).

„Meine Genüge ist Allah. Es gibt keinen Gott außer Ihm. Auf Ihn verlasse ich mich, und Er ist der Herr des gewaltigen Thrones.“ (Sure 9:129).

„Und als Ibrahim sagte: "Mein Herr, mache diese Ortschaft sicher, und lasse mich und meine Kinder es meiden, Götzen zu dienen.“ (Sure 14:35).

„Mein Herr, mach, dass ich das Gebet verrichte, (ich) und (auch einige) aus meiner Nachkommenschaft. Unser Herr, und nimm mein Gebet an. Unser Herr, vergib mir und meinen Eltern und den Gläubigen an dem Tag, da die Abrechnung stattfinden wird.“ (Sure 14:40-41).

„Unser Herr, gib uns Barmherzigkeit von Dir aus, und bereite uns in unserer Angelegenheit einen rechten (Aus)weg.“ (Sure 18:10).

„Mein Herr, weite mir meine Brust, und mache mir meine Angelegenheit leicht.“ (Sure 20:25-26).

„Mein Herr, lasse mich an Wissen zunehmen.“ (Sure 20:114).

„Es gibt keinen Gott außer Dir! Preis sei Dir! Gewiss, ich gehöre zu den Ungerechten.“ (Sure 21:87).

„Mein Herr, lasse mich nicht kinderlos bleiben, und Du bist der beste Erbe.“ (Sure 21:89).

„Mein Herr, ich nehme Zuflucht bei Dir vor den Aufstachelungen der Satane. Und ich nehme Zuflucht bei Dir davor, mein Herr, dass sie mich aufsuchen.“ (Sure 23:97-98).

„Unser Herr, wende von uns die Strafe der Hölle ab." Ihre Strafe ist ja bedrängend; gewiß, sie ist böse als Aufenthaltsort und Bleibe.“ (Sure 25:65-66).

„Unser Herr, schenke uns an unseren Gattinnen und unseren Nachkommenschaften Grund zur Freude, und mache uns für die Rechtschaffenen zu einem Vorbild.“ (Sure 25:74).

„Mein Herr, veranlasse mich, für Deine Gunst zu danken, die Du mir und meinen Eltern erwiesen hast, und rechtschaffen zu handeln, womit Du zufrieden bist. Und lasse mich durch Deine Barmherzigkeit eingehen in die Reihen Deiner rechtschaffenen Diener.“ (Sure 27:19).

„Mein Herr, veranlasse mich, für Deine Gunst zu danken, die Du mir und meinen Eltern erwiesen hast, und rechtschaffen zu handeln, womit Du zufrieden bist. Und gib mir Rechtschaffenheit in meiner Nachkommenschaft. Ich wende mich Dir ja in Reue zu, und ich gehöre ja zu den (Dir) Ergebenen.“(Sure 46:15).

„Unser Herr, vergib uns und unseren Brüdern, die uns im Glauben vorausgegangen sind, und lasse in unseren Herzen keinen Groll sein gegen diejenigen, die glauben. Unser Herr, Du bist ja Gnädig und Barmherzig.“ (Sure 59:10).

„O Allah, lass uns den Glauben lieben und unsere Herzen mit ihm schmücken. Lass uns Unglauben, Abweichung und Rebellion hassen. Lass uns zu den Rechtgeleiteten gehören.“

„Oh Allah, ich suche Zuflucht bei dir vor der Versuchung des Feuers und der Qual des Feuers, und ich suche Zuflucht bei dir vor der Bestrafung des Grabes, und ich suche Zuflucht bei dir vor der Versuchung des Reichtums, und ich suche Zuflucht bei dir vor der Bedrängnis des Armes und suche Zuflucht bei dir vor der Versuchung des Masih ad-Dajjal (des Antichristen). O Allah, wasche meine Sünden mit Eis, Wasser und Frost ab. O Allah, reinige mich von meinen Übertretungen, während wie weiße Gewand von Flecken gereinigt wird. O Allah, trenne mich von meinen Sünden, wie du den Osten vom Westen getrennt hast. O Allah, ich suche Zuflucht bei Dir vor der Sünde und vor der Schuld.“

„O Allah, ich suche Zuflucht bei Dir vor Unfähigkeit, Faulheit, Feigheit, Geiz, Senilität und der Qual des Grabes. Und ich suche Zuflucht bei Dir vor der Prüfung des Lebens und des Todes.“

„O Allah, ich suche Zuflucht bei Dir von der Anstrengung des Unglücks, die Not des Elends, das Unglück der Justiz, und die Schadenfreude der Feinde.“

„O Allah! Richten Sie für mich meine Religion ein, die den Schutz meiner Angelegenheiten darstellt. Und mache für mich die Angelegenheiten der Welt richtig, in der ich lebe. Erlass das Jenseits, um gut für mich zu sein. Und mache dieses Leben für mich (eine Quelle) des Überflusses für jedes Gute und mache meinen Tod (eine Quelle) des Trostes für mich und des Schutzes vor jedem Bösen.“

„O Allah, ich bitte Dich um Rechtleitung, Gottesfurcht, Keuschheit und Reichtum.“

„O Allah, ich suche Zuflucht bei Dir vor Unfähigkeit, Faulheit, Feigheit, Geiz, Senilität und der Qual des Grabes. O Allah, mache meine Seele gehorsam und reinige sie, denn Du bist der Beste, um sie zu reinigen, Du bist ihr Beschützer und Herr. Oh Allah, ich suche Zuflucht bei Dir vor einem Herzen, das nicht demütig ist, einer Seele, die nicht zufrieden ist, einem Wissen, das keinen Nutzen bringt, und einem Flehen, das nicht erhört wird.“

„O Allah, ich suche Zuflucht bei Dir vor dem Erlöschen deiner Gnade, die Umwandlung des Wohlbefindens, die Plötzlichkeit des Grolls und all deinem Zorn.“

„O Allah, laß meinen Besitz und meine Nachkommenschaft wachsen, und schenke mir Segen in allem, was Du mir gegeben hast.“

„Es gibt keinen Gott außer Allah, dem Mächtigen, dem Verzeihenden. Es gibt keinen Gott außer Allah, dem Herrn des prächtigen Thrones. Es gibt keinen Gott außer Allah, dem Herrn der Himmel und dem Herrn der Erde und dem Herrn des erhabenen Throns.“

„Oh Allah, ich bin dein Diener, Sohn deines männlichen Dieners, Sohn deiner Dienerin. Du hast die Kontrolle über mich. Dein Urteil über mich ist gewiss und dein Urteil über mich ist gerecht. Ich frage Dich bei jedem Namen, mit dem Du Dich selbst benannt, in Deinem Buch offenbart, irgendjemanden Deiner Schöpfung gelehrt oder im Wissen um das Unsichtbare, das bei Dir ist, für Dich behalten hast. Du hast den Koran zur Quelle meines Herzens und zum Licht

meiner Brust gemacht, um meine Traurigkeit zu vertreiben und meine Not zu lindern.“

„O Allah! Beherrscher der Herzen, lenke unser Herz auf Deinen Gehorsam.“

„O Beherrscher der Herzen, mache mein Herz standhaft in deiner Religion.“

„O Allah! Ich bitte dich um das Tun der guten Taten, die bösen Taten zu vermeiden, die Armen zu lieben und mir zu vergeben und mir gnädig zu sein. Und wenn du Versuchung im Volk gewollt hast, dann nimm mich ohne Versuchung. Und ich bitte dich um deine Liebe, die Liebe dessen, wen du liebst, und die Liebe der Taten, die einen deiner Liebe näherbringen.“

„O Allah! Ich bitte Sie um alles Gute von dem, was ich in dieser Welt und im Jenseits getan habe und was ich nicht getan habe. Ich suche Zuflucht bei dir vor dem Bösen dessen, was ich getan habe und was ich in dieser Welt und im Jenseits nicht getan habe. O Allah! Ich bitte Sie alle um Gutes, was Ihr Diener und Prophet Muhammad von Ihnen verlangt hat. Ich suche Zuflucht bei dir vor allem Bösen, vor dem dein Diener und Prophet Muhammad Zuflucht bei dir gesucht hat. O Allah! Ich bitte dich um das Paradies und was bringt mich den Taten und Sprüchen näher. Ich suche Zuflucht bei dir vor dem Höllenfeuer und dem, was mich durch Taten und Sprüche näherbringt. Ich bitte Sie um die guten Folgen Ihrer Vorherbestimmung.“

„O Allah, teile uns solche Angst zu, die als Barriere zwischen uns und ungehorsamen Handlungen dienen sollte. und solchen Gehorsam, der uns zu Deinem Paradies führen wird; und solche, die es uns leicht machen werden, die Katastrophen dieser Welt zu ertragen. O Allah! Lassen Sie uns unser Gehör, unser Sehen und unsere Macht genießen, solange Sie uns am Leben erhalten und unsere Erben aus unseren eigenen Nachkommen machen, und unsere Rache auf diejenigen beschränken, die uns unterdrücken, und uns gegen diejenigen unterstützen, die uns feindlich gesinnt sind Unglück trifft unsere Religion; Lassen Sie nicht zu, dass weltliche Angelegenheiten unser Hauptanliegen oder die ultimative Grenze unseres Wissens sind, und lassen Sie nicht diejenigen über uns herrschen, die uns keine Gnade erweisen.“

„O Allah, ich suche Zuflucht bei Dir vor Geiz, ich suche Zuflucht bei Dir vor Feigheit, ich suche Zuflucht bei dir vor Alter (und Senilität), ich suche Zuflucht bei Dir vor der Versuchung der Welt und ich suche Zuflucht bei Dir vor die Bestrafung im Grab.“

„O Allah vergib mir meine Fehler und meine Unwissenheit, meine Maßlosigkeit in meinen Angelegenheiten und all dem was Du von mir weißt. O Allah vergib mir meine Scherzhaftigkeit und Strenge, mein Versehen, meine Vorsätzlichkeit und all das was bei mir ist.“

„O Allah, ich habe mir sehr Unrecht getan und niemand vergibt Sünden außer Dir. Also gewähr mir Vergebung und sei mir gnädig. Wahrlich, Du bist verzeihend, barmherzig.“

„O Allah, ich suche Zuflucht in deiner Herrlichkeit, es gibt keinen Gott außer Dir. Du bist der ewig lebende, der nicht stirbt, während die Dschinn und die Menschen sterben.“

„O Allah, Herr der sieben Himmel und Herr des gewaltigen Thrones, unser Herr und der Herr aller Dinge, Spalter des Kornes und des Kerns, Herabsender der Thora, des Evangeliums und des Qur'an (Furqan). Ich suche Zuflucht bei Dir vor dem Übel aller Dinge, deren Stirnlocke Du hältst. O Allah, Du bist der Erste, so gibt es nichts vor Dir. Und Du bist der am Ende seiende, so gibt es nichts nach Dir. Du bist der Offenbare und nichts ist über Dir. Du bist der Verborgene und nichts bleibt Dir verborgen. Gleiche für uns unsere Schulden aus und bewahre uns vor der Armut.“

„O Allah, hilf mir in bester Weise Dich zu erwähnen, Dir zu danken und dich anzubeten.“

„O Gott, ich suche Zuflucht bei dir vor Kummer und Traurigkeit, Hilflosigkeit und Faulheit, Geiz und Feigheit. Ich suche Zuflucht davor, von Schulden überwältigt und von Männern überwältigt zu werden.“

„O Allah, ich suche Zuflucht bei Dir vor der Strafe von Höllenfeuer, der Strafe des Grabes, Und ich suche Zuflucht bei Dir vor offensichtlichen oder verborgenen Bedrängnissen, und dem Übel der Prüfung von Masih ad-Dajjal (dem Antichristen).“

„O Allah, führe mich mit denen, die Du geführt hast, und stärke mich mit denen, denen Du Kraft gegeben hast. Nimm mich in Deine Obhut mit denen, die Du in deine Obhut genommen hast. Segne mich in dem, was Du mir gegeben hast. Beschütze mich vor dem Bösen, das Du bestimmt hast. Wahrlich niemand, den Du Deiner Obhut anvertraut hast soll gedemütigt werden. Du bist gesegnet, unser Herr, und erhaben.“

„Es gibt keinen Gott außer Allah, Ihm allein, keinen Partner hat Er, Er hat die Herrschaft und Ihm gebührt das Lob und Er ist zu allem in der Lage.“

Die Übernachtung in *Muzdalifa*

Nach dem Sonnenuntergang und der Verschwendung der ganzen Sonnenscheibe am *‘Arafah*-Tag begeben sich der Pilger nach *Muzdalifa*, und zwar im Zustand der Gemessenheit. Er soll seine Mitpilgerenden nicht drängen. Erst wenn der Pilger *Muzdalifa* erreicht, soll er bevor die Auspackung seiner Gepäckstücke beten. Dort verrichtet er *Magrib* (Frühabendgebet) und *‘Ischā’* (Spätabendgebet) zusammengelegt. Er verrichtet das Frühabendgebet in drei *Rak‘a* und das Spätabendgebet in zwei *Rak‘a*.

Danach übernachtet der Pilger in *Muzdalifa*. Die Schwachen unter Männer und Frauen können *Muzdalifa* nach Mitternacht Richtung *Mina* bewegen, wie es schon bei der Rede über die Obligatorischen des Hadsch erklärt wurde.¹¹²

Wer aber nicht Schwach ist bzw. soll sich um keinen Schwachen kümmern, der soll bis zur Morgendämmerung konform der Sunna in *Muzdalifa* übernachten und das Morgengebet dort verrichten. Danach soll man kurz warten, bis das Tageslicht ganz hell wird, wie es der Prophet, Allahs Segnen und Friede auf ihm, rechtleitete.

¹¹² Mit „Mitternacht“ ist hier gemeint: Nach die Halbezeit zwischen Sonnenuntergang und Morgendämmerung. Diese Zeitlänge könnte sich nämlich je nach Länge der Nacht unterscheiden. Damit ist nicht die Mitternachtsstunde (12 Uhr nachts) gemeint, wie viele denken.

Wenn der Pilger das Morgengebet schon verrichtet die Gelegenheit hat, nach *Masch'ar ḥarām* zu gehen, dann soll er dorthin gehen, sich in die Richtung der *Qibla* wenden und Bittgebete sprechen (wie: es gibt keine Gottheit außer Allah, *Allahu Akbar*, er kann auch bitten, was er mag), bis es noch heller wird, dann bewegt er sich von *Muzdalifa* in die Richtung *Mina* vor Sonnenaufgang.

Wenn der Pilger aber keine Gelegenheit nach *Masch'r ḥarām* zu gehen hat, dann soll er sich in *Muzdalifa* in die Richtung der *Qiblah* wenden und die oben erwähnte Bittgebete aussprechen. Es wurde von Ğābir ibn 'Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, überlieferte, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf Ihm, sagte: **„Ich habe hier Opfertier geschlachtet, und das ganze Tal von Mina ist ein Ort des Schlachtens, so könnt ihr, wo ihr euch aufhaltet, opfern. Ich habe ebenso hier ('Arafa Ebene) angehalten, und die ganze 'Arafa Ebene ist ein Ort des Anhaltens. Ich habe noch hier (In *Muzdalifa*) gestanden, und der ganze Ort von *Muzdalifa* ist ein Ort zum Stehen.“**¹¹³

Es ist bewiesen, dass alles, was schon erwähnt wurde, der Prophet, Allah Segen ihn und Friede auf ihm, getan hat. In einer langen Überlieferung von Ğābir ibn 'Abdullāha, Allahs Wohlgefallen auf beiden, steht: **„Er (Der Prophet) hat noch immer *Wukuf* bis Sonnenuntergang gemacht, das gelbe Licht der Sonne ist Weniger geworden und die Sonnenscheibe ist ganz verschwunden. Er ließ *Usāma* ihn begleiten, dann begann der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, zu bewegen. Er zog die Zügel seiner Kamelstute so fest, dass ihr Kopf die Mitte ihres Sattels berührte, um sie zu kontrollieren. Er hob seine rechte Handfläche nach Oben und sagte „O Ihr Leute, bleibt ruhig, bleibt ruhig“, und wenn er Bergauf ging, lockerte er seinen Griff um den Zügel, damit die Kamelstute leicht aufsteigen konnte, bis er *Muzdalifa* erreichte. Dort betete er *Magrib* und '*Ischā*' mit einem einzigen Gebetsruf (*adān*) und zwei '*Iqāmah*. Zwischen beides machte er kein *tasbīḥ* (Allahs-lobpreisung). Der Prophet schlief bis Morgendämmerung, als er den Tagesanbruch bemerkte, betete er das Fağrgebet mit einem Gebetsruf und einer '*Iqāmah*. Dann bestieg er seine Kamelstute *al-Qaswā'*, bis er an *Masch'ar Ḥarām* kam, dort wandte er in die *Qibla*-Richtung und sprach**

¹¹³ Muslim, Hadith-Nr.: 1218.

Bittgebete, *Tawhīd*, *Talbiya* und *Takbīr* allein aus. Er blieb aufstehend bis es ganz hell wurde, dann bewegte er sich bevor Sonnenaufgang.“¹¹⁴

Die Reise von *Muzdalifa* nach Mina:

Am Tag der Opferung, nämlich Tag des Opferfestes, es ist also der zehnte Tag des Monats *Dhul-Hijjah*, bewegt sich der Pilger bevor Sonnenaufgang von *Muzdalifa* Richtung Mina. Wenn er Mina erreicht, soll er dort vier Riten machen, und zwar:

- 1- Die Kieselsteine von *Jamrat al-‘aqaba* werfen. Das ist die größte *Jamra*, sowie die letzte unter *Jamarat*:

Der Pilger soll sieben Kieselsteine wie Steineichen vom Steingut sammeln. Diese sollen ein bisschen größer als Kichererbsen. Er sammelt sie aus irgendeinem Ort, es gibt also keinen bestimmten Platz, wo er die steine sammeln soll. Er wirft damit auf die *Jamra*-Säule je ein Kieselstein nach einander. Beim Werfen jedes Kieselsteins soll er *Takbīr* aussprechen, er sagt also *Allah* ist am größten, wenn er einen Kieselstein wirft. Er darf nicht alle sieben Steinchen auf einmal werfen.

Wenn er kann, dann soll er aus Mitte des Tals die Steine werfen, indem Kaaba zu seiner Linken und Mina zu seiner Rechten liegen. ‘Abdurahmān ibn Yazīd berichtete: „**Als ‘Abdullāh ibn Mas‘ūd, Allahs Wohlgefallen auf ihm, die größte *Jamra*-Säule erreichte, ließ er das heilige Haus zu seiner Linken und Mina zu seiner Rechten liegen, dann warf er die sieben Steine, und sagte: “so hat derjenige, auf den die Sure *al-baqra* hinabgesandt wurde, gesteinigt“ (Er meint also den Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm.“¹¹⁵**

Eine Steinigung mit etwas anderem als Kieselsteine wie Pantoffeln oder Schuhen, oder deren Ähnlichen, ist nicht gültig.

Die Steinchen müssen das Becken um die Säule erreichen. Es ist auch nicht vorausgesetzt, dass die Steine dortbleiben.

¹¹⁴ Muslim, Hadith-Nr.: 118.

¹¹⁵ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1748 und Muslim, Hadith-Nr.: 1296.

- 2- Ein Schlachttier vom *Mutamati*¹⁶ oder *Qārin*-Pilger schlachten, wenn dies ihm möglich ist. Wenn er aber einen anderen für diese Aufgabe bevollmächtigt, obliegt es ihm keine Sünde.

Es wurde schon erklärt, was ein Schlachttier ist und wann soll es geschlachtet werden.

- 3- Die Haare rasieren oder kürzen. Die Sunna konforme Tat in diesem Fall für Männer ist es, die Haare abzurasierern. Wenn er sie nur kürzt, obliegt ihm ebenfalls keine Sünde. Der Erhabene sagt: **„Ihr werdet ganz gewiss, wenn Allah will, die geschützte Gebetsstätte in Sicherheit betreten, sowohl mit geschorenem Kopf als auch (mit) gekürztem Haar“** (Sure 48: 27). Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, hatte seine Haare abrasiert, also nicht gekürzt. Es wurde nach Anas Ibn Mālik überliefert: **„Der Gesandter Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, kam nach Mina, dann ging er zu Jamra und warf die Kieselsteine darauf. Danach ging er zu seiner Unterkunft in Mina und Opferte ein Tier. Dann rief er nach einem Friseur und ließ sich von ihm drehen, indem er seine rechte Seite zu ihm drehte. Danach drehte er seine linke Seite“**.¹¹⁶ Der Prophet sprach für die Abrasierende dreimal Bittgebete aus, wobei er nur einmal für Kürzende Bittgebete aussprach. Es wurde von *‘Abdullāh Ibn ‘Umar*, Allahs Wohlgefallen auf beiden, überliefert, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: **„O Allah sei denen gnädig, die sich den Kopf abrasieren lassen“**. Die Mitpilger fragten, **„was über diejenigen, denen die Haare kurz geschnitten wurden?“** Der Prophet sagte: **„O Allah sei denen gnädig, die sich den Kopf abrasieren lassen“**. Die Mitpilger fragten wieder **„was über diejenigen, denen die Haare kurz geschnitten wurden?“** Der Prophet sagte: **„O Allah sei denen gnädig, die sich den Kopf abrasieren lassen“**. Die Mitpilger fragten wieder, **„was über diejenigen, denen die Haare kurz geschnitten wurden?“** Der Prophet sagte **„O Allah sei denen gnädig, denen die Haare kurz geschnitten wurden“**.¹¹⁷

¹¹⁶ Muslim, Hadith-Nr.: 1305.

¹¹⁷ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1727; Muslim Hadith-Nr.: 1301.

Der ganze Kopf muss abrasiert oder gekürzt werden, dies umfasst also die ganzen Haare am Kopf.

Was aber Frauen betrifft, so soll eine Frau ihre Haare in der Maß einer Fingerspitze kürzen.

Sobald ein Pilger die Kieselsteine auf Jamrat al-‘Aqaba schon wirft sowie seine Haare abrasiert oder gekürzt hat, sind Ihm alle Einschränkungen von *Ihram* -Zustand aufgehoben, mit Ausnahme der ehelichen Beziehung. Er darf also Hosen, Wäsche und genähte Kleider anziehen, Duftstoffe benutzen, Haare schneiden, Nägel abschneiden u. a. mit Ausnahme der ehelichen Beziehung. Dies nennt man *at-tahallul al-awall* (die erste Aufhebung der Einschränkungen des Ihram-Zustandes). Es ist Sunna konform, dass der Pilger wegen *tahallul al-awall* Duftstoff benutzt. *‘Ā’iṣa*, Allahs Wohlgefallen auf ihr, überlieferte: **„Ich pflegte den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, zu riechen, wenn er den *Ihram*-Zustand antreten wollte und auch wenn er aus dem *Ihram*-Zustand vor dem Tawaf um die *Ka`ba* tritt“**. In einer ähnlichen Überlieferung steht es: **„Ich pflegte den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, mit einem moschushaltigen Parfüm zu parfümieren, bevor er in den Zustand des *Ihram* eintrat und am Tag des Opferfestes bevor er den Umlauf um die *Ka`ba* macht.“**¹¹⁸

- 4- Um die Kaaba zu umlaufen. Dieser wird auch *Tawaf al-ifāda*, und *Tawaf az-ziyāra* und *Tawaf al-Hadsch* genannt. Allah der Erhabene sagt: **„hierauf sollen sie ihre Ungepflegtheit beenden, ihre Gelübde erfüllen und den Umlauf um das alt(ehrwürdig)e Haus vollziehen.“** (Sure 22: 29). Es wurde nach *Ĝābir ibn ‘Abduallah*, Allahs Wohlgefallen auf beiden, über die Pilgerfahrt des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, überliefert: **„Dann hat der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, die Kamelstute bestiegen, *Tawaf ifāda* durchgeführt und das Mittagsgebet (*zuhr*) in Mekka verrichtet“**.¹¹⁹ Es wurde auch folgendes nach *‘Ā’iṣa*, Allahs Wohlgefallen auf ihr, überliefert: **„Wir haben *Hadsch***

¹¹⁸ Muslim, Hadith-Nr.:1191 (46).

¹¹⁹ Muslim, Hadith-Nr.:1218.

mit dem Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, gemacht, dann haben wir *Tawaf ifāda* am Tag der *naḥr* gemacht.¹²⁰ ‘Abdullāh ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, überliefert über die Pilgerfahrt des Propheten, Allahs Segen und Friede auf Ihm, folgendes: „**Der Prophet schlachtete sein Hady am Tag der *naḥr*, hat *Tawaf ifāda* durchgeführt, dann hob er alle Einschränkungen von *Ihram* auf.**“¹²¹

Wenn ein Pilger *Tamatu* ‘Pilgerfahrt durchführt, dann muss er zwischen *Safa* und *Marwa* nach *Tawaf al-ifāda* wieder laufen, weil sein erster Lauf für *Umra* war. Deswegen soll er neu den Lauf für *Hadsch* durchführen, weil *Umra* ein Ritus und *Hadsch* ein anderer Ritus ist. Und jeder Ritus von beiden wird nur durch einen selbstständigen Lauf zwischen *Safa* und *Marwa* vollendet. Allah der Erhabene sagt: „Gewiss, as-Safa und al-Marwa gehören zu den (Orten der) Kulthandlungen Allahs. Wenn einer die Pilgerfahrt zum Hause oder die Besuchsfahrt vollzieht, so ist es keine Sünde für ihn, wenn er zwischen ihnen (beiden) den Umgang macht. Und wer (von sich aus) freiwillig Gutes tut, so ist Allah Dankbar und Allwissend.“ (Sure 2: 158). Es wurde überliefert, dass ‘Abdullāh Ibn ‘Abbās, Allahs Wohlgefallen auf beiden, über *tamatu* ‘ in Hadsch gefragt wurde, er antwortete: "**Die *Muhağirūn* und die *Anṣār* und die Frauen des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, beabsichtigten den Hadsch in der Abschiedspilgerfahrt des Propheten, und wir taten dasselbe. Als wir Mekka ankamen, sagte der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm: "Gebt eure Absicht auf, den Hadsch (in diesem Moment) zu verrichten, und verrichtet 'Umra, außer diejenigen, die den Hady bekränzt (als Zeichen, dass dieses Tier in *Ka'ba* geopfert wird) hatten."** So machten wir *Tawaf* um die *Ka'bah* und den Lauf zwischen *Safa* und *Marwa*, wir schliefen mit unseren Frauen und trugen gewöhnliche (genähte) Kleidung. Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, fügte hinzu: "Wer seinen Hady bekränzt hat, dem ist nicht erlaubt, den *Ihram*-Zustand zu beenden, bis der Hady sein Ziel erreicht hat (geopfert worden ist)". Dann, in der Nacht von *Tarwīya* (8. *Dhul-Hijjah*, am Nachmittag), befahl er uns, den *Ihram*-Zustand für den Hadsch einzutreten, und als wir alle *Manāsik* (Riten)

¹²⁰ Al-Buḥārī, (Mit dem Wortlaut der arabischen Überlieferung) Hadith-Nr.: 1733.

¹²¹ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.:1691 und Muslim Hadith-Nr.:1227.

des Hadsch vollzogen hatten, kamen wir und vollzogen den *Tawaf* um die *Ka'bah* und den Lauf zwischen *Safa* und *Marwa* , und dann war unser Hadsch vollendet, und wir mussten einen Hady opfern.“¹²² Nach ‘Ā’iṣa, Allahs Wohlgefallen auf ihr, wurde überliefert: „Diejenigen, die den *Ihram-Zustand* für die *Umra* angelegt hatten, kreisten um die *Ka'ba* und liefen zwischen *Safa* und *Marwa* . Sie traten dann aus dem *Ihram-Zustand* aus und nachdem sie von *Mina* zurückgekehrt waren, machten sie *Tawaf* um die *Ka'ba* wieder, nämlich für ihr Hadsch. Diejenigen aber, die Hadsch und *Umra* kombiniert hatten, machten nur eine Umkreisung“.¹²³

Falls der Pilger *Ifrād*- oder *Qiran*-Pilgerfahrt beabsichtigte und schon *Sa'y* nach *Tawaf der Ankunft* verrichtete, dann soll er den *Sa'ī* nicht wiederholen, weil er *Sa'y* schon am Anfang machte. Es wurde nach *Ĝābir ibn ‘Abdullāh*, Allahs Wohlgefallen auf beiden) überliefert, dass er sagte: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, und seine Gefährten haben den Lauf zwischen *Safa* und *Marwa* nichts mehr als einmal gemacht. In einer anderen Überlieferung fügte er hinzu (nämlich seinen ersten Lauf).¹²⁴ Dies versteht man ebenfalls aus der Überlieferung von ‘Ā’iṣa, als sie erklärte, dass diejenigen, die Hadsch und *Umra* kombiniert hatten, nur einen Lauf zwischen *Safa* und *Marwa* machten.

Wenn dieser Pilger aber keinen *Sa'y* gemacht hatte, dann muss er *Sa'y* machen, weil Hadsch ohne *Sa'y* nicht vollendet worden ist.

Wenn der Pilger *Tawaf ifāḍa* und den Lauf zwischen *Safa* und *Marwa* beendet hat, dann ist die zweite Aufhebung der Einschränkung des *Ihram-Zustands* passiert, und es wird ihm alles erlaubt, was wegen *Ihram-Zustand* verboten war. ‘Abdullāh ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, sagte über die Pilgerfahrt des Propheten: „Danach hob er keine Einschränkungen auf, bis er seinen Hadsch beendet und sein Tier am Opfertag geschlachtet hatte. Dann

¹²² Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1572.

¹²³ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1556; Muslim, Hadith-Nr.: 1211.

¹²⁴ Muslim, Hadith-Nr.: 1215.

kehrte er nach Mekka zurück und umrundete die *Ka'ba* (*Tawaf ifāda*), woraufhin hob er alle Einschränkungen des *Ihram* auf.¹²⁵

Es wurde bewiesen, dass alles, was schon erwähnt wurde, der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, gemacht hat. Ğābir ibn 'Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, sagte in der langen Überlieferung: „**Der Prophet blieb stehen, bis das Tageslicht sehr klar war. Dann machte er sich schnell auf den Weg, bevor die Sonne aufging, bis er zur Mitte des Tals von *Muhassir* kam, wo er die Kamelstute ein wenig drängte. Er folgte dem mittleren Weg, der an der größten *Jamra* (eine der drei Steinigungsstätten, die *jamrat al-'Aqabah* genannt werden) mündet, dann kam er zur *Jamra*, die nächst zum Baum liegt, steinigte sie mit sieben kleinen Kieselsteinen und sagte: "Allahu Akbar", während er jeden von ihnen so warf, und er tat dies, während er sich noch auf der Mitte des Tals befand. Dann ging er zum Opferplatz und opferte dreiundsechzig (Kamele) mit seiner eigenen Hand und bat Ali, den Rest zu opfern, und der Prophet teilte mit ihm seine Opfertiere. Danach befahl er, von jedem Opfer ein Stück Fleisch in einen Topf zu geben, und als es gar war, aßen die beiden davon und tranken etwas von der Brühe. Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, ritt danach wieder und kam zur *Ka'ba*, wo er *Tawaf Ifāda* und das *Zuhr*gebet in Mekka verrichtete.**“¹²⁶

Der Sunna entsprechend soll der Pilger diese oben genannten vier Handlungen nach Sonnenaufgang am Tag des Festes auf die gleiche in der oben genannten Überlieferung erörterte Reihenfolge verrichten, also wie folgt:

- 1-Die Kieselsteine auf *Jamrat al-'Aqaba* werfen (*Rami*).
- 2- Ein Schlachttier opfern für *Mutamati'*- und *Qārin*-Pilger.
- 3- Haare abschneiden oder kürzen
4. Umkreisung der Kaaba und dann Lauf zwischen *Safa* und *Marwa* für *Mutamati'*-Pilger. Was *Qārin*- und *Ifrād*-Pilger betrifft, so soll er die Umkreisung und *Sa'y* vollziehen. Wenn er aber *Sa'y* am Anfang zusammen mit

¹²⁵ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1691; Muslim, Ḥadīth Hadith-Nr.: 1227.

¹²⁶ Muslim, Hadith-Nr.: 1218.

der Ankunftsumkreisung (*Tawaf qudūm*) vollzieht, dann genügt es am Tag des Festes *Tawaf Ifāda* zu machen, weil *sa'y* schon erledigt wurde.

Wenn der Pilger einer dieser Riten vor die anderen vollzieht und die erwähnte Reihenfolge nicht folgt, obliegt es ihm keine Sünde. ‘Abdullāh ibn ‘Amr, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete: **„Während der Abschiedspilgerfahrt machte der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, einen Aufenthalt in Mina, und die Leute fragten ihn dort nach den Riten der Pilgerfahrt. Ein Mann sagte: O Gesandter Allahs, ich habe mich versehentlich rasiert, bevor ich das Opfertier geschlachtet hatte. Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: Schlachte dein Opfertier jetzt, das macht nichts! Ein anderer Mann sagte: O Gesandter Allahs, versehentlich habe ich das Opfertier geschlachtet, bevor ich die Kieselsteine geworfen hatte! Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: Wirf die Steine jetzt, das macht nichts! Noch viele andere Fragen wurden dem Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, an diesem Tag hinsichtlich der Riten der Pilgerfahrt, die in falscher Reihenfolge durchgeführt worden waren, vorgelegt, und immer antwortete er: Mach es jetzt, das macht nichts!“**¹²⁷

In einer anderen Überlieferung sagte er: **„Ich hörte den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, wobei ein Mann zu ihm kam, als er bei *Jamra* stand und fragte ihn: O Allahs Gesandter, ich habe mir den Kopf rasieren lassen, bevor ich die Kieselsteine warf, woraufhin der Prophet antwortete: Wirf jetzt; das macht nichts. Da kam ein anderer Mann und fragte: Ich habe geopfert, bevor ich die Steine warf. Er sagte: Wirf jetzt, das macht nichts. Ein anderer kam zu ihm und sagte: Ich habe *Tawaf Ifāda* vollzogen, bevor ich die Steine warf. Er sagte: Wirf jetzt; es macht nichts. Der Überlieferer fügt hinzu: Immer, wenn der Prophet an jenem Tag nach etwas gefragt wurde, antwortete er: tut es, es macht nichts.“**¹²⁸

¹²⁷ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 83; Muslim, Hadith-Nr.: 1306.

¹²⁸ Muslim, Hadith-Nr.: 1306 (333).

Das Zurückkehren nach Mina um dort zu übernachten und die Jamarat-Säulen zu steinigen:

Wenn ein Pilger den *Tawaf* und den Lauf zwischen *Safa* und *Marwa* am Tag des Festes beendet, kehrt er nach Mina zurück. Er bleibt dort am Tag des Festes und die weiteren *Tašrīq*-Tage danach. Er muss in *Mina* an die Nächte des 11. und 12. des Monats *Dhul-Hijjah* übernachten. Wenn der Pilger noch bleiben will, was auch besser ist, dann kann er noch eine weitere Nacht (Nacht des 13. Tag) in *Mina* verbringen. Allah, der Erhabene, sagt: „**Und gedenkt Allahs während einer bestimmten Anzahl von Tagen. Wer sich jedoch in zwei Tagen (mit dem Aufbruch) beeilt, den trifft keine Sünde, und wer länger bleibt, den trifft keine Sünde; (das gilt) für den, der gottesfürchtig ist. Fürchtet Allah!**“ (Sure 2:203). ‘Abdarrahmān Ibn Ya‘mar ad-Dīlī, Allahs Wohlgefallen auf ihm, überlieferte: „**Ich kam zum Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, als er in ‘Arafa war, dann kamen einige Leute oder eine Gruppe von Leuten aus Nağd. Sie befahlen jemandem (den Propheten nach dem Hadsch zu fragen). So rief er den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, und sagte: "Wie wird der Hadsch durchgeführt? Der Prophet befahl einem Mann zu antworten. Dieser rief laut: Der Hadsch ist der Tag von Arafa (das Stehen auf Arafa-Ebene). Wenn jemand vor dem Morgengebet in der Nacht von al-Muzdalifa auf Arafa steht, ist sein Hadsch richtig. Die Verweildauer in Mina beträgt drei Tage. Wer sich also um zwei Tage beeilt, für den ist es keine Sünde, und wer sie verzögert, für den ist es keine Sünde. Der Überlieferer fügt hinzu: Der Prophet setzte dann einen Mann hinter sich auf die Kamelstute und er begann, dies laut zu verkünden**“.¹²⁹

‘Ā’iša, Allahs Wohlgefallen auf ihr, berichtete: „**dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, am Ende des Tages, nachdem er das *Zuhrgebet* verrichtet hatte, sich nach Mekka eilte. Dann kehrte er nach Mina zurück und blieb dort während der Nächte der *Tašriq*-Tage. (Der 11., 12. und 13. Tag von Dhul-Hijjah.) Er warf Kieselsteine auf *Jamra*-Säulen, wenn die Sonne die Mittagslinie passierte (Zeit des Mittagsgebet), er warf sieben Kieselsteine auf jede *Säule*, und sagte bei jedem Kiesel *Allahu Akbar* "Gott ist der Größte". Bei**

¹²⁹ Abū Dāwūd, Hadith-Nr.: 1491, At-Termidī, Hadith-Nr.: 889, An-Nasā’ī, Hadith-Nr.: 3016 und Ibn Māğā, Hadith-Nr.: 3015.

der ersten und zweiten *Jamra* blieb er lange stehen und verherrlichte Allah, aber bei der dritten *Jamra* blieb er nicht stehen, als er die Kieselsteine geworfen hatte.“¹³⁰

Man darf die Übernachtung wegen eines triftigen Grundes, der von dem allgemeinen Interesse der Pilger abhängig ist, lassen. ‘Abdullāh Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, sagte: „**Al-‘Abbās Ibn ‘Abd al-Muṭṭalib, Allahs Wohlgefallen auf ihm, bat den Gesandten Allahs, Allahs Segen und friede auf ihm, um Erlaubnis bat, die Nächte, die er in Mina verbringen sollte, in Mekka zu verbringen, weil er das Amt des Wasserversorgers ausübte, und er gab ihm die Erlaubnis.**“¹³¹

‘Āṣim Ibn ‘Adiyy berichtete: „**Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, gab den Kamelhirten die Erlaubnis, nicht in Mina zu übernachten, und forderte sie auf, am Tag der Opferung Kieselsteine zu werfen und am nächsten Tag und an den beiden folgenden Tagen sowie am Tag ihrer Rückkehr Kieselsteine auf die *Jamarat* zu werfen.**“¹³²

An jedem Tag der *Tašrīq*-Tage wirft der Pilger Kieselsteine auf die drei *Jamarat*. Er wirft jede *Jamra* mit sieben Kieseln hintereinander, bei jedem Stein sagt er „*Allahu akbar Allah ist am größten*“. Er wirft die Steine zur Zeit des Mittagsgebet (Mittagslinie).

Er wirft auf die erste *Jamra*, die zunächst zur *al-Ḥiḥ* Moschee steht, dann geht er ein bisschen nach vorne, wendet sich in die *Qibla*-Richtung, bleibt lange stehen und zitiert Bittgebete, während er seine Hände nach oben hebt. Dann wirft er auf die mittlere *Jamra*, geht kurz nach links, wendet sich in die *Qibla*-Richtung, bleibt lange stehen und zitiert Bittgebete während er seine Hände nach oben hebt. Dann wirft er auf *Jamratu al-‘Aqaba* und geht schnell weg, er soll dort nicht stehenbleiben.

¹³⁰ Abū Dāwūd, Hadith-Nr.: 1973. (Die Überlieferungskette ist schwach, aber wird durch andere Überlieferungen unterstützt)

¹³¹ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.:1634; Muslim, Hadith-Nr.: 1315.

¹³² Abū Dāwūd, Hadith-Nr.: 1975, At-Termidī, Hadith-Nr.: 955, An-Nasā’ī, Hadith-Nr.: 3016; Ibn Māğa, Hadith-Nr.: 3037 und Aḥmed ibn Ḥanbal in Musnad, Hadith-Nr.: 23775.

Sālim Ibn ‘Abdullah Ibn ‘Umar berichtete: „*‘Abdullah Ibn ‘Umar*, Allahs Wohlgefallen auf beiden, pflegte die *Säule von Jamrat-ud-Dunya* mit sieben kleinen Kieselsteinen zu steinigen und zitierte beim Werfen jedes Steins das *Takbir*. Dann ging er weiter, bis er den ebenen Boden erreichte, wo er lange Zeit in die *Qibla*-Richtung verweilt, und Bittgebete zitiert, während er die Hände hebt. Dann verrichtet er die Säule von *Jamra-ul-Wusta* auf ähnliche Weise und geht nach links in Richtung des ebenen Bodens, wo er lange Zeit in die *Qibla*-Richtung stehen bleibt und Bittgebete zitiert, während er die Hände hebt. Dann steinigt er die Säule von *Jamratu al-‘Aqaba* von der Mitte des Tals, blieb aber nicht dort stehen. Ibn ‘Umar sagte dabei: "so sah ich den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, als er das Gleiche tat.“¹³³

An *Tašrīq*-Tagen sollen die Kieselsteine kurz nach Mittagslinie geworfen werden. Ğābir ibn ‘Abdullāh, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, warf am Tag des Opfers am Vormittag die Kieselsteine auf *Jamarat*, und in den weiteren Tagen warf er, wenn die Sonne die Mittagslinie passiert hatte“.¹³⁴ Wabra Ibn ‘Abdurahmān berichtete: „Ich fragte *Ibn ‘Umar*, Allahs Wohlgefallen auf beiden, wann soll ich werfen? Er antwortete, "Wirf sie, wenn dein Imam das tut." Ich wiederholte die Frage und erhielt die Antwort: "Wir pflegten auf die richtige Zeit zu warten, und wenn die Sonne die Mittagslinie passierte, warfen wir sie.“¹³⁵

Wenn der Pilger am 12.Tag des Monats *Rami* auf die drei *Jamarat* vollendet, dann beendet er schon die Riten der Pilgerfahrt. Er hat in diesem Fall die Wahl, entweder bis zum 13. Tag in *Mina* zu bleiben und, wenn die Sonne die Mittagslinie passiert, die drei *Jamarat* mit den Steinen zu werfen, oder *Mina* schnell zu verlassen. Allah der Erhabene sagt: „Und gedenkt Allahs während einer bestimmten Anzahl von Tagen. Wer sich jedoch in zwei Tagen (mit dem Aufbruch) beeilt, den trifft keine Sünde, und wer länger bleibt, den trifft keine Sünde; (das gilt) für den, der gottesfürchtig ist. Fürchtet Allah!“ (Sure 2:203). Wenn man in *Mina* noch bleibt, ist es besser, weil der Prophet, Allahs Segen

¹³³ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: Nr. 1752.

¹³⁴ Muslim, Hadith-Nr.: 1299.

¹³⁵ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1746.

und Friede auf ihm, das getan hat. Und in diesem Fall macht der Pilger mehr Anbetungshandlungen, weil er eine Nacht mehr in Mina verbleibt und die Säulen der *Jamarat* in diesem Tag wieder steinigt.

Wer sich beeilt, Mina nach zwei Tagen zu verlassen, dann muss er Mina vor Sonnenuntergang des 12.Tages des Monats verlassen. Wenn aber die Sonne untergeht, bevor er Mina verlässt, dann soll er sich nicht beeilen, weil Allah der Erhabene sagt: „**Wer sich jedoch in zwei Tagen (mit dem Aufbruch) beeilt, den trifft keine Sünde.**“ (Sure 2:203). Die Rede im Vers ist nicht allgemein. Der Vers hat die Beschleunigung auf zwei Tage beschränkt. Wenn also die zwei Tage vorbei sind, dann ist die Zeit der Ausreise auch vorbei, weil ein Tag sich zur Zeit des Sonnenuntergangs endet. *Abdullāh Ibn ‘Umar*. Allahs Wohlgefallen auf beiden, sagt: „**Wenn ein Pilger in Mina aufhält und die Sonne geht am zweiten Tag der *Tašrīq*-Tage runter, dann darf er nicht abreisen, bis er am nächsten Tag die *Jamarat* gesteinigt hat.**“¹³⁶

Die Bevollmächtigung zur Steinigung der *Jamarat*:

Ein Pilger bzw. eine Pilgerin müssen selbst die Steine auf die *Jamarat* werfen. Man darf keinen zu dieser Aufgabe bevollmächtigen, außer diejenigen, die die Steinigung selbst nicht verrichten können, weil sie minderjährig, sehr alt, krank oder schwach sind, sodass sie die Steinigung selbst nicht durchführen können.

Wenn dann ein Pilger unfähig ist, Steinigung durchzuführen, dann darf er eine vertrauenswürdige Person zu Steinigung bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte verrichtet zuerst das Werfen der Steinchen für sich, und dann wirft er für den Bevollmächtigen.

Die Art und Weise vom Werfen der Steinchen im Fall der Bevollmächtigung: Der Bevollmächtigte soll für sich zuerst die sieben Steine werfen und danach wirft er für den Bevollmächtigen.

Es macht nichts, wenn der Bevollmächtigte für sich und für den Bevollmächtigen auf jede *Jamra* in einem einzigen Standort wirft. Er soll also

¹³⁶ Mālik, Hadith-Nr.: 214.

nicht die drei *Jamra* zuerst für sich steinigen, und dann noch einmal für den Bevollmächtigten zurückkehren.

***Tawaf al-Wadā'* (Die Abschiedsumkreisung der Kaaba):**

Wenn der Pilger alle Riten des Hadsch vollendet und abreisen will, dann darf er Mekka nicht verlassen, bevor er um die *Ka'ba* die Abschiedsumkreisung vollendet. 'Abdullāh Ibn 'Abbās, Allahs Wohlgefallen auf beiden, sagte: Die Menschen wollten (nach der Pilgerfahrt) Mekka in alle Richtungen verlassen. Der Prophet, ﷺ Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „**Niemand sollte (Mekka) verlassen, bevor er das heilige Haus (der *Ka'bah*) umkreist.**“¹³⁷

Wenn er den Abschiedes-*Tawaf* vollendet, dann darf er in Mekka nicht mehr bleiben und sich mit nichts anderem außer der Abreise, und was dazu gehört, beschäftigen. Er kann z. B. sein Gepäck packen, auf seine Mitreisenden oder das Auto warten. Wenn er etwas anderes tut, dann soll er die Abschiedsumkreisung wiederholen, damit das aller Letzte das heilige Haus ist.

Wenn eine Frau menstruiert oder im Wochenbett ist, dann ist sie von der Durchführung der Abschiedsumkreisung entschuldigt, und ihr obliegt nichts. Ibn 'Abbās, Allahs Wohlgefallen auf beiden berichtet: „**Den Pilgerenden wurden befohlen, die Umkreisung des heiligen Hauses als ihren letzten Ritus zu verrichten, aber die Menstruierten Frauen waren davon befreit.**“¹³⁸

Zusammenfassung der Riten des Hadsch:

Die Riten des ersten Tages, des 8.Tages des Monats *Dhul-Hijjah*:

- 1- Der Pilger tritt im Ihram-Zustand von seinem Ort ein. Er wäscht und duftet sich, *Ihram*-Gewänder anzieht und sagt *Talbiya*-Form: „**Hier bin ich, o Gott, zu Deinem Befehl. Hier bin ich, zu Deinem Befehl. Du hast keinen Teilhaber; hier bin ich zu Deinem Befehl! Alles Lob und alle Huld und alle Herrschaft sind Dein! Du hast keinen Teilhaber!**“

¹³⁷ Muslim, Hadith-Nr.:1327.

¹³⁸ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1755; Muslim, Hadith-Nr.: 1328.

- 2- Er zieht dann zu *Mina*, und bleibt dort bis zum Sonnenaufgang des 9. *Dhul-Hijjah*. Er betet dort das Mittagsgebet des 8. *Dhul-Hijjah*, sowie das Nachmittagsgebet, Fröhabendgebet, Spätabendgebet und Morgengebet des nächsten Tages. Er betet jedes Gebet zu ihrer vorgeschriebenen Zeit. Die aus vier *Rak'a* bestehende Gebete, verrichtet er gekürzt (als zwei *Rak'a*).

Die Riten des zweiten Tages, des 9. Tages des Monats *Dhul-Hijjah*:

- 1- Nach dem Sonnenaufgang geht der Pilger nach *'Arafa*-Berg. Er betet Mittag- und *Nachmittagsgebet* gekürzt und zusammengelegt. Wenn es ihm möglich ist, dann soll er bevor Mittag nach *Namira*-Moschee gehen.
- 2- Nach Verrichtung des Gebets beschäftigt er sich bis zum Sonnenuntergang mit Allahs-Verherrlichung und Bittgebete, während er sich in die *Qibla*-Richtung wendet und seine Hände nach oben hebt,
- 3- Nach dem Sonnenuntergang geht er nach *Muzdalifa*. Er betet dort *das Erstabendgebet* als drei *Rak'a* und das Zweitabendgebet gekürzt als zwei *Rak'a* und übernachtet dort bis zur Morgendämmerung.

Die Riten des dritten Tages, des Tages des Opferfestes:

- 1- Der Pilger betet das Morgengebet nach der Morgendämmerung, dann beschäftigt er sich mit Allahs-Verherrlichung und Bittgebete, bis das Tageslicht ganz hell wird.
- 2- Vor Sonnenaufgang bewegt er sich in die Richtung *Mina*.
- 3- Wenn er *Mina* ankommt, geht er nach *Jamrat al-'Aqaba*, steinigt sie mit sieben folgenden Steinen, also ein Stein hinter den anderen, und bei jedem Stein spricht er *Takbīr* aus.
- 4- Er opfert sein Schlachttier, wenn er ein hat.
- 5- Er rasiert oder kürzt seine Haare. Damit ist ihm die erste Einschränkung des *Ihram*-Zustands aufgehoben. Er kann dann seine genähte Kleidung anziehen, sich beduften und alle anderen Einschränkungen wegen *Ihram*-Zustandes nicht einhalten, außer der ehelichen Beziehung.

- 6- Er geht nach Mekka und führt *Tawaf-Ifāda* um die *Ka'ba* durch- es wird als *Tawaf* der Pilgerfahrt genannt. Dann vollzieht er *Sa'y* zwischen *Şafa* und *Marwa*, wenn er *Mutamatti'* ist, auch wenn er nicht *Mutamatti'* ist, aber hat den *Sa'y* nicht am Anfang zusammen mit der Ankunftssumkreisung durchgeführt. Damit sind ihm alle Einschränkungen des Ihram-Zustandes aufgehoben, auch die eheliche Beziehung. Dies wird als die zweite Aufhebung der Einschränkungen genannt.
- 7- Er kehrt nach *Mina* zurück und übernachtet dort an der Nacht des 11.*Dhul-Hijjah*.

Die Riten des vierten Tages, des 11.Tages des Monats Dhul-Hijjah:

- 1- Der Pilger steinigt die drei *Jamarat*, also die erste, die Mittlere und *Jamrat al-'Aqaba*. Er steinigt jede *Jamra* mit sieben Steinen und bei jedem Stein rezitiert er *Takbīr*. Er wirft die Steinchen nach der Mittagszeit. Es ist hier wichtig zu erwähnen, dass er bei der ersten und mittleren *Jamra* lang stehenbleibt, um Bittgebete zu zitieren.
- 2- Er übernachtet in *Mina* in der Nacht des 12.Dhul-Hijjah.

Die Riten des fünften Tages, des 12.Tages des Monats Dhul-Hijjah:

- 1- Der Pilger steinigt die *Jamarat*, genauso wie er sie am vierten Tag gesteinigt hat.
- 2- Er verlässt *Mina* vor Sonnenuntergang, wenn er sich beeilen will, oder dort übernachtet, wenn er noch bleiben will.

Die Riten des sechsten Tages, des 13.Tages des Monats Dhul-Hijjah:

Dieser Tag ist für denjenigen, der sich in *Mina* verspätet. Er führt folgendes durch:

- 1- Er steinigt die *Jamarat*, genauso wie er sie am zwei vorherigen Tage gesteinigt hat.
- 2- Er verlässt *Mina*.

- 3- Aller Letzte macht er die Abschiedsumkreisung vor seiner Abreise. Und Allah weiß es am besten.

12. Der Besuch der Prophetenmoschee

Es ist empfohlen die Moschee des Propheten zu besuchen. Die Moschee des Propheten ist eine der drei Moscheen, zu denen man lange Reisen machen darf, um nur dort zu beten. Die Scharia empfiehlt, dass man diese Moschee besucht und dort betet. Folgende Überlieferungen sind ein Beweis dafür:

Abū Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: **„Tiere werden nur zum Gebet in drei Moscheen gesattelt: meiner Moschee und der heiligen Moschee, der *Aqsa-Moschee*.“**¹³⁹

Abū Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtet auch, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: **„Ein Gebet in dieser meiner Moschee ist besser als eintausend Gebete in einer anderen Moschee, außer der *Ḥarām Moschee*.“**¹⁴⁰

Abū Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtet, dass der Prophet Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: **„Zwischen meinem Haus und meiner Kanzel liegt ein Garten (*Rawḍa*) aus den Gärten des Paradieses, und meine Kanzel befindet sich auf meinem Brunnen.“**¹⁴¹

Daher ist es empfohlen sowohl für einen Pilger als auch für andere, die Moschee des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, entweder vor oder nach der Pilgerfahrt zu besuchen, und darin zu beten. Dieser Besuch ist zwar keiner der Riten der Pilgerfahrt. Es ist also keine Bedingung, keinen Bestandteil und keine Pflicht. Wenn der Pilger seinen Hadsch vollendet hat und die Moschee des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, nicht besucht, dann ist sein Hadsch gültig und es obliegt ihm keine Sünde.

Der Besucher soll innerlich im Klaren sein, dass der Zweck seiner Reise nach *Madina Munwarra* es ist, die Moschee des Propheten zu besuchen und nicht

¹³⁹ Muslim, Hadith-Nr.: 1189; Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1397.

¹⁴⁰ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1190; Muslim, Hadith-Nr.: 1394.

¹⁴¹ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.:1196; Muslim, Hadith-Nr.:1391.

das Grab des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, oder die Gräber der Prophetengefährten, Allahs Wohlgefallen auf ihnen, auch nicht die Moschee von *Qibā'* oder irgendeinen Ort, weil man keine Reise nach einem Ort beabsichtigen darf, um dort für Allah zu beten, außer nach den drei in der oben erwähnten Überlieferung von Abū Huraira genannten Moscheen, also *Harām* Moschee, Moschee des Propheten und *Aqsā* Moschee.

Wenn der Besucher an die Moschee des Propheten kommt, ist es empfohlen, alles zu machen, was man beim Antritt irgendeiner Moschee macht. Er tritt mit dem rechten Fuß ein, und sagt: Im Allahs Namen, Allahs Segen und Friede auf dem gesandten Allah, Ich suche Zuflucht bei Allah dem Allergrößten und bei Seinem edlen Antlitz und Seiner ewigen Macht vor dem ausgestoßenen Satan, O Allah öffne mir die Tore deiner Barmherzigkeit. Es gibt also für die Moschee des Propheten kein besonderes Bittgebet.

Nach Abū Ḥumaid oder nach Abū Usaid wurde folgende Überlieferung berichtet: Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „**Wenn einer von euch die Moschee eintritt, der soll sagen, O Allah, öffne mir die Tore deiner Gnaden, und wenn er die Moschee verlässt, der sagt, O Allah ich frage dich um deine Gaben.**“¹⁴²

‘Abdullāh ibn ‘Amr Ibn Al‘āṣ berichtete: „Immer, wenn der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, die Moschee eintritt, sagt: „**Ich suche Zuflucht bei Allah dem Allergrößten und bei Seinem edlen Antlitz und Seiner ewigen Macht vor dem ausgestoßenen Satan.**“¹⁴³

Es wurde überliefert, dass *Ka‘b Al-Aḥbār*, Allah erbarme ihn, zu Abū Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, sagte: „**Ich sage dir zwei Sachen, die sollst du nie vergessen: wenn du die Moschee eintrittest, dann begrüße den Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, und sage: O Allah, öffne mir die Tore deiner**

¹⁴² Muslim, Hadith-Nr.: 713.

¹⁴³ Abū Dāwūd, Hadith-Nr.: 466

Gnaden, und wenn du die Moschee verlässt, dann begrüße den Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, und sage: O Allah schütze mir vor dem Teufel.“¹⁴⁴

Es wurde ebenfalls bewiesen, dass ‘Abdullāh Ibn Salām, Allahs Wohlgefallen auf ihm, wenn er in die Moschee eintrat, den Friedensgruß des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, zitierte und dann sagte: „**O Allah. Offene mir die Toren deiner Gnaden, und wenn er die Moschee verlässt, zitiert er ebenfalls den Gruß des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, und suchte Zuflucht bei Allah vor dem Satan.**“¹⁴⁵

Der Besucher der Moschee betet danach zwei *Rak‘a* als Moscheebegrüßung. Abū Qatāda, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „**Wenn einer von euch die Moschee eintritt, der soll zwei *Rak‘a* beten, bevor er sich hinsetzt**“.¹⁴⁶ Wenn man diese zwei *Rak‘a* in *Rawḍa* betet, dann ist es besser. Abū Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtet ferner, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „**Zwischen meinem Haus und meiner Kanzel liegt ein Garten (*Rawḍa*) aus den Gärten des Paradieses, und meine Kanzel befindet sich auf meinem Brunnen.**“¹⁴⁷ Wenn er nicht in *Rawḍa* beten kann, dann betet er irgendwo in der Moschee.

Der Besuch des Grabs des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, und die Gräber seiner zwei Gefährten, Abū Bakr und ‘Umar Ibn Al-Ḥaṭṭāb, Allahs Wohlgefallen auf beiden:

Nachdem der Besucher das Gebet der Moscheebegrüßung verrichtet, kann er in die Richtung des Grabes gehen, um den Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, und seine zwei Gefährten Abū *Bakr* Aṣ-Ṣiddīq und ‘Umar Ibn Al-Ḥaṭṭāb (Allahs Wohlgefallen auf beiden) zu begrüßen.

¹⁴⁴ An-Nasā’ī, As-sunan al-kubrā: (Kapitel über Anbetungshandlungen in Tag und Nacht) Nr. 9840. An-Nasā’ī berichtet diese Überlieferung auch in einer anderer Überlieferungskette, die bis auf den Propheten (Allahs Segen und Friede auf ihm) zurückgeht. Aber er hielt es für richtig, dass diese Überlieferung eine Aussage von Ka‘b Al-Aḥbār und nicht vom Propheten (Allahs Segen und Friede auf ihm) selbst.

¹⁴⁵ Ibn Abī Šaiba, Muṣannaf Ibn Abī Šaiba, Band 1, Nr. 298; Band 6, Nr 97.

¹⁴⁶ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 444; Muslim, Hadith-Nr.:714.

¹⁴⁷ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.:1196; Muslim, Hadith-Nr.: 1391.

- 1- Er wendet sich in Ehrfurcht und Demut nach dem Grab des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, und sagt in einem durchschnittlichen Ton: „O Allahs Gesandter, Allahs Segen und Friede seien auf dir“. Wenn er noch mehr begrüßen will, und sagt: „Friede sei auf dir, Gesandter Allah. Friede sei auf dir, o beste Schöpfung Allahs. Friede sei auf dir, Geliebter Allahs. Friede sei auf dir, o Anführer aller Gesandter und Allahsfürchtigen. Ich bezeuge, dass du die Botschaft Allahs übermittlest, das Vertrauen erfüllst, und deine Gemeinde mit den besten Ratschlägen beraten und dich um Allahs Willen wahrhaftig bemühen hast“, dann ist es gut, weil all diese zu den Eigenschaften des Propheten gehören.

Es ist aber besser nur auf den ersten Friedensgruß zu beschränken, weil dieser Wortlaut in einer Überlieferung von ‘Abdullāh Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, vorkam, wie es später erörtert wird.

- 2- Er geht noch einen Schritt nach rechts, dann befindet er sich vor dem Grab von Abū Bakr, Allahs Wohlgefallen auf ihm, und sagt: „Friede sei mit dir, o Abū Bakr“. Es ist auch nicht schlimm, wenn er sagt: „Friede sei mit dir, o *Ḥalīfa* des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, in seiner Gemeinde, Allahs Wohlgefallen auf dir, und belohnt dich mit der besten Belohnung wegen deiner Bemühungen für die Gemeinde“.

Es ist aber besser nur auf den ersten Gruß zu beschränken, weil dieser Wortlaut in einer Überlieferung von ‘Abdullāh Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, vorkam, wie es später erörtert wird.

- 3- Er geht noch einen Schritt nach rechts, dann befindet er sich vor dem Grab von ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf ihm, und sagt: „Friede sei mit dir, o ‘Umar“. Es ist auch nicht schlimm, wenn er sagt: „Friede sei mit dir, o *Ḥalīfa* des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, in seiner Gemeinde, Allahs Wohlgefallen auf dir, und belohnt dich mit der besten Belohnung wegen deiner Bemühungen für die Gemeinde“.

Es ist aber besser nur auf den ersten Grüß zu beschränken, weil dieser Wortlaut in einer Überlieferung von ‘Abdullāh Ibn ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, vorkam, wie es in Folgenden erörtert wird.

Nāfi‘ der Diener von Ibn ‘Umar berichtete, wenn Ibn ‘Umar aus einer Reise kam, tritt er in die Moschee ein und steht vor dem Grab des Propheten, Allahs Segen und Friede auf Ihm, und sagt: **„Friede sei auf dir, o Gesandter Allahs, Friede sei auf dir, O Abū Bakr, Friede sei auf dir, mein Vater.“**¹⁴⁸ Abdullāh Ibn Dinār sagte: **„Ich sah ‘Abdullāh Ibn ‘Umar , als er vor dem Grab des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, stand, Friedenbittgebete für den Propheten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, für Abū Bakr und für ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, aussprach.“**¹⁴⁹

Der Besucher soll die Tugendhaftigkeit sowie die Etikette des Besuchs berücksichtigen, wenn er den Friedensgrüß auf dem Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, und seinen zwei Gefährten zitiert. Er zitiert den Grüß in Demut und mit durchschnittlichem Ton. Es ist untersagt, in Moscheen mit lauter Stimme zu sprechen. *Sā’ib Ibn Yazīd* erzählte: **„Ich stand in der Moschee, und jemand warf einen Kieselstein auf mir. Ich sah nach und stellte fest, dass es ‘Umar Ibn Al-Ḥaṭṭāb war. Er sagte zu mir: "Bringt diese beiden Männer zu mir." Als ich das tat, sagte er zu ihnen: "Wer seid ihr? Und woher kommt ihr?" Sie antworteten: "Wir sind aus Tā’if." ‘Umar sagte: "Wäret ihr aus Medina, hätte ich euch dafür bestraft, dass ihr in der Moschee des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm eure Stimme erhoben habt.“**¹⁵⁰

Man soll auch nicht sehr lange vor dem Grab des Propheten, Allahs Segen und Frieden auf ihm, sowie vor den Gräber seiner Gefährten stehenbleiben oder sehr lange Bittgebete zitieren. Imam *Mālik* hielt dies für verwerflich und sagte, dies ist unerlaubte Neuerung (Übertreibung), was die früheren Muslime nicht gemacht haben und den Letzten dieser Gemeinde steht nur zu, was den Ersten zustand.

¹⁴⁸ Ismā’īl Aġ-Ġuhanī, In: Faḍl aṣ-ṣalātu ‘alā An-Nabiyy, Nr. 100.

¹⁴⁹ Mālik, Muwaṭṭ’, Band 1, Nr. 166; Ismā’īl Aġ-Ġuhanī: In Faḍl aṣ-ṣalātu ‘alā An-Nabiyy, Nr. 98.

¹⁵⁰ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 470.

Imam Mālik hielt es ebenso für verwerflich, dass die Medina Bewohner regelmäßig das Grab des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, besuchen, wenn sie die Moschee betreten, weil die Muslime der ersten Generation dies nicht zu machen pflegten. Diese pflegten hinter Abū Bakr, ‘Umar, ‘Utmān und hinter Ali, Allahs Wohlgefallen auf ihnen, zu beten, während sie nur im Gebet sagten: „Der Friede sei auf dir, o Prophet, die Barmherzigkeit Allah und Sein Segen“. Wenn sie das Gebet verrichtet hatten, verweilten oder verließen sie die Moschee, ohne das Grab zu begrüßen, weil sie wussten, dass der Friedensgruß während des Gebets vollständiger und besser ist.

Der Besucher soll keinen anderen außer Allah, dem Erhabenen, aufrufen bzw. um etwas bitten. Er bittet nicht den Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, um seine Bedürfnisse zu erfüllen, er sucht keine Zuflucht bei ihm, er fordert keine Unterstützung oder Hilfe außer von Allah, dem Erhabenen, gleich ob er sich in der Moschee des Propheten befindet oder irgendwo.

Allah, der Erhabene, sagt im ehrwürdigen Koran: **„Euer Herr sagt: Ruft Mich an, so erhöere Ich euch. Gewiss, diejenigen, die sich aus Hochmut weigern, Mir zu dienen, werden in die Hölle gedemütigt eingehen.“** (Sure 40: 60), **„Und wenn dich Meine Diener nach Mir fragen, so bin Ich nahe; Ich erhöere den Ruf des Bittenden, wenn er Mich anruft. So sollen sie nun auf Mich hören und an Mich glauben, auf dass sie besonnen handeln mögen.“** (Sure 2: 186), **„Ruft euren Herrn in Unterwürfigkeit flehend und im Verborgenen an. Gewiss, Er liebt nicht die Übertreter.“** (Sure 7: 55), **„Sag: Gewiss, mein Gebet und mein (Schlacht)Opfer, mein Leben und mein Sterben gehören Allah, dem Herrn der Weltenbewohner. Er hat keinen Teilhaber. Dies ist mir befohlen worden, und ich bin der erste der (Ihm) Ergebenen.“** (Sure 6: 162-163) und: **„Und rufe nicht außer Allah an, was dir weder nützt noch schadet! Wenn du es tust, dann gehörst du folglich zu den Ungerechten.“** (Sure 10 :106). Allah, der Allmächtige, befahl seinem Gesandten, Allahs Segen und Friede auf ihm, zu erklären, dass er sich selbst keine Nützen oder Schaden bringen könnte. Allah der Erhabene sagt: **„Sag: Ich vermag mir selbst weder Nutzen noch Schaden (zu bringen),**

außer was Allah will. Wenn ich das Verborgene wüsste, würde ich mir wahrlich viel Gutes verschaffen, und Böses würde mir nicht widerfahren. Ich bin nur ein Warner und ein Frohbote für Leute, die glauben.“ (Sure 7: 188). Er befahl ihm auch, seine Gemeinde zu erklären, dass er sie weder Schaden noch Nutzen verschaffen könnte. Der Erhabene sagt: **„Sag: Ich rufe nur meinen Herrn an, und ich geselle Ihm niemanden bei. Sag: Ich vermag euch weder Schaden noch Besonnenheit (zu bringen).“** (Sure 72: 21-22).

Ein Besucher darf sich nicht an den Wänden des Gemaches reiben, küssen oder dort sich niederwerfen.

Es ist empfohlen für diejenigen, die sich in Medina befinden, ob Bewohner oder Besucher, die Moschee von *Qibā'* zu besuchen und dort zu beten. 'Abdullāh Ibn 'Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, sagte: **„Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, pflegte in die Moschee von *Qibā'* zu Fuß oder reitend zu kommen und dort zwei *Rak'a* zu verrichten.“**¹⁵¹

Es ist ebenfalls empfohlen, die Gräber in *Baqī'* zu besuchen und die Gefährten, die dort begraben worden sind, wie den Gefährten 'Utmān Ibn 'Affān, Allahs Wohlgefallen auf ihm, u. a. mit dem Friedensgruß zu begrüßen. Es ist auch empfohlen, die Gräber der Märtyrer von dem Feldzug *Uḥud* zu besuchen, sie mit dem Friedensgruß zu begrüßen, und Bittgebete für sie zu sprechen. Dies gilt als Belebung der Sunna sowie als Ermahnung und Besinnung für den Besucher.

Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, lehrte uns, was wir sagen sollen, wenn wir die Grabstätten besuchen. Buraida Ibn Al-Ḥuṣaib berichtete: **„Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, lehrte ihnen, was sie sagen sollen, wenn sie zu den Grabstätten hinausgehen, dann sagt man: Friede sei auf euch, o Bewohner dieser Behausungen, unter den Gläubigen und Muslimen. Wir werden uns, so Allah will, euch anschließen. Wir bitten Allah für uns und euch um Erlösung.“**¹⁵² 'Ā'isha, Allahs Wohlgefallen auf ihr, berichtete:

¹⁵¹ Al-Buḥārī, Hadith-Nr.: 1194 und Muslim, Hadith-Nr.: 1399.

¹⁵² Muslim, Hadith-Nr.: 975.

Wenn der Prophet die Grabstätten von *Baqī'* besuchte, sagte er: „**Friede sei mit euch, o Behausung der Gläubigen! Morgen (am Jüngsten Tag) bekommt ihr, was euch versprochen wurde, und wir werden, wenn Allah will, euch folgen. O Allah, vergib den Leuten von *Baqī' al-Ġarqad*.**“¹⁵³

So soll man immer beim Besuch der Grabstätten benehmen. Den Verstorbenen aber um etwas bitten, oder bei ihnen Zuflucht suchen, sie um Fürsprache fragen, *tawassul* aussprechen, ihre Gräber umkreisen, oder dort sehr lange verweilen, all dies gilt als verbotene Erneuerung und als *Bid'a* Besuch. Manche davon gilt sogar als *širk*, wie z. B. die Toten um Hilfe oder Unterstützung zu bitten.

Was den Besuch einiger Moscheen und Orte als der Moschee des Propheten und der *Qibā'*-Moschee mit der Absicht, in ihnen zu beten, betrifft, weil man glaubt, dass sie anderen Moscheen vorzuziehen sind, so entbehrt dies jeder authentische Beweis, und es gibt keinen Beweis dafür, dass es wünschenswert ist, sie zu besuchen oder in ihnen zu beten oder sie vorzuziehen. All dies gilt als verbotene Erneuerung.

Allahs Segen und Frieden auf unserem Propheten, seiner Familie und auf all seinen Gefährten.

¹⁵³ Muslim Hadith-Nr.: 974.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Definition, Rechtsurteil und Weisheit der Legitimität des Hadsch	4
2. Das Reisen und seine Regeln	7
3. Die Voraussetzungen für die Verpflichtung des Hadsch	12
4. Die Mawaqīt für die Durchführung von Hadsch und Umra	17
5. Die Arten der Riten des Hadsch	22
6. Das Opfertier für den Hadsch und die dafür geltenden Vorschriften	26
7. Die Verbote während des Ihram-Zustands	29
8. Die Sühnetaten bei der Missachtung der Verbote des Ihram-Zustandes	41
9. Die Beschreibung der Riten der Umra	45
10. Die Säulen und die Obligatorischen des Hadsch	62
11. Die Beschreibung der Riten des Hadsch	72
12. Der Besuch der Prophetenmoschee	99